Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1Y6432A

1973 | Montag, den 2. April 1973 | Nr. 14

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Neue Anschrift des Wahlkonsulats der Islamischen Republik Mauretanien in Frankfurt/Main . . . 617

Der Hessische Minister des Innern

Unterhaltszuschuß . . . 618

VO über die Tuberkulosehilfe für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen vom 18. 1. 1965; hier: Ersatzleistungen der Krankenkassen aus Versicherungsverhältnissen Tbc-Kranker . . . 618

Beifügung von Unterscheidungsmerkmalen zu Gemeindenamen nach § 12 Satz 3 HGO . . . 618

Beifügung von Unterscheidungsmerkmalen zu Gemeindenamen nach § 12 Satz 3 HGO . . . 618

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Bruchköbel, Landkreis Hanau . . . 618

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Rasdorf, Landkreis Fulda . . . 619

Genehmigung eines Wappens der Stadt Immenhausen, Landkreis Kassel . . . 619

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Burghaun, Landkreis Fulda . . . 619

Bekanntmachung über die Aufhebung der „Friedrich-Perthes-Stiftung" mit Sitz in Darmstadt . . . 619

Änderung der Bauschätzer-Entgelt-Bestimmungen für die Hessische Brandversicherungsanstalt für Gebäude Darmstadt . . 619

Der Hessische Minister der Finanzen

Automation von Verwaltungsaufgaben; hier: Vergütungsberechnung für die Angestellten der Bergbauverwaltung . . . 620

Anmietung von Räumen für Zwecke des Landes; hier: Flächenberechnung . . . 620

Der Hessische Kultusminister

Bildung und Satzung des Kirchenbezirks Schauenburg (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden) . . . 620

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Anmeldung zur Abschlußprüfung nach § 34 BBiG . . . 621

Erteilung von Zweckdienlichkeitsbescheinigungen . . . 621

50. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure; hier: Neuzulassung, Anschriftenänderungen . . . 622

Der Hessische Sozialminister

Ausbildungspläne für die Beamtenanwärter des mittleren und des gehobenen Dienstes sowie für Aufstiegsbeamte in den gehobenen Dienst bei den Verwaltungsdienststellen der Kriegsopferversorgung des Landes Hessen . . . 622

Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht . . . 623

Bekanntmachung auf Grund von § 5 Abs. 4 der Verordnung über die Datenübermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern im Bereich der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit vom 18. 12. 1972; hier: Zulassungsstelle . . 624

Seite

Altenerholung; hier: Gewährung von Landeszuwendungen zur Durchführung der Altenerholung in Hessen im Rechnungsjahr 1973 . . . 625

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Verbuchung des Holzeinschlags und Holzverkauf im Körperschafts- und Gemeinschaftswald . . . 625

Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen vom 13. 2. 1973 . 626

Waldarbeiter des Landes; hier: Fünfter Änderungstarifvertrag vom 8. 12. 1972 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder vom 4. 11. 1966 . . . 632

Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an die Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge des Landes Hessen vom 26. 9. 1969; hier: Zweiter Änderungstarifvertrag vom 8. 12. 1972 . . . 633

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises . . . 634

Bekämpfung der Geflügelpest; hier: einheitliche Durchführung 634

Dienstkleidungsvorschrift für Forstbeamte im Lande Hessen vom 2. 3. 1973 . . . 641

Anordnung zur Durchführung der Unkrautbekämpfung . . . 643

Verschiedenes

Hessische Brandversicherungskammer, Darmstadt — Bilanz zum 31. 12. 1971 . . . 644

Personalnachrichten

Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei 645

Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern . . . 645

Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen . . . 645

Im Bereich des Hessischen Kultusministers . . . 646

Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt . . . 649

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Vorhaben des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen . . . 649

Vorhaben der Firma Opel AG, Rüsselsheim . . . 649

KASSEL

Verordnung zum Schutze der im Stadtteil Wrexen liegenden Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Diemelstadt, Kreis Waldeck . . . 649

Buchbesprechungen . . . 651

Öffentlicher Anzeiger

Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1973 . . . 661

I. Änderung der Satzung des Feldwege- und Grabenunterhaltungsverbandes Kreisteilgebiet Fulda-West . . . 661

I. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Haune . . . 662

458

Der Hessische Ministerpräsident

Neue Anschrift des Wahlkonsulats der Islamischen Republik Mauretanien in Frankfurt am Main

Die Geschäftsräume des Wahlkonsulats der Islamischen Republik Mauretanien werden ab 1. April 1973 nach Frankfurt am Main, Kaiserstraße 61, verlegt.

Solange dort kein Telefonanschluß besteht, ist das Konsulat telefonisch in Wiesbaden über die Nr. (06121) 8 74 02 zu erreichen.

Wiesbaden, 14. 3. 1973

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/07

StAnz. 14/1973 S. 617

459

Der Hessische Minister des Innern

Unterhaltszuschuß

Bezug: Mein Rundschreiben vom 17. März 1972 (StAnz. S. 665)

Durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung — UZV — vom 22. Januar 1973 (GVBl. I S. 31) sind rückwirkend vom 1. Januar 1972 an alle Teile des Unterhaltszuschusses einschließlich des Technikerzuschlages um 4 v. H. erhöht worden. Daneben wurde der Grundbetrag des Unterhaltszuschusses um einen für alle Laufbahngruppen einheitlichen Betrag von 22,50 DM angehoben, um die Anwärter anteilig an der strukturellen Erhöhung des Ortszuschlags zu beteiligen.

Durch die Erhöhung des Grundbetrages der Unterhaltszuschüsse erhöht sich die auf Grund des Erlasses vom 3. Januar 1966 (StAnz. S. 111) zu zahlende Unterhaltsbeihilfe an Praktikanten im Sinne von § 23 a HBG entsprechend.

Die neuen Unterhaltszuschüsse entsprechen den mit meinem o. a. Rundschreiben bekanntgegebenen und rückwirkend seit 1. Januar 1972 unter Vorbehalt gezahlten Sätzen. Die Abschlagszahlungen sind nunmehr als endgültig zu behandeln.

Wiesbaden, 14. 3. 1973

Der Hessische Minister des Innern
I B 22 — P 1515 A — 44
StAnz. 14/1973 S. 618

460

VO über die Tuberkulosehilfe für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen vom 18. Januar 1965 (GVBl. I S. 18);

hier: Ersatzleistungen der Krankenkassen aus Versicherungsverhältnissen Tbc-Kranker

Als Folge des Urteils des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1966 — L 16 Kr 116/63 — bestanden Zweifel, ob der Dienstherr nach § 127 Abs. 4 BSHG bei der Tuberkulosehilfe nur subsidiär einzutreten habe und demgemäß die Träger der Krankenversicherungen vorrangig zur Übernahme der Kosten stationärer Heilmaßnahmen für tuberkulosekranke Angehörige des öffentlichen Dienstes verpflichtet seien. Unter Hinweis auf die gegen das o. a. Urteil eingelegte Revision hatte der Hessische Minister der Finanzen mit Runderlaß vom 18. April 1968 — P 1802 A — 1 — I B 28 — (n. v.) darum gebeten, bis zur endgültigen Klärung der Zweifelsfrage durch die Revisionsinstanz weiterhin davon auszugehen, daß der Dienstherr bei der Tuberkulosehilfe nur subsidiär verpflichtet ist.

Mit Urteil vom 17. April 1970 — 3 RK 62/66 — hat das Bundessozialgericht das vorgenannte Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen aufgehoben und die seither vom Hessischen Minister der Finanzen vertretene Rechtsauffassung bestätigt, daß die Träger der Krankenversicherung in erster Linie zur Übernahme der Kosten stationärer Heilmaßnahmen für tuberkulosekranke Angehörige des öffentlichen Dienstes verpflichtet sind.

In den Urteilsgründen hat das Bundessozialgericht u. a. ausgeführt, daß der Versicherte einen „Anspruch im Sinne des § 1531 RVO" auf Gewährung von Krankenhauspflege habe, wenn Art und Schwere seiner Erkrankung sie medizinisch erfordern; der Anspruch gegen die Kasse auf richtigen Ermessensgebrauch verdichte sich dann zu einem Anspruch auf die Leistung selbst. Das gelte auch in Fällen, in denen ein Versicherter an Tuberkulose erkrankt und deswegen stationärer Behandlung bedarf. Aus diesem Grunde und unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte des § 48 Abs. 3 Satz 2 BSHG kommt das Bundessozialgericht zu dem Schluß, daß die Krankenkasse, wenn sie dem Versicherten die Leistung nicht versagen darf, im Verhältnis zum Sozialhilfeträger stets vorleistungspflichtig ist; ihre Verpflichtung wird durch die nachrangige Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers nicht berührt (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BSHG). Auch § 48 Abs. 3 Satz 2 BSHG, der nur § 2 Abs. 2 Satz 2 BSHG betrifft, ändert hieran nichts.

Ebenfalls nicht beigetreten ist das Bundessozialgericht der vom Berufungsgericht vertretenen Auffassung, daß von den beiden Zielen der Tuberkulosehilfe — Heilung der Tuberkulosekranken und Schutz ihrer Umgebung vor Ansteckung (§ 48 Abs. 1 BSHG) — das zweite nicht zum Aufgabenbereich der sozialen Krankenversicherung gehöre und deren Leistungen schon deshalb denen der Sozialhilfeträger nachgehen müßten. Der Zweck des Schutzes der Allgemeinheit vor Ansteckungsgefahren ist keine Besonderheit der von den Sozialhilfeträgern gewährten Tuberkulosehilfe, sondern eine legitime Aufgabe auch der Krankenkassen. Durch die Bestimmungen des § 136 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BSHG wird klargestellt, daß die Tuberkulosebekämpfung durch die Krankenkassen ebenfalls gesundheitspolizeilichen Zielen, nämlich dem Schutz Dritter vor Ansteckung dient. Die gleiche Zwecksetzung der von den Sozialhilfeträgern gewährten Tuberkulosehilfe kann somit nicht deren vorrangige Leistungspflicht begründen.

Wiesbaden, 13. 3. 1973

Der Hessische Minister des Innern
I B 34 — P 1802 A — 1
StAnz. 14/1973 S. 618

461

Beifügung von Unterscheidungsmerkmalen zu Gemeindenamen nach § 12 Satz 3 HGO

Gemäß § 12 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird dem Gemeindenamen Gemünden als Unterscheidungsmerkmal der Zusatz „Felda" angefügt. Die Ortsbezeichnung lautet nunmehr

Gemünden (Felda).

Wiesbaden, 14. 3. 1973

Der Hessische Minister des Innern
IV A 1 — 3 k 08/04 — 8/73
StAnz. 14/1973 S. 618

462

Beifügung von Unterscheidungsmerkmalen zu Gemeindenamen nach § 12 Satz 3 HGO

Gemäß § 12 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird dem Gemeindenamen Rosbach als Unterscheidungsmerkmal der Zusatz „v. d. Höhe" angefügt. Die Ortsbezeichnung lautet nunmehr

Rosbach v. d. Höhe.

Wiesbaden, 14. 3. 1973

Der Hessische Minister des Innern
IV A 1 — 3 k 08/04 — 8/73
StAnz. 14/1973 S. 618

463

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Bruchköbel, Landkreis Hanau

Der Gemeinde Bruchköbel im Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden, das bis zum Zusammenschluß der Gemeinden Bruchköbel, Butterstadt, Niederissigheim und Oberissigheim am 31. Dezember 1971 von der früheren Gemeinde Bruchköbel geführt wurde:

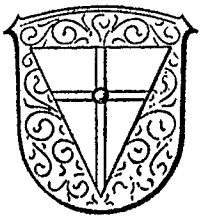

„In Silber ein rotes Dreieck mit goldenem Fadenkreuz."

Bruchköbel

Wiesbaden, 13. 3. 1973

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 36/73
StAnz. 14/1973 S. 618

464

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Rasdorf, Landkreis Fulda

Der Gemeinde Rasdorf im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden, das bis zum Zusammenschluß der Gemeinden Grüsselbach, Rasdorf und Setzelbach am 1. April 1972 von der früheren Gemeinde Rasdorf geführt wurde:

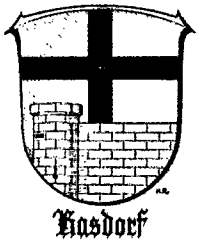

„Über einer roten, rechts mit einem Wehrturm abgeschlossenen Mauer in Silber das schwarze fuldische Kreuz."

Wiesbaden, 14. 3. 1973

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 36/73
StAnz. 14/1973 S. 619

465

Genehmigung eines Wappens der Stadt Immenhausen, Landkreis Kassel

Der Stadt Immenhausen im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:

„Über grünem Dreiberg mit springendem goldenen Hirsch in Blau drei gezinnte, silberne Türme mit Kuppeldächern."

Wiesbaden, 14. 3. 1973

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 36/73
StAnz. 14/1973 S. 619

466

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Burghaun, Landkreis Fulda

Der Gemeinde Burghaun im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden, die bis zum Zusammenschluß der Gemeinden Burghaun, Hünhan, Rothenkirchen und Steinbach am 31. Dezember 1971 von der früheren Gemeinde Burghaun geführt wurden:

Wappenbeschreibung:
„In Gold ein steigender schwarzer Widder mit ausgeschlagener roter Zunge unter grünem Schildhaupt und durchgehender grüner linker Flanke, die mit einer silbernen rechtsgerichteten Sense belegt sind."

Flaggenbeschreibung:
„Die Flagge zeigt zwei gold-grün gedrittelte Bahnen in verwechselten Farben, belegt mit dem Ortswappen."

Wiesbaden, 16. 3. 1973

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 36/73
StAnz. 14/1973 S. 619

467

Bekanntmachung über die Aufhebung der „Friedrich-Perthes-Stiftung" mit Sitz in Darmstadt

Gemäß § 87 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich mit Bescheid vom 22. 1. 1973 die „Friedrich-Perthes-Stiftung" mit Sitz in Darmstadt aufgehoben.

Wiesbaden, 20. 3. 1973

Der Hessische Minister des Innern
II 5 — 2507 — P 4
StAnz. 14/1973 S. 619

468

Änderung der Bauschätzer-Entgelt-Bestimmungen für die Hessische Brandversicherungsanstalt für Gebäude Darmstadt

Bezug: Erlaß vom 17. September 1969 (StAnz. S. 1639)

Gemäß Art. 65 Absatz 2 des Gesetzes, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend, vom 28. September 1890 (Hess. RegBl. S. 197) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Hess. RegBl. S. 677, 699) setze ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz nachstehende Änderungen der Bauschätzer-Entgelt-Bestimmungen in der Fassung vom 17. 9. 1969 (StAnz. S. 1639) fest.

Abschnitt V Buchstabe b erhält folgende Fassung:
Zur Abgeltung der entstandenen Ausgaben für Porto, Telefon, Schreibmaterialien und sonstige Unkosten wird am Ende eines jeden Jahres eine Pauschalvergütung gezahlt. Die Pauschalvergütung wird erst bei Schätzungsvergütungen von 1000,— DM aufwärts gewährt. Sie beträgt je angefangene 1000,— DM Schätzungsvergütungen 40,— Deutsche Mark

Abschnitt V Buchstabe c erhält folgende Fassung:
Zeitaufwand und Kosten für die Benutzung von Verkehrsmitteln werden mit einer Wegeentschädigung von —,40 Deutsche Mark für jeden gefahrenen Kilometer abgegolten. Maßgebend für die Berechnung der Kilometer ist die kürzeste Entfernung zwischen Wohn- und Beschäftigungsort.

Wiesbaden, 15. 3. 1973

Der Hessische Minister des Innern
IV B 3 — 61 a — 10/73
StAnz. 14/1973 S. 619

Der Hessische Minister der Finanzen

469

Automation von Verwaltungsaufgaben;

hier: Vergütungsberechnung für die Angestellten der Bergbauverwaltung

1. Mit Wirkung vom 1. 5. 1973 wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Technik die Zuständigkeit für die Berechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen für die Angestellten der Bergbauverwaltung — Kap. 0706 — vom Oberbergamt in Wiesbaden auf die

Staatskasse Kassel

übertragen.

2. Festsetzungsstelle für diese Vergütungsfälle bleibt wie bisher das Oberbergamt in Wiesbaden.

3. Die Rechnungslegung obliegt der Staatskasse Kassel.

4. Für die Vorprüfung ist das Staatl. Rechnungsprüfungsamt Kassel zuständig.

5. Die Übergabearbeiten sind zwischen den beteiligten Stellen einvernehmlich so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Staatskasse Kassel die erstmalige Auszahlung pünktlich leisten kann.

Bei diesem Erlaß wurden die zuständigen Personalvertretungen beteiligt.

Wiesbaden, 14. 3. 1973

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1589 A — 2 — I A 23
StAnz. 14/1973 S. 620

470

Anmietung von Räumen für Zwecke des Landes;

hier: Flächenberechnung

Bei der Erteilung meiner Zustimmung zu einer Anmietung von Diensträumen habe ich durch das zuständige Staatsbauamt die anzumietende Fläche überprüfen lassen. Hierbei hat sich ergeben, daß die Mietfläche um rd. 75 qm zu hoch angesetzt war. Dies hätte bei der Laufzeit des Mietverhältnisses bis Ende 1980 eine Überzahlung in Höhe von rd. 47 000 DM zur Folge gehabt.

Ich nehme vorstehenden Fall zum Anlaß, auf folgendes hinzuweisen:

1. Bei Neuanmietung von Räumen für Zwecke des Landes bitte ich die Mietfläche, die von dem Vermieter angegeben oder aus sonstigen Unterlagen entnommen wird, durch das zuständige Staatsbauamt überprüfen zu lassen. Dies bedeutet keine wesentliche Erschwernis, da die genannte Baubehörde ohnehin regelmäßig für die Beurteilung der Angemessenheit des vereinbarten Mietzinses eingeschaltet wird.
2. Bei laufenden Verträgen bitte ich dann eine Überprüfung durch das Staatsbauamt zu veranlassen, wenn Zweifel über die Richtigkeit der enthaltenen Flächenberechnungen bestehen.

Wiesbaden, 15. 3. 1973

Der Hessische Minister der Finanzen
4099 — 131 — IV B 51
StAnz. 14/1973 S. 620

Der Hessische Kultusminister

471

Bildung und Satzung des Kirchenbezirks Schauenburg (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden)

Die Evangelischen Kirchengemeinden Breitenbach, Elgershausen, Elmshagen, Hoof und Martinhagen im Kirchenkreis Kassel-Land haben auf der Grundlage übereinstimmender Beschlüsse ihrer Kirchenvorstände unter Anerkennung der vereinbarten Satzung die Bildung eines Zweckverbandes zur gemeinsamen Wahrnehmung einzelner Aufgaben rechtsverbindlich erklärt.

Gemäß § 3 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KA 1969 S. 25) wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Satzung nachstehend bekanntgemacht:

Satzung des Kirchenbezirks Schauenburg (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden)

§ 1

Der Kirchenbezirk Schauenburg besteht aus den Kirchengemeinden Breitenbach, Martinhagen (Kirchspiel Breitenbach), Hoof, Elmshagen (Kirchspiel Hoof) und Elgershausen im Kirchenkreis Kassel-Land. Er führt den Namen „Kirchenbezirk Schauenburg (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden)". Er hat seinen Sitz in Schauenburg, Landkreis Kassel.

§ 2

Der Kirchenbezirk hat die Aufgabe, das kirchliche Leben in den Verbandsgemeinden zu fördern. Dazu wird er

a) Mitarbeiter anstellen und besolden, die für den Zweckverband tätig sind;

b) die nebenberuflichen Mitarbeiter der Verbandsgemeinden aus- und weiterbilden;

c) die Mitarbeiter der Verbandsgemeinden in einem gemeinsamen Arbeitskreis der gemeindlichen Dienste zusammenfassen;

d) übergemeindliche Veranstaltungen planen und durchführen.

§ 3

Organe des Kirchenbezirks sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

Die Verbandsvertretung

§ 4

Die Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden entsenden in die Verbandsvertretung ein Mitglied für je angefangene 500 Gemeindeglieder. Die hauptberuflichen Mitarbeiter des Kirchenbezirks gehören der Verbandsvertretung ohne Stimmrecht an.

§ 5

Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit der Kirchenvorstände. Der Vorsitzende soll ein Laie sein. Ist der Vorsitzende ein Laie, muß der stellvertretende Vorsitzende ein Pfarrer sein und umgekehrt.

§ 6

Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens zweimal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Ihr ist vorbehalten,

a) die Kirchenbezirksumlage festzusetzen und über den Haushaltsplan des Kirchenbezirks zu beschließen;

b) die Rechnungslegung des Verbandsvorstandes entgegenzunehmen und ihm Entlastung zu erteilen;

c) den Stellenplan zu beschließen;

d) Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen — hierzu bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder;

e) Ausschüsse für bestimmte Arbeitsgebiete oder -vorhaben zu bilden.

§ 7

Der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich ein. Zu außerordentlichen Sitzungen beruft der Vorsitzende kurzfristig ein, wenn der Verbandsvorstand oder der Kirchenvorstand einer Verbandsgemeinde es beantragen. Soweit sich aus der vorstehenden Bestimmung nichts anderes ergibt, gelten Artikel 29 bis 31 der Grundordnung sinngemäß.

Der Verbandsvorstand

§ 8

Dem Verbandsvorstand gehören an

a) die Gemeindepfarrer,

b) je ein vom Kirchenvorstand jeder Verbandsgemeinde entsandtes Mitglied.

Der Verbandsvorstand wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, so muß der stellvertretende Vorsitzende ein Laie sein und umgekehrt.

§ 9

Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Kirchenbezirks zuständig, die nicht satzungsgemäß der Verbandsvertretung zugewiesen sind. Der Verbandsvorstand hat insbesondere die Sitzungen der Verbandsvertretung vorzubereiten, ihre Beschlüsse durchzuführen und sie über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten, den Haushaltsplan des Kirchenbezirks auszuführen und über Einnahmen und Ausgaben sowie über das von ihm verwaltete Vermögen Rechnung zu legen, Mitarbeiter gemäß dem Stellenplan anzustellen, Dienstanweisungen für sie zu erlassen und die Dienstaufsicht auszuüben. Für die Geschäftsführung gelten Artikel 29 bis 31 der Grundordnung sinngemäß.

§ 10

Die für die Aufgaben des Kirchenbezirks notwendigen Mittel werden von den Verbandsgemeinden im Umlageverfahren aufgebracht. Dabei sollen die Schlüsselzahlen der Landeskirchensteuer und die Zahl der Gemeindeglieder berücksichtigt werden.

Die Kasse des Kirchenbezirks wird vom Kirchlichen Rentamt des Kirchenkreises Kassel-Land geführt.

§ 11

Vor Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung kann keine Verbandsgemeinde aus dem Kirchenbezirk ausscheiden. Danach kann jeder Kirchenvorstand das Ausscheiden mit einjähriger Frist zum Jahresende erklären.

Im Falle der Auflösung des Kirchenbezirks oder des Austritts einer Kirchengemeinde findet über das gemeinsame Vermögen eine Auseinandersetzung statt.

§ 12

Diese Satzung tritt am 1. März 1973 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 13. 3. 1973

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 881/11

StAnz. 14/1973 S. 620

472

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Anmeldung zur Abschlußprüfung nach § 34 BBiG in den Ausbildungsberufen Kulturbautechniker, Landkartentechniker, Straßenbautechniker, Straßenwärter, Vermessungstechniker;

h i e r : Prüfungstermin Sommer 1973

In den vorstehend genannten Ausbildungsberufen werden in der Zeit von Ende Juni bis Ende September 1973 Abschlußprüfungen durchgeführt. Dazu sind anzumelden

1. Auszubildende, deren Ausbildungszeit spätestens am 31. Oktober 1973 endet,
2. Wiederholer, die in einem vorangegangenen Prüfungstermin die Abschlußprüfung nicht bestanden haben,
3. Auszubildende, die die Abschlußprüfung vorzeitig abzulegen beabsichtigen,
4. Bewerber, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 oder 3 BBiG erfüllen.

Die vorzeitige Zulassung setzt voraus, daß im Einzelfall in der verkürzten Ausbildungszeit das Ausbildungsziel erreicht wird. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn der Auszubildende in den Leistungsfächern der Berufsschule und der Leistungsbeurteilung der Ausbildungsstätte eine Durchschnittsnote von mindestens „gut" erreicht (Beschluß des Hess. VGH v. 4. 6. 1971 — II IG 42/71). Bestätigungen über das Vorliegen dieser Voraussetzungen seitens der Ausbildungsstätte sind dem Antrag auf vorzeitige Zulassung beizufügen. Die Bestätigung über die schulischen Leistungen wird von hier aus eingeholt.

Die Anmeldungen zu dem eingangs genannten Prüfungstermin sind mir nach dem Muster der Anlage 2 meines RdErlasses vom 19. 4. 1971 (StAnz. S. 1029) unter Beifügung der in § 10 Abs. 4 der Prüfungsordnung vom 28. 3. 1972 (StAnz. S. 737) genannten Unterlagen bis zum **30. April 1973** einzureichen.

Wiesbaden, 9. 3. 1973

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
I c 3 — 8 e 04

StAnz. 14/1973 S. 621

473

An
das Hessische Landesvermessungsamt,
die Katasterämter

Erteilung von Zweckdienlichkeitsbescheinigungen

1. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung vom 31. Mai 1965 (GVBl. I S. 110, ber. 1969 S. 188), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 401), ist von der Besteuerung ausgenommen:

> der freiwillige Austausch von Grundstücken zur Grenzverlegung, zur besseren Bewirtschaftung von zersplitterten oder unwirtschaftlich geformten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken oder zur besseren Gestaltung von Bauland, wenn der Austausch von der zuständigen Behörde als zweckdienlich anerkannt wird.

Für die Fälle des privaten Grundstücksaustausches, bei denen die Landeskulturbehörden nicht mitwirken, ist das Katasteramt die zuständige Behörde.

2. Die Festsetzung der Grunderwerbsteuer obliegt dem Finanzamt; ihm sind Veräußerungsanzeigen von den Anzeigepflichtigen auch dann zu erstatten, wenn der anzeigepflichtige Vorgang von der Besteuerung ausgenommen ist. Demzufolge hat das Finanzamt zu prüfen, ob und inwieweit die Voraussetzungen gegeben sind, welche die Inanspruchnahme des Katasteramtes erforderlich machen. Die Katasterämter werden deshalb regelmäßig nur a u f E r s u c h e n der Finanzämter tätig. Anträge, die der Steuerpflichtige unmittelbar dem Katasteramt einreicht, sind an das Finanzamt abzugeben. Hält das Finanzamt die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Katasteramtes für gegeben, so hat es sämtliche Vorgänge, deren das Katasteramt zur Beurteilung des Sachverhalts bedarf, diesem zuzuleiten.

3. Seine Entscheidung gibt das Katasteramt n u r dem Finanzamt bekannt. Eine Unterrichtung des Steuerpflichtigen unterbleibt auch dann, wenn die Zweckdienlichkeit verneint wird. Der Entscheidung des Katasteramtes kommt nämlich gegenüber dem betreffenden Steuerpflichtigen keine unmittelbare

Außenwirkung zu, so daß es sich hierbei nicht um einen selbständig anfechtbaren Verwaltungsakt handelt. Ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der Zweckdienlichkeit vorliegen, ist im Rahmen der Rechtsbehelfe gegen den Grunderwerbsteuerbescheid zu überprüfen.

Zweckdienlichkeitsbescheinigungen sind gebührenfrei; etwaige Auslagen bleiben außer Ansatz.

4. Die Anerkennung der Zweckdienlichkeit hängt allein davon ab, ob der private Grundstücksaustausch aus wirtschaftstechnischen Gründen, dem vom Gesetz begünstigten Zweck zu dienen, objektiv geeignet ist. Demzufolge hat das Katasteramt zu prüfen, ob z. B. durch den Austausch bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken eine bessere landwirtschaftliche Ausnutzung oder bei Bauflächen eine bessere Gestaltung von Baugrundstücken ermöglicht wird. Ob eine bessere Gestaltung von Bauland eintritt, ist aber nicht nur nach grundrißmäßigen und bautechnischen Gesichtspunkten zu entscheiden. Vielmehr sind alle Auswirkungen zu berücksichtigen, die bei einer Bebauung des Grundstücks nach den Absichten des Erwerbers eintreten werden. Dabei können allgemeinwirtschaftliche, soziale und verkehrsmäßige Auswirkungen nicht unberücksichtigt bleiben.

Der RdErlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 11. März 1969 (StAnz. S. 541) wird aufgehoben.

Dieser RdErlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 14. 3. 1973

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV c 3 — K 4500 A — 4
StAnz. 14/1973 S. 621

474

50. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure;

hier: Neuzulassung, Anschriftenänderungen

Bezug: Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (StAnz. 1963 S. 278, letzte Änderung — StAnz. 1972 S. 1844)

Lfd. Nr.	Name Vorname	geb. am in	a) zugel. mit Erlaß vom b) vereidigt am	a) Wohnort b) Niederlassungsort
93	Schicke Herbert	29. 6. 1909 Weissig	a) 20. 2. 1973 b) 5. 3. 1973	a) 6205 Taunusstein-Bleidenstadt, Schwarzwaldstr. 18 b) 6 Bergen-Enkheim, Marktstr. 33
64	Mai Karl	— —	— —	a) unverändert b) 35 Kassel, Parkstr. 47
72	Rettberg Wilhelm	— —	— —	a) unverändert b) 6112 Groß-Zimmern, Im rauen See 1
85	Laugisch Manfred	— —	— —	a) 6331 Lützellinden, Gießener Str. 22 b) wie vor
90	Bistritschan Bernd	— —	— —	a) unverändert b) 6112 Groß-Zimmern, Im rauen See 1

Wiesbaden, 14. 3. 1973

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV c 1 — K 2700 B — 190
StAnz. 14/1973 S. 622

Der Hessische Sozialminister

475

Ausbildungspläne für die Beamtenanwärter des mittleren und des gehobenen Dienstes sowie für Aufstiegsbeamte in den gehobenen Dienst bei den Verwaltungsdienststellen der Kriegsopferversorgung des Landes Hessen

Im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen erlasse ich nach § 13 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 30. Juni 1969 (StAnz. S. 1161) und nach § 13 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 30. Juni 1969 (StAnz. S. 1167) die folgenden Ausbildungspläne für den mittleren und für den gehobenen Dienst sowie einen Ausbildungsplan für die Einführungszeit der Aufstiegsbeamten nach § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes. Gleichzeitig wird nach § 2 der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung das Landesversorgungsamt Hessen als Ausbildungsbehörde bestimmt.

Ausbildungsplan für die Anwärter des mittleren Dienstes:

Ausbildungsleiter: Leiter der Versorgungsämter

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsdauer:	Ausbildungsstelle:	
1	2 Monate	Verwaltung	— VAmt —
2	7 Monate	Rentenabschnitt	— VAmt —
3	3 Monate	Versorgungssachleistungen (Heilbehandlung, Krankenkassenabrechnung)	— VAmt —
4	3 Monate	Amtskasse	— VAmt —
5	5 Monate	Rentenabschnitt	— VAmt —
6	2 Monate	Leiterabschnitt	— VAmt —
	2 Monate	Urlaub	
	24 Monate		

Ausbildungsplan für die Anwärter des gehobenen Dienstes:

Ausbildungsleiter: Leiter der Versorgungsämter

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsdauer:	Ausbildungsstelle:	
1	2 Monate	Verwaltung	— VAmt —
2	2 Monate	Einführungslehrgang (Vollehrgang beim Hess. Verwaltungsschulverband)	
3	6 Monate	Rentenabschnitt	— VAmt —
4	2 Monate	Versorgungssachleistungen (Heilbehandlung, Krankenkassenabrechnung)	— VAmt —
5	2 Monate	Widerspruchsstelle	— VAmt —
6	3 Monate	Amtskasse	— VAmt —
7	1 Monat	Dezernat I/1 (Personalabteilung)	— LVAmt —
8	2 Monate	Dezernat I/2 (Haushalt, Vermögen)	— LVAmt —
9	1 Monat	Aufgabengebiet III (Rechtsangelegenheiten)	— LVAmt —
10	3 Monate	Aufgabengebiet IV (allgemeine Versorgung)	— LVAmt —
11	1 Monat	Orthopädische Versorgungsstelle (davon einige Tage zur Versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle)	
12	4 Monate	Rentenabschnitt	— VAmt —
13	2 Monate	Leiterabschnitt	— VAmt —
14	1 Monat	Versorgungssachleistungen (Heilbehandlung, Krankenkassenabrechnung)	— VAmt —
15	1 Monat	Versorgungskuranstalt	
	3 Monate	Urlaub	
	36 Monate		

Ausbildungsplan für die Einführungszeit von Aufstiegsbeamten:

Ausbildungsabschnitt	Einführungsdauer:	Einführungsstelle:	
1	2 Monate	Verwaltung	— VAmt —
2	1 Monat	Rentenabschnitt	— VAmt —
3	3 Monate	Versorgungssachleistungen (Heilbehandlung, Krankenkassenabrechnung)	— VAmt —
4	1 Monat	Aufgabengebiet III (Rechtsangelegenheiten)	— LVAmt —
5	2 Monate	Aufgabengebiet IV (allgemeine Versorgung)	— LVAmt —
6	1 Monat	Dezernat I/1 (Personalangelegenheiten) beim LVAmt Hessen	— LVAmt —
7	1 Monat	Dezernat I/2 (Haushalt u. Vermögen) beim LVAmt Hessen	— LVAmt —
8	2 Monate	Amtskasse	— VAmt —
9	2 Monate	Rentenabschnitt	— VAmt —
10	3 Monate	Widerspruchsstelle	— VAmt —
11	3 Monate	Leiterabschnitt	— VAmt —
12	1 Monat	Orthopädische Versorgungsstelle (davon einige Tage in der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle)	
	2 Monate	Urlaub	
	24 Monate		

Die bisherigen Ausbildungspläne für Beamtenanwärter des mittleren Dienstes v. 10. 8. 1959 (StAnz. S. 897) treten außer Kraft.

Wiesbaden, 6. 3. 1973

Der Hessische Sozialminister
Z 2 b — 8 e 04 — 25 —
Tgb. Nr. Allg. 93/72

StAnz. 14/1973 S. 622

476

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Bezug: Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 19. 12. 1972

Die am 1. Januar 1973 in Kraft getretene Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 19. 12. 1972 (GVBl. I S. 437) hat den Personenkreis, dem Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen gewährt wird, neu abgegrenzt. Auf Grund der Übergangsregelung in § 6 dieser Verordnung bleiben die nach den bisherigen Bestimmungen gewährten Befreiungen im Rahmen ihrer Befristung in Kraft. Danach sind die neuen Bestimmungen zugrunde zu legen, die im wesentlichen im Interesse einer einheitlichen Anwendung im Bundesgebiet getroffen worden sind.

Ich weise insbesondere auf folgende Änderungen bei der Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen hin:

Zu § 1 Abs. 1

1. Zu Nr. 1

Nach Nr. 1 werden nunmehr nur Berechtigte erfaßt, die Anspruch auf Sonderfürsorge im Sinne des § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes haben. Hierzu zählen auch Personen, die als Berechtigte nach dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Häftlingshilfegesetz, dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst sowie dem Bundesseuchengesetz Leistungen in entsprechender Anwendung des BVG erhalten.

2. zu Nr. 2

Durch den 2. Halbsatz der Nr. 2 wird sichergestellt, daß die für die Abgrenzung der Personenkreise der Blinden sowie der Hörgeschädigten maßgebende geltende Fassung des BSHG auch bei einer etwaigen Änderung dieser Bestimmungen Grundlage der Abgrenzung bleibt.

Eine Erweiterung bringt Nr. 3 Buchstabe c. Die Voraussetzung dieser Bestimmung dürfte insbesondere vorliegen bei Personen, die wegen Gesichtsentstellungen oder Geruchsbelästigungen gehindert sind, an öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

3. zu Nr. 4 u. 5

Zu dem Personenkreis nach Nr. 4 u. 5 gehören auch die Berechtigten nach dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Häftlingshilfegesetz, dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst sowie dem Bundesseuchengesetz, die Leistungen der in Nr. 4 u. 5 genannten Art der Kriegsopferfürsorge in entsprechender Anwendung des BVG erhalten.

4. zu Nr. 5

Die Neufassung der Nr. 5 stellt klar, daß die Befreiung nur für die Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 oder § 51 BSHG sowie für entsprechende Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach § 27 a Abs. 1 BVG oder nach § 27 b BVG in Verbindung mit § 51 BSHG gilt.

Ausgeschlossen sind damit Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt als Teil anderer Hilfen in besonderen Lebenslagen oder als Teil der Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG erhalten. Die für diese Leistungen vorausgesetzten Tatbestände bieten keinen ausreichenden Anknüpfungspunkt für eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht.

5. zu Nr. 7

Die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrages nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c LAG sind hinsichtlich des Grades der Hilfelosigkeit die gleichen wie bei den Empfängern einer Pflegezulage nach § 267 LAG. Sie werden daher in den Kreis der Berechtigten einbezogen.

6. zu Nr. 8, Buchst. a und b

Durch Buchstabe a wird klargestellt, daß für die Haushaltsangehörigen jeweils nur der einfache Betrag des für sie maßgebenden Regelsatzes zugrunde zu legen und Vermögen nach denjenigen sozialhilferechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen ist, die für die Hilfe zum Lebensunterhalt maßgebend sind.

Die Befreiungsvorschrift nach Buchstabe b stellt auf die Höhe der Heimkosten ab, die Bewohner von Alten- und Pflegeheimen aus ihrem Einkommen aufzubringen haben. Bei der Prüfung, ob ihnen die Aufbringung der Rundfunkgebühren zugemutet werden kann, kommt es daher darauf an, ob sie über die Heimkosten und das Taschengeld hinaus noch frei verfügbares Einkommen oder nach dem BSHG einzusetzendes Vermögen haben. Die hierfür maßgebende Grenze ist ein Betrag, der den ortsüblichen Taschengeldsatz der Sozialhilfe um nicht mehr als 50 v. H. übersteigt.

Zu § 1 Abs. 2

Von der Gebührenbefreiung werden Personen ausgeschlossen, die ihre ungünstige Einkommenssituation selbst zu vertreten haben. Da der Einsatz der Arbeitskraft die wesentlichste Einkommensquelle ist, wird darauf abgestellt, ob der Antragsteller sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten.

Zu § 1 Abs. 3

Für die Befreiung nach Abs. 1 Nr. 1 bis 7 kommt es darauf an, daß der Haushaltsvorstand oder dessen Ehegatte zu dem in Abs. 1 Nr. 1 bis 7 aufgeführten Personenkreis gehört. Andere Personen in der Haushaltsgemeinschaft, die eine der Voraussetzungen des § 1 Nr. 1 bis 7 erfüllen, können nur noch dann von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn sich aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, daß sie das Rundfunkgerät selbst zum Empfang bereithalten.

Das „Bereithalten" eines Rundfunkgerätes ist ein tatsächlicher Vorgang, der sowohl wirtschaftliche Merkmale als auch rechtserhebliche Handlungen umfaßt. Derartige Merkmale und Handlungen sind die Beschaffung und Unterhaltung (Reparaturen) des Gerätes, das Bereitstellen der Räume, in denen das Gerät betrieben wird, die Anmeldung des Gerätes sowie der Umfang des Interesses zur Teilnahme an den Sendungen. Nur die Prüfung und Abwägung dieser Gesichtspunkte kann ergeben, ob jemand das Rundfunkgerät selbst zum Empfang bereithält.

Zu §§ 1 und 3

Die persönliche Gebührenbefreiung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 kommt grundsätzlich auch für Personen in Betracht, die sich in Einrichtungen der in § 3 genannten Art befinden. Ein Bedürfnis, eine Befreiung wegen geringen Einkommens auszusprechen, ist jedoch nur für Bewohner von Alten- und Pflegeheimen aufgetreten, da die Befreiung eine gewisse Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung voraussetzt. Dem trägt die Regelung des § 8 Abs. 1 Nr. 8 b Rechnung.

Soweit Insassen von Einrichtungen nach § 3 Gebührenbefreiung wegen geringen Einkommens beantragen, ist nach den Umständen des Einzelfalles, unter Berücksichtigung der Dauer des Aufenthaltes und der Belange der Einrichtung sowie in entsprechender Anwendung der Maßstäbe nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 b zu entscheiden.

Zu § 5

Ein Antrag auf Gebührenbefreiung kann erst gestellt werden, wenn ein gebührenpflichtiger Tatbestand vorliegt. Um Erstattungsverfahren möglichst zu vermeiden, wird nunmehr in Absatz 1 klargestellt, daß der Gebührenbefreiungsantrag gleichzeitig mit der Anzeige gestellt werden kann. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, den Einzug der Gebühren bis zur Entscheidung über den Befreiungsantrag auszusetzen.

Die Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe gilt auch für die Fälle, in denen Anträge auf Grund des § 1 für Personen gestellt werden, die in Einrichtungen nach § 3 untergebracht sind

Hinsichtlich des sonstigen Verfahrens verbleibt es bei der im Schreiben des Hessischen Rundfunks vom 20. 2. 1970 getroffenen Regelung.

Meine Erlasse vom 7. 1. 1970 (StAnz. S. 208) und 9. 3. 1970 (StAnz. S. 714) werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 28. 2. 1973

Der Hessische Sozialminister
StS — II A 2 — 50 v 08
StAnz. 14/1973 S. 623

477

Bekanntmachung auf Grund von § 5 Abs. 4 der Verordnung über die Datenübermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern im Bereich der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit (Datenübermittlungs-Verordnung — DÜVO) vom 18. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2482);

hier: Zulassungsstelle

Im Benehmen mit dem Landesverband der Ortskrankenkassen in Hessen ist vereinbart, daß der

Allgemeinen Ortskrankenkasse,
Frankfurt/Main,
Battonnstraße 40,

für die nachstehend aufgeführten Ortskrankenkassen die nach der DÜVO zu übermittelnden Datenträger übersandt werden:

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Landkreis Alsfeld
6320 Alsfeld

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Landkreis Waldeck
3548 Arolsen

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Hersfeld
6430 Bad Hersfeld

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Obertaunus und Usingen
6380 Bad Homburg v. d. H.

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Untertaunuskreis
6208 Bad Schwalbach

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Bergstraße
6140 Bensheim

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Biedenkopf
3560 Biedenkopf

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Landkreis Büdingen
6470 Büdingen

Allgemeine Ortskrankenkasse Darmstadt
6100 Darmstadt

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Landkreis Dieburg
6110 Dieburg

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Dillkreis
6340 Dillenburg

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Landkreis Erbach
6122 Erbach/Odenwald

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Eschwege
3440 Eschwege

Kreiskrankenkasse des Kreises Frankenberg
3558 Frankenberg

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Friedberg
6360 Friedberg

Allgemeine Ortskrankenkasse Fulda
6400 Fulda

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Landkreis Gelnhausen
6460 Gelnhausen

Allgemeine Ortskrankenkasse für die Universitätsstadt und den Landkreis Gießen
6300 Gießen

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Landkreis Groß-Gerau
6080 Groß-Gerau

Ortskrankenkasse Hanau a. M.
6450 Hanau a. M.

Allgemeine Ortskrankenkasse Hofgeismar
3520 Hofgeismar

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Fritzlar-Homberg
3588 Homberg

Ortskrankenkasse Hünfeld
6418 Hünfeld

Allgemeine Ortskrankenkasse Kassel
3500 Kassel 1

Allgemeine Ortskrankenkasse des Landkreises Lauterbach
6420 Lauterbach

Allgemeine Ortskrankenkasse des Kreises Limburg
6250 Limburg/Lahn

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Stadt- und Landkreis Marburg
3550 Marburg/Lahn

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Melsungen
3508 Melsungen

Allgemeine Ortskrankenkasse für die Stadt und den Kreis Offenbach
6050 Offenbach 1

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Rotenburg a. d. F.
6442 Rotenburg a. d. F.

Allgemeine Ortskrankenkasse des Rheingaukreises
6220 Rüdesheim

Allgemeine Ortskrankenkasse Schlüchtern
6490 Schlüchtern

Allgemeine Ortskrankenkasse des Oberlahnkreises
6290 Weilburg

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Wetzlar
6330 Wetzlar

Allgemeine Ortskrankenkasse Wiesbaden
6200 Wiesbaden

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Witzenhausen
3430 Witzenhausen

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Wolfhagen
3549 Wolfhagen

Allgemeine Ortskrankenkasse Ziegenhain
3578 Schwalmstadt 2

Gemäß § 5 Abs. 3 DÜVO ist die

Allgemeine Ortskrankenkasse in Frankfurt am Main, Battonnstraße 40,

beauftragt, für den Landesverband der Ortskrankenkassen in Hessen die Datenträger anzunehmen.

Diese Vereinbarung wird hiermit amtlich bekanntgemacht.

Wiesbaden, 6. 3. 1973

Der Hessische Sozialminister
StS — I B 54 f 560.40 — 336/73
StAnz. 14/1973 S. 624

478

Altenerholung;

hier: Gewährung von Landeszuwendungen zur Durchführung der Altenerholung in Hessen im Rechnungsjahr 1973

Bezug: Richtlinien für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Maßnahmenförderungsrichtlinien — MFR) vom 17. Januar 1973

Unter Berücksichtigung der vom Finanzminister verfügten Sperre des Haushaltsansatzes in Höhe von 20 v. H. gebe ich nachstehend die für den Bereich der örtlichen Sozialhilfeträger im Rechnungsjahr 1973 vorgesehenen Zuwendungsbeträge bekannt.

Regierungsbezirk Darmstadt	
Stadt Darmstadt	26 880 DM
Stadt Frankfurt a. M.	120 160 DM
Stadt Gießen	11 200 DM
Stadt Hanau a. M.	10 080 DM
Stadt Offenbach a. M.	21 280 DM
Stadt Wiesbaden	48 160 DM
Landkreis Bergstraße	26 880 DM
Landkreis Biedenkopf	8 400 DM
Landkreis Darmstadt	16 800 DM
Landkreis Dieburg	13 440 DM
Dillkreis	13 440 DM
Landkreis Gelnhausen	12 880 DM
Landkreis Gießen	16 240 DM
Landkreis Groß-Gerau	21 280 DM
Landkreis Hanau	14 560 DM
Hochtaunuskreis	22 960 DM
Landkreis Limburg	13 440 DM
Main-Taunus-Kreis	19 040 DM
Oberlahnkreis	10 080 DM
Odenwaldkreis	11 200 DM
Landkreis Offenbach	26 880 DM
Rheingaukreis	10 080 DM
Landkreis Schlüchtern	6 720 DM
Untertaunuskreis	10 080 DM
Vogelsbergkreis	18 480 DM
Wetteraukreis	36 400 DM
Landkreis Wetzlar	20 720 DM
	587 760 DM
Regierungsbezirk Kassel	
Stadt Fulda	8 960 DM
Stadt Kassel	40 320 DM
Stadt Marburg a. d. L.	8 400 DM
Landkreis Eschwege	11 200 DM
Landkreis Frankenberg	7 840 DM
Landkreis Fritzlar-Homberg	11 760 DM
Landkreis Fulda	18 480 DM
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	22 960 DM
Landkreis Kassel	27 440 DM
Landkreis Marburg	14 560 DM
Landkreis Melsungen	7 840 DM
Landkreis Waldeck	15 120 DM
Landkreis Witzenhausen	8 960 DM
Landkreis Ziegenhain	8 400 DM
	212 240 DM

Wiesbaden, 26. 2. 1973

Der Hessische Sozialminister
M — II A 4 d — 50 q 1231 — 73
StAnz. 14/1973 S. 625

479

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Verbuchung des Holzeinschlags und Holzverkauf im Körperschafts- und Gemeinschaftswald

Bezug: Erlaß vom 29. 9. 1967 (StAnz. S. 1358)

Mein Bezugserlaß tritt hiermit außer Kraft. Bei der Verbuchung des Holzeinschlags und beim Holzverkauf im Körperschafts- und Gemeinschaftswald bitte ich ab sofort wie folgt zu verfahren:

1. Bei der Aufstellung des Hauungsplanes für den Körperschafts- und Gemeinschaftswald ist der Vordruck Bestell-Nr. 9.100 und 9.101 zu verwenden.

2. Der Forstbetriebsbeamte erhält eine Durchschrift des Hauungsplans, in der unter dem Soll-Einschlag in grüner Farbe laufend der Ist-Einschlag in vollen Festmetern einzutragen ist. Weitere Nachweisungen oder Hilfslisten zur Einschlagskontrolle sind von dem Forstbetriebsbeamten nicht zu führen.

3. Der Forstbetriebsbeamte stellt die Nummerbücher auf (Vordrucke Bestell-Nr. 9.110, 9.111, 9.112) und übersendet sie dem Forstamt zur Abnahme und Feststellung der sachlichen Richtigkeit. Sofern die Verbuchung des Holzeinschlags durch Datenverarbeitung über die Forstdatenstelle der Staatsforstverwaltung erfolgt, legt der Forstbetriebsbeamte das Schlag-

aufnahmeheft dem Forstamt zur Abnahme und Feststellung der sachlichen Richtigkeit vor. Das Forstamt übersendet das Schlagaufnahmeheft der Forstdatenstelle meines Hauses.

Führt der Waldeigentümer den Holzverkauf selbst durch, ist die Holzliste nebst den Aufmaßlisten dem Waldeigentümer zuzuleiten. Erfolgt der Holzverkauf nach § 27 Abs. 1 Hess. Forstgesetz durch das Forstamt, wird die Holzliste dem Waldeigentümer nach Abschluß des Holzverkaufs als Beleg für die Rechnungslegung übersandt.

4. Nach § 11 Abs. 2 der 2. Durchführungsverordnung zum Hess. Forstgesetz vom 26. 8. 1970 (GVBl. I S. 560) sind von der Staatsforstverwaltung jährliche Nachweisungen über den Holzeinschlag zu führen. Sofern die notwendigen Unterlagen nicht durch Datenverarbeitung bei der maschinellen Nummerbuchschreibung gewonnen werden, müssen die Forstämter weiterhin das Holzeinnahmehandbuch (Bestell-Nr. 9.774 und 9.775), das Kontrollbuch und ggf. das Holzausgabehandbuch (Bestell-Nr. 9.776 und 9.777) führen.

5. Die Daten des Nummerbuchs sind — auf Dezimalstellen genau — in das Holzeinnahmehandbuch zu übertragen, das gleichzeitig für die Holzeinnahmerechnung bestimmt ist. Die zusätzliche Eintragung des Ist-Einschlags in den Hauungsplan des Forstamts sowie die Führung besonderer Holzeinschlagsbücher sind zu unterlassen.

6. Das Holzeinnahmehandbuch dient gleichzeitig als Unterlage für die Eintragung in das Kontrollbuch. Bezüglich der Führung des Kontrollbuches verweise ich auf die einschlägigen Bestimmungen der Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten vom 15. 4. 1970 (StAnz. S. 1328). Die Eintragungen im Holzeinnahmehandbuch dienen außerdem zur Führung des Betriebsbuches.

7. Nach Ablauf eines jeden Forstwirtschaftsjahres fertigt das Forstamt auf dem Vordruck Bestell-Nr. 9.773 einen zusammenfassenden Auszug aus dem Holzeinnahmehandbuch und übersendet ihn dem Waldeigentümer in zweifacher Ausfertigung. Eine Ausfertigung ist für die Holzeinnahmerechnung, die andere als Beleg für die Holzausgaberechnung bestimmt.

8. Wird der Holzverkauf nach § 27 Abs. 1 Hess. Forstgesetz ganz oder teilweise von dem Forstamt durchgeführt, hat das Forstamt für jeden Waldeigentümer das Holzausgabehandbuch zum 31. März jeden Jahres abzuschließen und mit den nach Nummern geordneten Holzzetteln oder entsprechenden Bescheinigungen zur Fertigung des Gesamtabschlusses dem Waldeigentümer zu übersenden. Der Vordruck Bestell-Nr. 9.776 und 9.777 ist gleichzeitig für die Holzausgaberechnung bestimmt.

Unverkaufte Holzbestände sind zum Nachweis des Holzeinschlags abteilungsweise in das Holzeinnahmehandbuch des folgenden Forstwirtschaftsjahres zu übertragen. Das Forstamt fordert von dem Waldeigentümer ggf. die entsprechenden Unterlagen an.

Denjenigen Waldeigentümern, die ihr Holz ganz oder teilweise selbst verkaufen, wird im Einvernehmen mit dem Hess. Gemeindetag empfohlen, aus Gründen der Einheitlichkeit und Vereinfachung ein Holzausgabehandbuch unter Verwendung des vorgenannten Vordrucks zu führen.

9. Ich empfehle, die vorstehende Regelung auch im Privatwald, sofern er von der Staatsforstverwaltung beförstert wird, sinngemäß anzuwenden.

10. Führt das Forstamt nach § 27 Abs. 1 Hess. Forstgesetz den Holzverkauf durch, hat das Forstamt nach Abschluß der Verhandlungen mit dem Holzkäufer die Holzkaufverträge in dreifacher Ausfertigung unterschriftsreif aufzustellen und dem Waldeigentümer zu übersenden. Der Abschluß der Holzkaufverträge, d. h. die Unterzeichnung der Verträge, ist nach § 27 Abs. 1 letzter Satz Hess. Forstgesetz Angelegenheit des Waldeigentümers. Holzkäufer, Waldeigentümer und Forstamt erhalten je eine Ausfertigung der abgeschlossenen Holzkaufverträge. Die Ausstellung der Holzzettel, die Erteilung der Annahmeanordnungen und die Annahme von Holzkaufgeldern ist Sache des Waldeigentümers.

11. Sofern ein Forstamt bisher beim Holzverkauf im Körperschafts- und Gemeinschaftswald über den in Nr. 10 gesetzten Rahmen hinaus weitere Aufgaben übernommen hat, bin ich damit einverstanden, daß es bis auf weiteres bei dieser Regelung verbleibt.

12. Ich bitte, die Waldeigentümer darauf hinzuweisen, daß sie nach § 6 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Hess. Forstgesetz verpflichtet sind, dem zuständigen Forstbetriebsbeamten über jeden Holzverkauf eine entsprechende Bescheinigung (Holzzettel) zuzuleiten, damit die Kontrolle der Holzabfuhr (§ 9 der Zweiten Durchführungsverordnung) gewährleistet ist.

13. Unberührt von den vorstehenden Bestimmungen bleiben die durch die Vereinbarung vom 9. 7. 1970 (StAnz. S. 1618) zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Waldeck — Domanialverwaltung — getroffenen Regelungen über die Verwaltung und Bewirtschaftung der Domanialwaldungen des Landkreises Waldeck durch die Staatsforstverwaltung.

Wiesbaden, 25. 3. 1971

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III B 2 — 360 — K 10

StAnz. 14 1973 S. 625

480

Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen vom 13. 2. 1973

Mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen treten an Stelle der bisher geltenden Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Schuldendiensthilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen vom 1. 7. 1967 (StAnz. S. 944) nunmehr folgende Richtlinien in Kraft:

Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Minister der Finanzen werden für die Gewährung von Finanzierungshilfen (Zuweisungen zu den Baukosten und zum Schuldendienst) zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen folgende Richtlinien erlassen:

1. Grundsätze

1.1 Rechtsgrundlage für die Gewährung von Finanzierungshilfen ist das Finanzausgleichsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Bis zum Erlaß der vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) für Zuweisungen an Gebietskörperschaften gelten die Landesrichtlinien zu § 64 a Reichshaushaltsordnung (RHO) in der Fassung der Bekanntmachung von 20. März 1969 (StAnz. S. 1752) sowie die ergänzenden Vorschriften.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Finanzierungshilfe besteht nicht.

1.3 Die Maßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn ihre Finanzierung rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

2. Förderungsfähige Anlagen

2.1 Zuweisungen zu den Baukosten oder zum Schuldendienst können gewährt werden

a) für den Neubau, Änderungen, Erweiterungen und Sanierungen zentraler Wasserversorgungsanlagen,

b) für den Neubau, Änderungen, Erweiterungen und Sanierungen von Abwasseranlagen.

2.2 Der Neubau sowie Änderungen, Erweiterungen und Sanierungen von Abwasseranlagen sind förderungsfähig, wenn sie zur Reinhaltung der Gewässer notwendig werden.

Der Neubau zentraler Wasserversorgungsanlagen, insbesondere der Ausbau eines überregionalen Wasserversorgungsverbundes, sowie der Bau von Kläranlagen in Abwasserschwerpunkten werden bevorzugt gefördert.

2.3 Förderungsfähig ist nur das Bauvolumen der öffentlichen Anlagen, vermindert um den Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, der bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Bundesbaugesetz (BBauG) und Anschlußbeiträgen nach dem Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) gedeckt werden kann. Kosten für Pla-

nung und Bauleitung sind nur dann förderungsfähig, wenn die entsprechenden Arbeiten durch fremde Kräfte ausgeführt werden. Nicht förderungsfähig sind Hausanschlüsse, Dienstwohnungen und Dienstgebäude (z. B. für Klärwärter, Wassermeister) sowie Grundstückskosten und Geldbeschaffungskosten.

2.4 Die Baukosten von Anlagen für Wochenendgebiete und für Gebiete mit Bauten, die überwiegend als zweiter Wohnsitz genutzt werden, sind nicht förderungsfähig.

2.5 Können Teilmaßnahmen ohne Landeshilfen im Rahmen der nach diesen Richtlinien anzurechnenden Einnahmen finanziert werden, so sind die sich daraus ergebenden Belastungen bei der Finanzierung weiterer Teilmaßnahmen nur dann anrechenbar, wenn die Baukosten der vorgezogenen Teilmaßnahmen in ein Förderungsprogramm des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen mit einbezogen werden.

3. **Förderungsberechtigte Körperschaften**

3.1 Finanzierungshilfen können nur an Körperschaften geleistet werden, die für die sachgemäße Baudurchführung einen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht einwandfreien Betrieb sowie für die ordnungsgemäße Erhaltung und Unterhaltung der zu schaffenden Anlagen Gewähr bieten.

Für den Betrieb wasserwirtschaftlicher Einrichtungen neu zu bildende Körperschaften (Träger) müssen nach Maßgabe der für sie in Betracht kommenden Gesetze Rechtsfähigkeit erlangt haben und in ihrem wirtschaftlichen Bestand gesichert sein, bevor zu ihren Gunsten Verbindlichkeiten für das Land eingegangen werden. Als Träger der zu fördernden Anlagen kommen Gemeinden, Landkreise, Wasserverbände und Zweckverbände in Betracht.

3.2 Die Trägerkörperschaften haben die geförderten Anlagen nach den jeweils für sie geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen (GemHVO, EBG, Wasserverbandverordnung, KGG usf.) und nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu betreiben.

4. **Technische Voraussetzungen**

4.1 Die Gewährung einer Finanzierungshilfe setzt einen genehmigten baureifen Entwurf voraus. Die Ausführung von Teilabschnitten muß einen wasserwirtschaftlichen Erfolg gewährleisten.

4.2 Bei der Gewährung einer Finanzierungshilfe für den Bau von Abwasseranlagen kann die vorzeitige Errichtung der Kläranlage gefordert werden. Sofern zunächst nur Kanäle ausgebaut werden sollen, muß spätestens in einem anschließenden Bauabschnitt die Kläranlage zur Ausführung kommen Die Finanzierungshilfe kann zurückgezogen werden, wenn der Bauträger nicht innerhalb einer von der Wasserbehörde festgesetzten Frist die zum Reinhalten der Gewässer erforderlichen Anlagen erstellt.

4.3 Die Bauvorhaben sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) auszuschreiben, zu vergeben und durchzuführen; größere Bauvorhaben sollen in der Regel öffentlich ausgeschrieben werden. Bei der Ausschreibung ist aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen, daß für Rohrleitungen die Bauarbeiten und die Lieferung der Rohre einschl ihres Zubehörs getrennt ausgeschrieben und vergeben werden.

4.4 Bei der Vergabe von Aufträgen sind zu beachten

a) die Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 19. Juni 1968 (BAnz. Nr. 138 vom 27. Juli 1968), mitgeteilt durch gemeinsamen Runderlaß vom 25. Juni 1969 (StAnz. S. 1232);

b) die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Schwerbeschädigte), mitgeteilt durch gemeinsamen Runderlaß vom 16. März 1970 (StAnz. S. 783).

4.5 Regiearbeit ist nur zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung der Bauvorhaben in jeder Hinsicht gewährleistet ist und die Kosten den Geldwert nicht übersteigen, der bei Einsatz fremder Arbeitskräfte benötigt würde.

4.6 Die Ausschreibung der Bauvorhaben, die Zuschlagserteilung an Bauunternehmer und Lieferanten, die Bauausführung und Abrechnung sind durch die Wasserwirtschaftsämter zu überwachen.

5. **Finanzielle Voraussetzungen**

5.1 Finanzierungshilfen des Landes können nur gegeben werden, wenn die förderungsberechtigten Körperschaften nicht in der Lage sind, die Maßnahmen nach Ausschöpfung einmaliger Anliegerleistungen und laufender Benutzungsgebühren im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten mit eigenen Mitteln ohne Gefährdung ihrer Haushaltswirtschaft zu finanzieren.

Als einmalige Anliegerleistungen kommen in Frage:

Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. Bundesbaugesetz (BBauG) und Anschlußbeiträge nach § 11 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG).

Erschließungsbeiträge dürfen nur zu den Kosten für die erstmalige Herstellung von Einrichtungen zur Entwässerung der Straßen erhoben werden. In die Berechnung der Anschlußbeiträge können dagegen alle Kosten der Herstellung der Anlage einbezogen werden. Anschlußbeiträge können bereits dann erhoben werden, wenn die Möglichkeit besteht, die Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in Anspruch zu nehmen, z. B. auch von den Eigentümern unbebauter, aber bebaubarer oder gewerblich nutzbarer Grundstücke. Anschlußbeiträge können erneut von allen Anliegern erhoben werden, wenn die Anlage erweitert oder erneuert wird.

5.2 Der Bauträger hat zur Finanzierung des Bauvorhabens eine seiner Finanzkraft entsprechende Eigenleistung zu erbringen. Diese soll in der Regel mindestens 15%, für das Zonenrandgebiet mindestens 10% der Kosten der öffentlichen Anlagen nach Abzug der Leistungen Dritter nach Nr. 5.5 betragen.

5.3 Hand- und Spanndienste können als Eigenleistung angesehen werden; für die Berechnung ihres Geldwertes ist höchstens der Aufwand zugrunde zu legen, der bei Einsatz fremder Arbeitskräfte nötig würde.

5.4 Soweit die Ansammlung angemessener Rücklagen unterblieben ist, können die fehlenden Beträge nicht durch höhere Zuweisungen ersetzt werden.

Die Ansammlung von Rücklagen und eine in der Regel höhere Eigenleistung muß insbesondere in solchen Fällen verlangt werden, in denen es sich um Bauvorhaben handelt, die weitgehend der Sanierung veralteter und schadhafter Anlagen dienen und über einen längeren Zeitraum vorbereitet werden können.

5.5 Bau- und Betriebskosten, die beim Anschluß gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke, von Grundstücken der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der stationierten ausländischen Streitkräfte, der Siedlungsträger u. a entstehen, sind nicht förderungsfähig. Es wird unterstellt, daß die Anschlußnehmer diese Kosten, deren Höhe vom Wasserwirtschaftsamt ermittelt wird, dem Bauträger erstatten.

5.6 Sonstige Finanzierungshilfen, insbesondere des Landkreises, der Straßenbauverwaltung und aus der Feuerschutzsteuer, sind auszuschöpfen und in den Finanzierungsplan einzusetzen.

Der Mittelempfänger ist verpflichtet, die Bewilligungsstelle unverzüglich zu unterrichten, wenn er ohne deren Kenntnis für den gleichen Verwendungszweck Mittel aus anderen Titeln des Landeshaushalts, des Bundeshaushalts oder aus sonstigen öffentlichen Haushalten erhält oder erhalten hat. In entsprechender Höhe ist eine vom Land gewährte einmalige Zuweisung zurückzuzahlen. Eine Zuweisung zum Schuldendienst ist entsprechend zu verringern.

5.7 Bei der Berechnung der Finanzierungshilfen wird unterstellt, daß der Bauträger die Maßnahme mit langfristigen Krediten (Laufzeit 30 bis 35 Jahre) finanziert.

Soweit Gemeinden mit ländlichem Charakter nach den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Zinsverbilligung erhalten, haben diese im Antrag den nach Abzug der Bundeszinsverbilligung voraussichtlich verbleibenden Schuldendienst einzusetzen. Kredite für die zu erbringenden Eigenleistungen oder für mögliche einmalige Anliegerleistungen (s. Nr. 5.1 u. 5.2) bleiben bei Ermittlung der Finanzierungshilfe unberücksichtigt.

Die Mittelempfänger sind verpflichtet, über Änderungen der Kreditbedingungen unverzüglich dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt zu berichten.

5.8 Ergeben sich auf Grund der Ausschreibung unabweisbar höhere Baukosten, so ist die Maßnahme entsprechend zu kürzen;

zurückgestellte Arbeiten können zu einem neuen Bauabschnitt in den folgenden Rechnungsjahren eingeplant werden.

6. Grundlagen für die Berechnung der Finanzierungshilfen

Der Berechnung der Finanzierungshilfen werden zugrunde gelegt

6.1 Der voraussichtlich notwendige Betriebsaufwand.
Hierbei können nur die Kosten berücksichtigt werden, die den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Der Betriebsaufwand setzt sich zusammen aus

6.11 den Betriebskosten (Kosten der Antriebsenergie für Pumpen und andere Maschinen, für Verbrauchsmaterial in Aufbereitungsanlagen, Kläranlagen und sonstigen Einrichtungen, Wasseruntersuchungen; sonstige außergewöhnliche Betriebskosten können nur berücksichtigt werden, soweit sie nicht unter Wartung und Unterhaltung der Anlage fallen; hierbei sind diese Aufwendungen im einzelnen darzulegen und zu begründen;

6.12 den Kosten für Wartung und Verwaltung bis zu 0,5% der Baukosten;

unter Wartung fallen in der Regel auch die Kosten für das Betriebspersonal; für umfangreichere und für betriebsaufwendige Anlagen (Kläranlagen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen), für die volltägige Bedienungskräfte notwendig werden, sind deren Lohnkosten gesondert zu veranschlagen; der Pauschalbetrag ist dann auf einen Höchstsatz von 0,3% zu verringern;

6.13 den Kosten für die Unterhaltung langlebiger Anlagen (Rohrnetze, Behälter, Gebäude usw.) bis zu 0,5% sowie für maschinelle Anlagen und dgl. bis zu 1% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

6.14 Bei Änderungen und Erweiterungen ist statt der Kostenermittlungen nach Nr. 6.11 bis 6.13 das Mittel der in den letzten drei Jahren entstandenen Ausgaben lt. Haushaltsrechnung einzusetzen. Darüber hinaus werden Betriebsaufwendungen für die Erweiterungs- und Sanierungsanlagen berücksichtigt, die über die vorhandenen alten Anlagen hinaus zuästzlich erstellt und betrieben werden. Soweit derartige neue Anlagen jedoch lediglich alte Anlagen ersetzen, können keine zusätzlichen Belastungen angerechnet werden.

6.15 Die in Nr. 6.12 und 6.13 festgelegten Prozentsätze für Wartung, Verwaltung und Unterhaltung der Anlagen sind Höchstsätze, die nur dann in Ansatz kommen können, wenn bei dem Betrieb der Anlage durch besondere Erschwernisse (hohe Fließgeschwindigkeiten, zu geringe Fließgeschwindigkeiten, chemische Abwasserbehandlung, Wasseraufbereitung, Zoneneinteilung) ein erhöhter Aufwand erwartet werden muß. Im übrigen ist der für die pauschale Ermittlung der Wartungs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten zu wählende Prozentsatz den jeweiligen Verhältnissen anzupassen.

6.16 Werden Zuweisungen zum Schuldendienst gemäß Nr. 7.6 der Höhe nach überprüft, so ist hierbei von den in den abgelaufenen Betriebsperioden tatsächlich angefallenen Kosten auszugehen; hinsichtlich der Wartungs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten können jedoch höchstens die Sätze nach Nr. 6.12 und 6.13 angehalten werden.

6.2 Der Kapitaldienst für den notwendigen Kreditbedarf unter Berücksichtigung der Nr. 5.7.

6.3 Steuern, Versicherungen, Abschreibungen und Rücklagen bleiben unberücksichtigt.

6.4 Betriebseinnahmen

6.41 Für Wasserversorgungsanlagen:

6.411 Der tatsächliche Wassergebrauch nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre bzw. der unter Berücksichtigung der Auswirkung der geplanten Maßnahme zu erwartende Wassergebrauch. Wasserverluste sind nicht in Abzug zu bringen.

6.412 Einnahmen von mindestens

1,30 DM/m³,
1,15 DM/m³ für benachteiligte Gebiete
(z. B. Zonenrandgebiete, Bundesausbaugebiete und anerkannte Höhengemeinden),
ab 1. 7. 1973,

1,40 DM/m³,
1,25 DM/m³ für benachteiligte Gebiete
ab 1. 1 1975,

1,50 DM/m³,
1,35 DM/m³ für benachteiligte Gebiete,
ab 1 1 1976

abgegebener Wassermenge.

6.42 Für Abwasseranlagen:

6.421 Einnahmen von mindestens

jährlich 35,— DM,
jährlich 32,— DM für benachteiligte Gebiete
(z. B. Zonenrandgebiete, Bundesausbaugebiete und anerkannte Höhengemeinden),
ab 1. 7. 1973,

jährlich 38,— DM,
jährlich 35,— DM für benachteiligte Gebiete,
ab 1. 1. 1974

je angeschlossenem Einwohner oder Einwohnergleichwert.

6.422 Für die unter Nr. 5.5 genannten Einleiter sind die Einwohnergleichwerte nach dem Grad der Verschmutzung des anfallenden Abwassers vom Wasserwirtschaftsamt festzustellen.

6.43 Die Betriebskosten, die die unter Nr. 5.5 genannten Anschlußnehmer auf Grund der Ermittlungen des Wasserwirtschaftsamtes zu erstatten haben.

6.44 Die vorgenannten Pauschalbeträge lassen die Abgabenhoheit der zuweisungsberechtigten Körperschaften unberührt. Sie dienen lediglich als einheitlicher Maßstab für die Berechnung der Finanzierungshilfen. Die Pauschalbeträge sind keine allgemeinen Richtsätze für Benutzungsgebühren. Sie entbinden insbesondere nicht von der Verpflichtung, bei der Festlegung der Gebührensätze die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) zu beachten.

7. Verfahren

7.1 Die Wasserwirtschaftsämter legen bis zum **1. Juli jeden Jahres** dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt Listen vor, in denen nach Dringlichkeit geordnet die Maßnahmen erfaßt sind, die für das darauffolgende Rechnungsjahr zur Förderung vorgeschlagen werden. Diese Vorschlagslisten sind von den Wasserwirtschaftsämtern unter Beteiligung der Aufsichtsbehörde aufzustellen. Der Hess. Minister für Landwirtschaft und Umwelt entscheidet über die in das Finanzierungsprogramm aufzunehmenden Baumaßnahmen; eine Zusammenstellung hierüber geht den Wasserwirtschaftsämtern und nachrichtlich den Regierungspräsidenten für ihren Dienstbezirk zu.

7.2 Die Wasserwirtschaftsämter veranlassen unverzüglich, daß die Träger der in das Finanzierungsprogramm aufgenommenen Maßnahmen Anträge auf Gewährung

einer Finanzierungshilfe nach Formblatt Muster 1 oder 2 vierfach, davon dreifach mit folgenden Unterlagen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorlegen

7.21 Erläuterung des Vorhabens,

7.22 Übersichtsplan, aus dem das zu fördernde Vorhaben und die Gesamtmaßnahme ersichtlich sind,

7.23 Kostenanschlag für den zur Ausführung vorgesehenen Bauabschnitt und Kostenüberschlag für das Gesamtvorhaben, nach Bauabschnitten aufgegliedert,

7.24 Nachweis der Betriebsaufwendungen, soweit nicht die pauschalen Sätze der Nr. 6.12 und 6.13 berücksichtigt werden,

7.25 Haushaltsplan der Gemeinden für das laufende Rechnungsjahr; bei Verbänden sind die Haushaltspläne aller Verbandsmitglieder beizufügen,

7.26 Abschriften der Schuldurkunden und der Tilgungspläne, soweit bereits Kredite aufgenommen wurden.

7.3 Die Aufsichtsbehörde ermittelt zu den ihr vorgelegten Finanzierungsanträgen die Leistungsfähigkeit des Bauträgers und die Höhe der zumutbaren einmaligen und jährlichen Eigenleistungen nach den für den Landesausgleichsstock jeweils geltenden Grundsätzen; in der kommunalaufsichtlichen Stellungnahme ist hierauf besonders einzugehen. Die Einschaltung eines Rechnungsprüfungsamtes bleibt im Einzelfall der Entscheidung der Aufsichtsbehörde überlassen. Diese leitet die Antragsunterlagen mit der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Bauträgers dem Wasserwirtschaftsamt zu.

7.4 Das Wasserwirtschaftsamt prüft die Anträge insbesondere daraufhin, ob die Ausgaben unter Berücksichtigung der förderungsfähigen Kosten nach Nr. 2.3 und die Grundlagen für die Berechnung zutreffen, und nimmt hierzu sowie zu den Anträgen Stellung. Die Stellungnahme hat auch Angaben darüber zu enthalten,

7.41 ob ein genehmigter Entwurf vorliegt,

7.42 mit welchem Erfolg die Ausführung verbunden ist,

7.43 ob die Baukosten anerkannt werden können, die Maßnahme im Hinblick auf die finanzielle Beteiligung des Landes wirtschaftlich geplant, nicht aufwendig und auf das unumgängliche Ausmaß beschränkt ist. Außergewöhnlich hohe Bau- und Betriebskosten sind darzulegen und zu begründen

Soweit für Anlagen eine Erlaubnis oder Bewilligung auf Grund des geltenden Wasserrechts erforderlich wird, ist zu prüfen, ob der Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung wasserwirtschaftliche oder wasserrechtliche Bedenken entgegenstehen können.

7.5 Das Wasserwirtschaftsamt legt zwei Ausfertigungen des Antrages nach Formblatt Muster 1 oder 2, davon eine Ausfertigung mit Unterlagen und seiner Stellungnahme dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt vor. Der Regierungspräsident erhält Durchschrift des Vorlageberichtes mit der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes sowie eine Ausfertigung des Antrages nach Formblatt Muster 1 oder 2 nachträglich zur Kenntnis.

7.6 Zuweisungen zum Schuldendienst werden vorläufig für einen Zeitraum von fünf Jahren bewilligt, in regelmäßigen Abständen überprüft und endgültig festgesetzt. Unabhängig von diesen Zeiträumen können Neufestsetzungen vorgenommen werden, wenn sich durch steigenden Wassergebrauch bzw. durch zusätzlich angeschlossene Einwohner oder Einwohnergleichwerte höhere Einnahmen ergeben; das Wasserwirtschaftsamt ist von diesen Änderungen unverzüglich zu unterrichten.

8. Abruf und Bewirtschaftung der Finanzierungshilfen, Verwendungsnachweis

8.1 Der Abruf und die Bewirtschaftung der bewilligten Finanzierungshilfen werden jährlich im Zahlungserlaß zum kommunalen Finanzausgleich geregelt; dieser Erlaß wird im Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

8.2 Für Zuweisungen zu den Baukosten ist ein Verwendungsnachweis nach den Richtlinien des Erlasses des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 9. September 1964 (StAnz. S. 1367) zu führen. Belege sind dem Rechnungsprüfungsamt und den sonstigen mit der Prüfung betrauten Behörden nur auf Verlangen vorzulegen.

8.3 Für Zuweisungen zum Schuldendienst ist nach Abschluß der Baumaßnahme ein Baukosten- und Finanzierungsnachweis nach Formblatt Muster 3 fünffach aufzustellen und dem Wasserwirtschaftsamt zuzuleiten, das die sachliche Richtigkeit bescheinigt. Dieses legt zwei Ausfertigungen dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt vor, der hiernach im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Minister der Finanzen über Höhe und Dauer der Zuweisung zum Schuldendienst entscheidet. Der Regierungspräsident erhält eine Ausfertigung des Baukosten- und Finanzierungsnachweises nachrichtlich zu seiner Unterrichtung.

8.4 Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel einschl. der Bewilligung und Zahlung von Finanzierungshilfen im Sinne dieser Richtlinien sowie des Nachweises der Verwendung dieser Mittel und der Prüfung der Verwendung gelten die bestehenden haushaltsrechtlichen Vorschriften.

9. Baudurchführung

Die Baumaßnahme ist spätestens zwei Monate nach Bewilligung der Finanzierungshilfe in Angriff zu nehmen.

10. Übergangsbestimmungen

Für abgeschlossene, mit Zuweisungen zum Schuldendienst geförderte Maßnahmen ist Nr. 6.412 und 6.421 dieser Richtlinien für eine Übergangszeit bis zum 31. 12. 1974 nicht anzuwenden. Für diesen Zeitraum gelten die in Nr. 5.21 und 5.22 der Richtlinien vom 1. Juli 1967 (SAnz. S. 944) festgelegten Sätze für die Betriebseinnahmen.

11. Alte Bestimmungen

Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Schuldendiensthilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen vom 1. Juli 1967 (StAnz. S. 944), geändert durch Erlaß vom 23. Mai 1972 (StAnz. S. 1114), werden hiermit aufgehoben, soweit sich aus Nr. 10 nichts anderes ergibt.

Wiesbaden, 13. 2. 1973

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
VA4 79 m 1 2 3100/73
StAnz. 14/1973 S. 626

*

Formblatt Muster 1
(Wasserversorgung)

Regierungsbezirk .....
Landkreis: .....
Wa-Wi-Amt: .....

Antrag
auf Gewährung einer Finanzierungshilfe zum Neubau — zur Erweiterung — einer Wasserversorgungsanlage

1. **Träger des Vorhabens:** .....
(Name, Sitz, Einwohnerstand am 31. 12. 19....)

2. **Baukosten:**
2.1 Baukosten der geplanten Maßnahme (....Bauabschnitt) ..... DM
2.2 abzüglich Hausanschlüsse ..... DM
2. Baukosten der öffentlichen Anlagen ..... DM

3. **Kosten der Leitungen** (ohne Sonderbauwerke)
3.1 Länge der Wasserleitung insgesamt ..... lfd. m Kosten: ..... DM
hiervon außerhalb des Baugebietes ..... lfd. m
3.2 Innerhalb des Baugebietes sind
3.21 einseitig bebaubar: ..... lfd. m Kosten: ..... DM
3.22 beidseitig bebaubar: ..... lfd. m Kosten: ..... DM
Summe 3.2: ..... DM

4. Finanzierung der öffentlichen Anlagen
(ohne Berücksichtigung der beantragten Finanzierungshilfe)

Finanzierungsmittel	Baukosten der Ziff. 2: des geplanten BA. 19.... DM	Baukosten der Ziff. 2: v. H. der Kosten der Sp. 2 %	Baukosten der abgerechneten BA 1956 bis 19.... DM	Gesamtfinanzierung u. Gesamtkosten ohne die Kosten der Spalten 2 u. 4 DM
1	2	3	4	5
4.1 Eigenleistung				
a) Barleistungen				
b) sonstige Leistungen				
4.2 Anliegerleistungen				
4.3 Zuschüsse nach Nr. 5.5 u. 5.6 der Richtlinien				
a) aus der Feuerschutzsteuer				
b) des Landkreises				
c) Sonstige				
.....				
.....				
.....				
4.4 Kredite aus Sonderprogrammen (einzeln aufführen)				
a)				
b)				
4.5 Kredite des freien Kapitalmarktes				
a)				
b)				
Summe:		100		

5. Betriebsaufwand

5.1 Betriebskosten

a) Pumpkosten ..... DM/J.

b) Entkeimung, Aufbereitung ..... DM/J.

c) Wasseruntersuchung ..... DM/J. ..... DM/J.

5.2 a) Wartung und Verwaltung (bis zu 0,5% der Baukosten nach 2.1 bzw. nach Nr. 6.12 der Richtlinien) ..... DM/J.

b) Unterhaltung
Maschinen und kurzlebige Anlagen (bis zu 1% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten) ..... DM/J.

bauliche Anlagen (Rohrnetz, Behälter usw.) (bis zu 0,5% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten) ..... DM/J.

5.3 Fremdbezug ..... m³ zu ..... DM/m³ = ... DM/J.

5.4 bei Erweiterungen und Änderungen Betriebsaufwand nach Nr. 6.14 der Richtlinien ..... DM/J.

Summe 5: ..... DM/J.

6. Kapitaldienst für die Kredite nach 4.4 und 4.5

6.1 für die neuen Kredite

a) ..... DM × ..... = ... DM/J.

b) ..... DM × ..... = ... DM/J.

c) ..... DM × ..... = ... DM/J.

Nr. 5.7 der Richtlinien ist zu beachten.

6.2 bei Erweiterungen und Änderungen für die alten Kredite Mittel 19.... bis 19.... (Restlaufzeit oder 30—35 Jahre lt. Anlage) ..... DM/J.

Summe 6: ..... DM/J.

7. Betriebseinnahmen

7.1 Wassergebrauch bei Neuanlagen
(Mindestgebrauch bei Erweiterungen)

a) ..... Einwohner zu 50 l/T ..... m³/T
b) ..... Stück Großvieh zu 50 l/T ..... m³/T
c) ..... Stück Kleinvieh zu 10 l/T ..... m³/T
Zwischensumme: ..... m³/T

d) Jahresgebrauch (Zwischensumme × 365) ..... m³
Jahresgebrauch für gewerbliche Betriebe, Fremdenverkehr usw. ..... m³
Jahresgebrauch für öffentliche Anlagen ..... m³
Su. Jahreswassergebrauch: ..... m³

mithin zumutbare Einnahmen: ..... m³/J. × ..... DM/m³ ..... DM/J.

7.2 tatsächlicher Wassergebrauch bei Erweiterungen
gemessen/geschätzt 19 ..... m³/J.
19.. ..... m³/J.
mithin zumutbare Einnahmen: .....m³/J. × ..... DM/m³ ..... DM/J.

8. Ungedeckte Kosten

8.1 Jahresausgaben

8.11 Betriebsaufwand (s. Ziff. 5) ..... DM/J.

8.12 Kapitaldienst (s. Ziff. 6) ..... DM/J. ..... DM/J.

abzüglich

8.2 Deckung der Jahresausgaben

8.21 Betriebseinnahmen (s. Ziff. 7.1 oder 7.2) ..... DM/J.

8.22 zumutbare Mindestbeiträge des Bauträgers aus dem ordentlichen Haushalt ..... DM/J. ..... DM/J.

mithin 8. ungedeckte Kosten: ..... DM/J.

9. Beantragte Finanzierungshilfe

9.1 laufende Zuweisung zum Schuldendienst (s. 8) ..... DM/J.

oder

9.2 Zuweisung zu den Baukosten = Summe 9.1 × 100 / Prozentsatz des Kap.dienstes bei 6.1 = ... DM

Wir versichern hiermit, daß alle Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Angaben.

....., den .....

Geprüft:

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

....., den .....

Wasserwirtschaftsamt

.....

Regierungsbezirk: .....
Landkreis: .....
Wa-Wi-Amt .....

Formblatt Muster 2 (Wasserversorgung)

Antrag
auf Gewährung einer Finanzierungshilfe zum Neubau — zur Erweiterung — einer Abwasseranlage mit/ohne Kläranlage

1. Träger des Vorhabens: .....
(Name, Sitz, Einwohnerstand am 31. 12. 19 .)

2. Baukosten:

2.1 Baukosten der geplanten Maßnahme (. Bauabschnitt) ..... DM

2.2 abzüglich Hausanschlüsse ..... DM

2. Baukosten der öffentlichen Anlagen ..... DM

3. Kosten der Kanäle (ohne Sonderbauwerke)

3.1 Länge der Abwasserleitung
insgesamt ..... lfd. m Kosten: ..... DM
hiervon außerhalb des Bebauungsgebietes ..... lfd. m

3.2 Innerhalb des Bebauungsgebietes sind

3.21 einseitig bebaubar: ..... lfd. m Kosten: ..... DM

3.22 beidseitig bebaubar ..... lfd. m Kosten: ..... DM

Summe 3.2: ..... DM

4. Finanzierung der öffentlichen Anlagen

(ohne Berücksichtigung der beantragten Finanzierungshilfe)

Finanzierungsmittel	Baukosten der Ziff. 2: des geplanten BA 19... DM	Baukosten der Ziff. 2: v. H. der Kosten der Sp. 2 %	Baukosten der abgerechneten BA 1956 bis 19... DM	Gesamtfinanzierung und Gesamtkosten ohne die Kosten der Spalten 2 u. 4 DM
1	2	3	4	5
4.1 Eigenleistung				
a) Barleistungen				
b) sonstige Leistungen				
4.2 Anliegerleistungen				
4.3 Zuschüsse nach Nr. 5.5 und 5.6 der Richtlinien				
a) der Straßenbauverwaltung				
b) des Landkreises				
c) Sonstige				
.....				
.....				
.....				
4.4 Kredite aus Sonderprogrammen (einzeln aufführen)				
a)				
b)				
4.5 Kredite des freien Kapitalmarktes				
a)				
b)				
Summe:		100		

5. Betriebsaufwand

5.1 Betriebskosten

a) Pumpkosten ..... DM/J.

b) Sonstige ..... DM/J. ..... DM/J.

5.2 Wartung und Verwaltung ..... DM/J.
(bis zu 0,5% der Baukosten nach 2.1 bzw. nach Nr. 6.12 der Richtlinien)

b) Unterhaltung
Maschinen und kurzlebige Anlagen ..... DM/J.
(bis zu 1% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten)

bauliche Anlagen (Rohrnetz, Behälter usw.) ..... DM J.
bis zu 0,5% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten)

5.3 Abwasserabgabe ..... EGW zu ..... DM/EJ = ... DM/J.

5.4 bei Erweiterungen und Änderungen
Betriebsaufwand nach Nr. 6.14 der Richtlinien ..... DM J.

Summe 5. ..... DM/J.

6. Kapitaldienst für die Kredite nach 4.4 und 4.5

6.1 für die neuen Kredite

a) ..... DM × ..... = ... DM/J.

b) ..... DM × ..... = ... DM/J.

c) ..... DM × ..... = ... DM/J.

Nr. 5.7 der Richtlinien ist zu beachten.

6.2 bei Erweiterungen und Änderungen für die alten Kredite

Mittel 19.... bis 19... (Restlaufzeit oder 30—35 Jahre lt. Anlage) ..... DM/J.

Summe 6: ..... DM/J.

7. Betriebseinnahmen

für die nach Abschluß der geplanten Maßnahmen erfaßten Anschlußnehmer.

7.1 Abwassergebühren der angeschlossenen

Einwohner = ... × ..... DM/EJ ..... DM/J.

7.2 Gebühren der Einleiter nach Nr. 6.422 der Richtlinien (besondere Berechnung beifügen)
..... EGW × ..... DM/EGWJ ..... DM/J.

7.3 Gebühren Dritter ..... DM/J.

Summe 7: ..... E u. EGW ..... DM/J.

8. Ungedeckte Kosten

8.1 Jahresausgaben

8.11 Betriebsaufwand (s. Ziff. 5) ..... DM/J.

8.12 Kapitaldienst (s. Ziff. 6) ..... DM/J. ..... DM/J.

abzüglich

8.2 Deckung der Jahresausgaben

8.21 Betriebseinnahmen (s. Ziff. 7) ..... DM/J.

8.22 zumutbare Mindestbeiträge des Bauträgers aus dem ordentlichen Haushalt ..... DM/J. ..... DM/J.

mithin 8. ungedeckte Kosten: ..... DM/J.

9. Beantragte Finanzierungshilfe

9.1 laufende Zuweisung zum Schuldendienst (s. 8) ..... DM/J.

oder

9.2 Zuweisung zu den Baukosten
= Summe 9.1 × 100 = ... = ... DM
Prozentsatz des Kap.-Dienstes bei 6.1

Wir versichern hiermit, daß alle Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Angaben.

....., den .....

Geprüft:

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

....., den .....

Wasserwirtschaftsamt

.....

Formblatt Muster 3

Baukosten- und Finanzierungsnachweis

für mit Schuldendiensthilfen geförderte Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen

Der — Dem ..... Kreis .....
(Bauträger)

wurde für .....
(nähere Bezeichnung der Maßnahme)

mit Erlaß vom ..... Az.: ..... ab .....

eine Zuweisung zum Schuldendienst von ..... DM/Jahr auf ..... Jahre bewilligt.

Die Maßnahme wurde am ..... begonnen und am ..... abgeschlossen.

Die Baukosten betrugen nach dem Kostenvoranschlag ..... DM, davon für öffentliche Anlagen ..... DM.

Die tatsächlichen Baukosten betragen nach Abschluß der Arbeiten ..... DM, davon für öffentliche Anlagen ..... DM. Die Kosten für die öffentlichen Anlagen haben sich somit um ..... DM erhöht/ermäßigt, da .....

.....

		Die Gesamtfinanzierung war nach dem Antrag wie folgt vorgesehen: DM	Nach Abschluß der Arbeiten ergibt sich folgende Finanzierung: DM
1.	Baukosten	.....	.....
2.	Kosten der nicht-öffentlichen Anlagen		
2.1	Hausanschlüsse	.....	.....
2.2	Sonstige (Ursprungsangabe)	.....	.....
	Summe 2.		
3.	Kosten der öffentlichen Anlagen (1—2)	.....	.....
	Von den Kosten zu 3 entfallen auf		
3.1	Eigenleistung		
	a) Barleistungen	.....	.....
	b) sonstige Leistungen	.....	.....
3.2	Anliegerleistungen	.....	.....
3.3	Zuschüsse		
	a) des Bundes	.....	.....
	b) des Landes (ohne Schuldendiensthilfe)	.....	.....
		.....	.....
	c) Feuerschutzsteuer	.....	.....
	d) Zuschuß der Straßenbauverwaltung	.....	.....
	e) Landkreis	.....	.....
	f) Sonstige	.....	.....
3.4	Kredite (Kreditgeber, Zinssatz, Zinsverbilligung, Laufzeit oder Tilgung)		
	a)	.....	.....
	b)	.....	.....
	c)	.....	.....
	d)	.....	.....
	Summe 3.		
	Summe 3 + 2 = 1		

Wir versichern hiermit die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Angaben.

....., den .....

.....
(Unterschrift)

Rechnungsprüfungsamt .....

Geprüft: .....
(Name und Amtsbezeichnung)

Wasserwirtschaftsamt .....

Fachtechnisch richtig: .....
(Name u. Amtsbezeichnung)

481

Waldarbeiter des Landes;

hier: Fünfter Änderungstarifvertrag vom 8. Dezember 1972 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966

Bezug: 1. Erlaß v. 12. Januar 1967 (StAnz. S. 227)
2. Erlaß v. 9. August 1968 (StAnz. S. 1410)
3. Erlaß v. 28. Juli 1969 (StAnz. S. 1550)
4. Erlaß v. 22. Dezember 1970 (StAnz. 1971 S. 493)
5. Erlaß v. 12. Juli 1972 (StAnz. S. 1466)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit verschiedenen Landesbezirken — darunter auch mit dem Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland — der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 8. Dezember 1972 den nachstehend abgedruckten Fünften Änderungstarifvertrag zum VersTV-W vereinbart.

Für die Durchführung des Tarifvertrages gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die folgenden Anordnungen und Hinweise:

1. Zu § 1 Nr. 1

Mit der Anfügung des neuen Buchstaben f an § 4 Abs. 1 VersTV-W werden Folgerungen aus den am 1. Januar 1973 in Kraft getretenen Vorschriften des Rentenreformgesetzes (RRG) vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) derart gezogen, daß der Waldarbeiter von der Pflicht zur Versicherung bei der VBL ausgenommen ist, wenn er vorgezogenes oder flexibles Altersruhegeld nach den genannten Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO), des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) oder des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) erhält oder erhalten hat.

Nach dieser Vorschrift ist auch der Waldarbeiter von der Pflicht zur Versicherung bei der VBL ausgenommen, der auf Grund der derzeitigen Rechtslage nach dem Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 — Arbeitseinkommen in unbeschränkter Höhe neben dem flexiblen Altersruhegeld — unter unveränderter Beibehaltung seines bestehenden Arbeitsverhältnisses das flexible Altersruhegeld erhält. In diesen Fällen endet die Versicherungspflicht (§ 5 Abs. 2 Satz 1 VersTV-W) auch während des weiterbestehenden Arbeitsverhältnisses. Die Abmeldung bei der VBL (§ 21 Abs. 2 Buchst. a der VBL-Satzung) ist daher vorzunehmen. Im Zusammenhang mit dem flexiblen Altersruhegeld steht eine entsprechende — noch nicht bekanntgegebene — Änderung der Satzung der VBL, nach der der Versicherungsfall mit dem Bezug des flexiblen Altersruhegeldes eintritt.

Die Wore „oder erhalten hat" in § 4 Abs. 1 Buchst. f VersTV-W bewirken, daß die Pflicht zur Versicherung bei der VBL auch dann nicht wieder auflebt, wenn das Altersruhegeld später — gleich aus welchem Grunde — nicht mehr gezahlt wird.

Der Waldarbeiter, der bei seiner Einstellung bereits Altersruhegeld erhält oder erhalten hat, unterliegt von vornherein nicht der Pflicht zur Versicherung bei der VBL.

2. Zu § 1 Nr. 2 Buchst. a

Die Vorschrift des § 6 Abs. 5 VersTV-W gilt für den selten vorkommenden Fall, in dem ein in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr pflichtversicherter Waldarbeiter unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Buchst. d VersTV-W über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt wird. Dabei kann es sich nur um einen Waldarbeiter handeln, der nur deshalb nach § 1229 Abs. 1 Nr. 1 RVO von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, weil er Altersruhegeld frühestens von der Vollendung des 65. Lebensjahres an bezieht (§ 1248 Abs. 5 u. 6 RVO). Dies ergibt sich daraus, daß beim Bezug von vorgezogenem oder flexiblem Altersruhegeld (§ 1248 Abs. 1 bis 3 RVO) die Pflicht zur Versicherung bei der VBL nach § 4 Abs. 1 Buchst. f VersTV-W in jedem Fall endet und zwar auch dann, wenn die Wartezeit nach der Satzung der VBL noch nicht erfüllt ist.

Eine Vorschrift über einen entsprechenden zusätzlichen Arbeitgeberanteil ist auf Grund des § 29 Abs. 6 Satz 3 der VBL-Satzung deshalb nicht aufgenommen worden, weil in den vorgenannten Fällen der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil nach § 1386 RVO an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten hat.

3. Zu § 1 Nr. 2 Buchst. c

Auf Grund der Neufassung des § 6 Abs. 6 VersTV-W sind bei einer auf Verschulden des Waldarbeiters beruhenden nachträglichen Einbehaltung des Arbeitnehmeranteils auch etwaige darauf entfallende Zinsen vom Arbeitsentgelt einzubehalten.

Der neugefaßte § 6 Abs. 6 VersTV-W entspricht der sich aus der Siebenten Satzungsänderung (StAnz. 1973 S. 76) ergebenden Fassung des § 29 Abs. 8 und 9 der VBL-Satzung.

4. Zu § 1 Nr. 2 Buchst. d

Die Protokollnotizen zu § 6 VersTV-W sind lediglich redaktionell geändert worden.

5. Zu § 2

Die Vorschriften der Nr. 1 und Nr. 3 dienen der redaktionellen Anpassung des am 1. Juli 1973 in Kraft tretenden Ab-

schnittes II des Vierten Änderungstarifvertrages zum Vers-TV-W an die mit dem Fünften Änderungstarifvertrag vereinbarten Änderungen.

Die Vorschrift der Nr. 2 bezieht sich auf den neugefaßten Absatz 5 des § 6 VersTV-W, der vom 1. Juli 1973 an durch Streichung der derzeitigen Absätze 2 und 3 Absatz 3 wird.

Hinsichtlich des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 weise ich darauf hin, daß der Siebente Deutsche Bundestag inzwischen ein Viertes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz verabschiedet hat, nach dem neben dem flexiblen Altersruhegeld nicht mehr ein Arbeitsentgelt in unbeschränkter Höhe bezogen werden kann. Dieses Änderungsgesetz sieht eine Beschränkung des Bezugs von Arbeitsentgelt aus regelmäßiger Beschäftigung auf 30 v. H. der für Monatsbezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze vor (d. s. z. Zt. 690,— DM monatlich). Tarifvertragliche Folgerungen können daraus erst gezogen werden, wenn das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist. Zu gegebener Zeit werde ich auf die Angelegenheit zurückkommen.

Das Arbeitsverhältnis endet wie bisher nur in den in § 49 Abs. 1 und § 50 HSFT III genannten Fällen ohne Kündigung. Der Waldarbeiter, der die Voraussetzungen zum Bezuge des flexiblen Altersruhegeldes erfüllt und aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden will, muß entweder nach Maßgabe der tarifvertraglichen Vorschriften kündigen oder mit seinem Arbeitgeber einen Auflösungsvertrag schließen. Aus Anlaß der Tatsache, daß der Waldarbeiter berechtigt ist, vor Vollendung des 65. Lebensjahres Altersruhegeld zu beantragen, darf der Arbeitgeber nicht kündigen (Art. 6 § 5 Abs. 1 RRG).

Nach Verkündung des vorgenannten Vierten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes wird voraussichtlich jedoch der Bezug von flexiblem Altersruhegeld im allgemeinen entweder eine Beendigung des bestehenden Arbeitsverhältnisses oder dessen Fortsetzung zu wesentlich geänderten Vertragsbedingungen erfordern.

Abschließend weise ich noch auf die sich aus der Siebenten Satzungsänderung (StAnz. 1973 S. 76) ergebende neue Vorschrift des § 21 Abs. 3 der VBL-Satzung hin, nach der die Abmeldung des Waldarbeiters bei der VBL unterbleiben kann, wenn das Arbeitsverhältnis in den Fällen des § 46 Abs. 3 HSFT III (winterliche Arbeitsunterbrechung) beendet worden ist. Die Abmeldung ist jedoch auf den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nachzuholen, falls der Waldarbeiter nach Beendigung der winterlichen Arbeitsunterbrechung nicht wieder eingestellt wird.

Wiesbaden, 13. 2. 1973

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III A 3 — 6167 — B 83
StAnz. 14/1973 S. 632

*

Anlage

Fünfter Änderungstarifvertrag vom 8. Dezember 1972 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Nordmark — andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des VersTV-W

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Vierten Änderungstarifvertrag vom 26. Mai 1972, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Buchstabe e wird der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt.
   b) Es wird folgender Buchstabe f angefügt:
   „f) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG erhält oder erhalten hat."
2. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:
   „(5) Wird ein Waldarbeiter von seinem Arbeitgeber über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt, weil die Wartezeit (§ 3 Buchst. b) nicht erfüllt ist, und ist dieser Waldarbeiter in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, hat er einen zusätzlichen Arbeitnehmeranteil zu entrichten, der der Hälfte des Betrages entspricht, den er als Beitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen hätte, wenn er in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse freiwillig versichert wäre. Für die Bestimmung der Beitragsklasse gilt § 1387 RVO sinngemäß."
   b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
   c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
   „(6) Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Der Arbeitnehmeranteil ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem das Arbeitsentgelt dem Waldarbeiter zufließt. Ist der Arbeitnehmeranteil nicht einbehalten worden, hat der Arbeitgeber auch den Arbeitnehmeranteil und etwa auf diesen entfallende Zinsen für länger als drei Monate fällige Beiträge zu tragen, es sei denn, daß der Arbeitnehmeranteil wegen Verschuldens des Waldarbeiters nicht einbehalten worden ist; bei Verschulden des Waldarbeiters kann der Arbeitgeber auch auf den Arbeitnehmeranteil etwa entfallende Zinsen einbehalten."
   d) Die Protokollnotizen erhalten folgende Fassung:
   „Protokollnotizen:
   1. Die Zuwendung, die dem im Laufe des Kalenderjahres ausscheidenden Waldarbeiter auf Grund des Tarifvertrages vom 26. September 1969 oder eines diesen Tarifvertrag ersetzenden Tarifvertrages gewährt wird, ist eine einmalige Zahlung im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 Buchst. e.
   2. Dem Begriff „Lohnzahlungszeitraum" in Absatz 4 Satz 3 und 4 entsprechen die Begriffe „Verlohnungszeitraum", „Entlohnungszeitraum" und „Lohnzeitraum"."

§ 2 Änderungen des Vierten Änderungstarifvertrages zum VersTV-W

Abschnitt II des Vierten Änderungstarifvertrages zum Vers-TV-W vom 26. Mai 1972 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 erhält folgende Fassung:
   „3. Die Absätze 4 bis 7 werden Absätze 2 bis 5."
2. Es wird folgende Nr. 4 eingefügt:
   „4. In Absatz 3 wird das Wort „zusätzlichen" gestrichen."
3. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und erhält folgende Fassung:
   „5. In den Protokollnotizen wird jeweils die Absatzbezeichnung „4" durch „2" ersetzt."

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Mainz, 8. 12. 1972

(Es folgen die Unterschriften)

482

Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an die Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge des Landes Hessen vom 26. September 1969;

hier: Zweiter Änderungstarifvertrag vom 8. Dezember 1972

Bezug: 1. Erlaß vom 1. Dezember 1969 (StAnz. 1970 S. 271)
2. Erlaß vom 5. November 1970 (StAnz. S. 2402)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland — am 8. Dezember 1972 den nachstehend abgedruckten Zweiten Änderungstarifvertrag abgeschlossen.

Für die Durchführung des Tarifvertrages gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die folgenden Anordnungen und Hinweise:

1. Zu § 1 Nr. 1 und 2

Es handelt sich lediglich um redaktionelle Änderungen.

2. Zu § 1 Nr. 3

Die Ergänzung der Vorschrift des § 1 Abs. 3 Nr. 2 des Zuwendungstarifvertrages bewirkt, daß bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch der Waldarbeiter Anspruch auf die Zuwendung hat, der wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des flexiblen Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 RVO in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Abs. 2 Buchst. b Zuwendungs-TV) bzw. vorzeitig (§ 1 Abs. 2 Buchst. a Zuwendungs-TV) aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

3. Zu § 2

Der Tarifvertrag ist am 1. Januar 1973 in Kraft getreten und gilt somit nicht für den Waldarbeiter, der mit Ablauf des 31. Dezember 1972 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist. Auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und mit Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen gemäß § 40 LHO bin ich jedoch damit einverstanden, daß die Vorschriften des Tarifvertrages außertariflich auch auf den Waldarbeiter angewandt werden, der mit Ablauf des 31. Dezember 1972 aus dem in § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d des Zuwendungstarifvertrages genannten Grunde aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist.

Der Zweite Änderungstarifvertrag vom 8. Dezember 1972 wird Anlage 3 zu meinem Bezugserlaß unter Nr. 1.

Wiesbaden, 13. 2. 1973

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III A 3 — 6143 — B 72.4
StAnz. 14/1973 S. 633

*

Anlage 3

Zweiter Änderungstarifvertrag vom 8. Dezember 1972 zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an die Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge des Landes Hessen vom 26. September 1969

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland — andererseits, wird für die unter den Tarifvertrag vom 17. November 1970 für die Waldarbeiter des Landes Hessen (Hessischer Staatsforstarbeitertarifvertrag) — HSFT III — fallenden Waldarbeiter und für die Waldarbeiterlehrlinge des Landes Hessen folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des Tarifvertrages

1. Im Rubrum werden die Worte „vom 1. Oktober 1964 für die Waldarbeiter der Staatsforstverwaltung des Landes Hessen (Hessischer Staatsforstarbeitertarifvertrag) — HSFT II —" ersetzt durch die Worte „vom 17. November 1970 für die Waldarbeiter des Landes Hessen (Hessischer Staatsforstarbeitertarifvertrag) — HSFT III —".
2. Die in den Vorschriften des Tarifvertrages verwandte Abkürzung „HSFT II" wird durch die Abkürzung „HSFT III" ersetzt.
3. In § 1 Abs. 3 Nr. 2 wird der folgende Buchstabe d eingefügt:
   „d) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 RVO,".

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Wiesbaden, 8. 12. 1972

(Es folgen die Unterschriften)

483

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der am 1. 10. 1970 vom Hessischen Landesamt für Landwirtschaft für Martina Thoenes, Weinbauberaterin beim Weinbauamt Eltville ausgestellte Dienstausweis Nr. 90 ist in Verlust geraten; er wird hiermit für ungültig erklärt.

Kassel, 13. 3. 1973

Hessisches Landesamt
für Landwirtschaft
I 2 — T 61 F — Tgb.-Nr. 78/73
StAnz. 14/1973 S. 634

484

Bekämpfung der Geflügelpest;

hier: einheitliche Durchführung

Zur Bekämpfung der Geflügelpest (Klassische Geflügelpest) und der Newcastle-Krankheit (atypische Geflügelpest) ist eine bundeseinheitliche Regelung durch die

> Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung) vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2509) — Anlage 1 —

ergangen. Diese Verordnung tritt am 23. Februar 1973 in Kraft und hebt die bislang in Hessen geltenden Rechtsverordnungen auf.

Mit der

> Verordnung über die zuständige Behörde nach der Geflügelpest-Verordnung vom 19. Januar 1973 (GVBl. I S. 54) — Anlage 2 —

habe ich für Hessen die zuständigen Behörden bestimmt.

Zur einheitlichen Durchführung der Geflügelpest-Verordnung gebe ich die nachstehenden Hinweise:

1. **Zu § 2**

1.1 Gewerbsmäßig ist ein Handel, bei dem eine selbständig ausgeübte, auf gewisse Dauer berechnete und auf Erwerb gerichtete Tätigkeit vorliegt. Dies gilt auch für Betriebe, die, ohne ein Handelsgewerbe zu betreiben, eine Tätigkeit ausüben, die nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

1.2 Ein Muster für das Kontrollbuch ist nicht vorgeschrieben.

2. **Zu § 3**

Auf die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über Reinigung und Entseuchung von Kraftwagen zur Beförderung von Klauenvieh und Geflügel vom

a) 9. März 1934 (RAnz. Nr. 64 — GVBl. II 356 — 28) und

b) 4. April 1934 (Hess. RegBl. S. 55 — GVBl. II 356-14)

wird hingewiesen.

3. **Zu § 4**

3.1 Die Vorschrift gilt für jede Geflügelausstellung, sie ist nicht auf „öffentliche" Ausstellungen beschränkt. Sie gilt auch für die Ausstellung von Geflügel zusammen mit anderen Tierarten (z. B. Tierschauen).

3.2 Bei Nichteinhaltung der Anzeigefrist ist die Ausstellung oder Veranstaltung ähnlicher Art zu untersagen, wenn die von dem Tag der Anzeige bis zum Beginn der Ausstellung verbleibende Zeit keine sichere Prüfung über die veterinärpolizeiliche Unbedenklichkeit zuläßt oder wenn eventuelle Auflagen nicht erfüllt werden können.

3.3 In Sperrbezirken ist die Durchführung von Geflügelausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art verboten (§ 15 Abs. 2 Nr. 3 der VO) — vgl. Nr. 14 zu § 15 —.

3.4 Auflagen zur Durchführung von Geflügelausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art sind im Einzelfall

zu erteilen, Art und Größe der jeweiligen Veranstaltung sowie die Seuchenlage sind dabei besonders zu berücksichtigen. Bei einer ungünstigen Seuchensituation sollten die nachfolgenden Auflagen erteilt werden.

3.5 Geflügelausstellungen jeder Art.

3.5.1 Geflügel, in dessen Herkunfts**bestand** auf Geflügel übertragbare Krankheiten herrschen oder deren Ausbruch zu befürchten ist, in dessen Herkunfts**ort** Geflügelcholera, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit herrschen oder dessen Herkunftsbestand sich in einem Geflügelpest-, Newcastle-Krankheit- oder Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk oder in einem Maul- und Klauenseuche-Beobachtungsgebiet befindet, darf auf die Ausstellungen nicht verbracht werden.

3.5.2 Zur Ausstellung kommendes Geflügel muß mit numerierten Kükenmarken oder numerierten Fußringen gekennzeichnet sein.

3.5.3 Aussteller und mit der Wartung des Geflügels beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sowie jeden Todesfall — ausgenommen durch Verletzungen infolge gegenseitigen Bekämpfens der Tiere oder Hängenbleibens im Käfig — sofort der Ausstellungsleitung anzuzeigen.

3.5.4 Die Ausstellungsleitung hat für die Durchführung der veterinärbehördlichen Anordnungen zu sorgen. Dabei hat sie Erkrankungen oder den Verdacht auf Erkrankungen, die ihr zur Kenntnis kommen, sofort dem Amtstierarzt anzuzeigen.

3.6 Orts- und Vereinsschauen

Die Ausstellungen sind amtstierärztlich nur zu überwachen, sofern es die Seuchenlage erfordert.

3.7 Kreisschauen

3.7.1 Die Ausstellungen sind amtstierärztlich zu überwachen.

3.7.2 Sofern die Seuchenlage es erfordert — z. B. bei Auftreten der Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit in dem betreffenden Kreis —, ist zur Ausstellung kommendes Geflügel dem für die Überwachung der Ausstellung zuständigen Amtstierarzt zur Einlaßuntersuchung vorzuführen; für die Einlaßuntersuchung ist ein bestimmter Zeitraum festzusetzen.

Krankes oder verdächtiges oder nicht gekennzeichnetes Geflügel ist bei der Einlaßuntersuchung zurückzuweisen.

3.8 Bezirksverbandsschauen sowie nationale und internationale Ausstellungen

3.8.1 Die Ausstellungen sind amtstierärztlich zu überwachen.

3.8.2 Zur Ausstellung kommendes Geflügel ist dem für die Überwachung der Ausstellung zuständigen Amtstierarzt zur Einlaßuntersuchung vorzuführen; für die Einlaßuntersuchung ist ein bestimmter Zeitraum festzusetzen. Bei der Einlaßuntersuchung ist ein amtstierärztliches Ursprungszeugnis vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß das Geflügel nicht aus einem in Nr. 3.5.1 genannten Bestand oder Ort stammt; diese Zeugnisse dürfen nicht länger als 5 Tage vor Beginn der Ausstellung ausgestellt sein.

3.8.3 Für Hühnergeflügel und Pfauen sowie gezähmte Wildhühner (Rebhühner, Fasanen, Wachteln, Auerwild, Birkwild, Rackelwild, Haselwild, Schneehühner, Moorhühner, Steinhühner, wilde Truthühner) ist bei der Einlaßuntersuchung eine tierärztliche Bescheinigung über eine Impfung gegen Newcastle-Krankheit vorzulegen.

Aus der Bescheinigung müssen zu ersehen sein:

a) Name und Wohnort des Besitzers;

b) Datum und Art der Impfung des Herkunftsbestandes;

c) Zahl, Art, Rasse, ungefähres Alter und Nummer der Kükenmarken oder der Fußringe sowie Datum und Art der Impfung der auszustellenden Tiere;

d) Hersteller und Operationsnummer des verwendeten Impfstoffes;

e) Unterschrift und Wohnort des Tierarztes, der die Impfung durchgeführt hat.

Die Impfung gegen Newcastle-Krankheit des Herkunftsbestandes und der Ausstellungstiere muß bei Verwendung

a) von Adsorbatimpfstoff aus inaktivierten Erregern für die Einmalimpfung spätestens 14 Tage und frühestens 90 Tage oder für die Doppelimpfung, die im Abstand von 14 bis 28 Tagen durchzuführen ist, spätestens 14 Tage und frühestens 180 Tage

b) von Lebendimpfstoff spätestens 21 Tage und frühestens 90 Tage

vor Beginn der Ausstellung entsprechend den Dosierungsangaben in der Gebrauchsanweisung des Herstellers durchgeführt worden sein.

Bei Verwendung von Lebendimpfstoff und Adsorbatimpfstoff aus inaktivierten Erregern für die Doppelimpfung finden die Vorschriften der Buchst. a und b sinngemäß Anwendung.

3.8.4 Krankes oder verdächtiges oder nicht gekennzeichnetes Geflügel sowie Geflügel, für das ein Ursprungszeugnis nach Nr. 3.8.2. oder eine Impfbescheinigung nach Nr. 3.8.3 nicht vorgelegt wird, ist bei der Einlaßuntersuchung zurückzuweisen.

3.8.5 Lebende und tote Tiere dürfen vor Beendigung der Ausstellung nur mit Genehmigung des Amtstierarztes entfernt werden. In Notfällen darf eine Tötung von Tieren an einem von der Ausstellungsleitung im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt bestimmten Ort ausgeführt werden.

3.8.6 Mit dem Abtransport der Tiere von den Ausstellungen darf erst nach Beendigung der Veranstaltung begonnen werden. Die Ausstellungsleitung darf die Genehmigung zum Abtransport erst erteilen, wenn nach dem Gutachten des Amtstierarztes dem Abtransport veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

3.8.7 Die auf der Ausstellung für die Unterbringung der Tiere bestimmten Käfige und Standplätze sowie die Stallgeräte sind nach Abschluß der Ausstellung nach näherer Anweisung des Amtstierarztes und unter amtlicher Aufsicht gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

4. **Zu § 5**

4.1 Zum Begriff „lebende Erreger" wird auf § 1 der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung vom 7. Dezember 1971 hingewiesen.

4.2 Ausnahmen von dem Verbot der Impfung gegen Geflügelpest oder der Impfung gegen Newcastle-Krankheit mit anderen als den in Abs. 2 genannten Impfstoffen für wissenschaftliche Zwecke werden von mir auf Antrag nur für solche Institute zugelassen, die über die erforderlichen Einrichtungen für ungefährdetes Arbeiten mit Tierseuchenerregern sowie zur Verhütung der Seuchenverschleppung verfügen und deren Personal spezielle Fachkenntnisse besitzt. Die Anträge sind mir mit einer Stellungnahme des zuständigen Staatlichen Veterinäramtes auf dem Dienstwege vorzulegen.

4.3 Ein Bedürfnis für wissenschaftliche Untersuchungen über die Geflügelpest wird zur Zeit nicht vorhanden sein. Auf § 3 der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

5. **Zu § 6**

Eine sichere Abtötung des Virus der Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit in Geflügel, Teilen von Geflügel sowie in den von Geflügel stammenden Erzeugnissen und Rohstoffen ist, sofern noch eine Verwertung durch Verfütterung beabsichtigt ist, nur durch entsprechende Erhitzung — z. B. 60 bis 120 Minuten oder 30 Minuten Dämpfen bei 130° C — zu erreichen.

6. **Zu § 7**

6.1 Für die Impfung (aktive Immunisierung) des Hühnergeflügels gegen die Newcastle-Krankheit sind nur Impfstoffe wie in § 5 Abs. 2 der Verordnung vorgeschrieben anzuwenden.

6.2 Die Anwendung von Kombinationsimpfstoffen — z. B. gegen Newcastle-Krankheit und Pocken — ist zulässig; sie müssen jedoch zeitgerecht eingesetzt werden.

6.3 Für die Impfung stehen verschiedene Möglichkeiten — je nach Impfstoffart und Hersteller — zur Verfügung. Ein allgemein gültiger Zeitpunkt für die erste Impfung von Küken kann — wegen des eventuellen Vorhandenseins maternaler Antikörper — nicht festgelegt werden; eine Impfung vor dem 8. bis 10. Tag ist in der Regel nicht zweckmäßig. Die Bestimmung des Nichtmehrvorhandenseins maternaler Antikörper und damit des geeigneten ersten Impftermins für Küken ist durch serologische Stichprobenuntersuchungen (Hämagglutinationshemmungstest — HAH-Test) — z. B. in größeren Beständen bei 25 bis 30 Küken — möglich. Die zweite Impfung gesunder Jungtiere wird etwa 3 Wochen nach der Erstimpfung durchzuführen sein. Die Dauer des damit erreichten Impfschutzes ist — je nach verwendeter Impfstoff- und Applikationsart — unterschiedlich, wird bei ordnungsgemäßer Anwendung aber nicht unter 3 Monaten liegen. Zur Aufrechterhaltung einer belastungsfähigen Immunität sind regelmäßige Wiederholungsimpfungen nötig. Hierbei sind die Anwendungs- und Dosierungsvorschriften der Impfstoffhersteller zu beachten.

Bei der Impfung von Küken empfiehlt sich bisher im allgemeinen die Verwendung von Trinkwasservakzinen, und in Kleinbeständen erscheinen Einzelimpfungen zweckmäßiger.

6.4 Zum Nachweis einer „ausreichenden Immunität" der Hühner gegen die Newcastle-Krankheit kann in einem Bestand, in dem Newcastle-Krankheit nicht vorhanden ist, der serologische Nachweis des Angehens der Impfinfektion herangezogen werden. Ein durchschnittlicher HAH-Titer von mehr als 1 : 5 kann als beweiskräftig gelten. Zur Durchführung des HAH-Testes vgl. „Richtlinie zur einheitlichen Durchführung des Hämmagglutinationshemmungstestes für die Diagnose der Newcastle Disease" (Erlaß vom 18. 7. 1966 — III B 3 — 19 b 26/23 — 2250 — n.v.). Die serologische Unterscheidung einer Impfinfektion von einer Feldinfektion ist nur mit Einschränkung möglich; gewisse Schlüsse können aus einem sehr hohen HAH-Titer gezogen werden.

6.5 Die Tierbesitzer sollten — auch im eigenen Interesse — angehalten werden, derartige Kontrollen durchführen zu lassen. Eine Verpflichtung hierzu, ebenso hinsichtlich des Überlassens von Stichprobenmaterial, besteht nach der Vorschrift nicht.

6.6 Nachweis dafür, daß die vorgeschriebenen Impfungen durchgeführt worden sind, sind tierärztliche Bescheinigungen oder eine von dem die Impfung ausführenden Tierarzt bestätigte Eintragung in einem entsprechenden Buch. Die Nachweise müssen mindestens für die Dauer des ganzen oder teilweisen Vorhandenseins des jeweiligen Bestandes aufbewahrt werden. Auf § 73 a des Viehseuchengesetzes wird hingewiesen.

6.7 Anderes Geflügel als Hühnergeflügel ist dann gegen die Newcastle-Krankheit zu impfen, wenn es gemeinsam — in einem Stall oder Auslauf — gehalten wird.

7. **Zu § 8**

7.1 Veterinärpolizeiliche Gründe für die Anordnung der Untersuchung eines Hausgeflügelbestandes sind z. B. der Verdacht der Seucheneinschleppung, der Verbreitung der Seuche in einem bestimmten Gebiet oder der Seuchenverschleierung durch unsachgemäße Impfungen.

7.2 Ist die Untersuchung von Geflügelbeständen angeordnet, so hat sie sich auf den klinischen Gesundheitszustand des Geflügels und auf die Überprüfung der Nachweise über durchgeführte Impfungen gegen Newcastle-Krankheit zu erstrecken; ggf. sind auch serologische Untersuchungen durchzuführen (vgl. Nr. 6.4). Auf § 12 des Viehseuchengesetzes wird hingewiesen.

8. **Zu § 9**

Zu den Erzeugnissen von Geflügel zählen auch die Eier.

9. **Zu § 10**

Auf § 30 des Viehseuchengesetzes wird hingewiesen.

10. **Zu § 11**

10.1 Wird der Ausbruch der Newcastle-Krankheit festgestellt, ist neben erforderlichen Ermittlungen über die Ursache des Ausbruches besonders auch zu prüfen, ob ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 7 vorliegt.

10.2 Wird eine Genehmigung zum Verbringen von Geflügel in das Gehöft erteilt, ist der Besitzer auf die Vorschrift des § 69 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in der ab 9. August 1973 geltenden Fassung hinzuweisen.

10.3 Die Entfernung des Geflügels aus dem Gehöft darf nur in Fahrzeugen erfolgen, die so beschaffen sind, daß tierische Abgänge, Streu und Futter weder durchsikkern noch herausfallen können. Der Begriff „Tötung" gilt hier als übergeordneter Begriff, er umfaßt auch die Schlachtung.

10.4 Die Entfernung von Teilen von Geflügel, von Geflügel stammenden Erzeugnissen und Rohstoffen darf nur in dichten und geschlossenen Fahrzeugen oder Behältern und nur zur Bearbeitung unter Anwendung hoher Hitzegrade (vgl. Nr. 5) bzw. einer anderen ausreichenden Desinfektionsmaßnahme oder zur unschädlichen Beseitigung in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt genehmigt werden. Zu den Erzeugnissen zählen auch die Eier. Sofern diese nicht im eigenen Haushalt nach ausreichender Erhitzung verwendet werden, dürfen sie

a) nur an einen Betrieb abgegeben werden, in dem sie zu Erzeugnissen verarbeitet werden, bei deren Herstellung Hitzegrade Anwendung finden, durch die die Erreger der Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit sicher abgetötet werden oder

b) nur an Vorbehandlungsbetriebe im Sinne der Verordnung zum Schutz gegen Infektionen durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Eiprodukten vom 17. Dezember 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 944), geändert am 20. April 1967 (Bundesgesetzblatt I. S. 492), abgegeben werden.

Für Eierschalen gilt Satz 1 sinngemäß; außerdem kann die unschädliche Beseitigung der Eierschalen zusammen mit Futter oder Einstreu (vgl. Nr. 10.5) oder nach Übergießen mit einem in § 18 Abs. 2 und 3 genannten Desinfektionsmittel durch Vergraben genehmigt werden.

10.5 Futter, das Träger des Ansteckungsstoffes sein kann, Dung, flüssige Stallabgänge — auch Abwässer — und Einstreu sind gemäß § 18 Abs. 3 zu desinfizieren.

10.6 Geschlachtetes ansteckungsverdächtiges Geflügel ist unter behördlicher Aufsicht zu kochen und zu dämpfen. Anderes getötetes Geflügel — ohne Blutentzug getötetes oder geschlachtetes seuchenkrankes oder seuchenverdächtiges Geflügel — und verendetes Geflügel sind in der Regel in Tierkörperbeseitungsanstalten unschädlich zu beseitigen; auf die Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes wird hingewiesen. Schlachtabfälle sind wie geschlachtetes Geflügel zu behandeln.

10.7 Die Desinfektion von Behältern, Gerätschaften, Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen ist nach § 18 Abs. 1 und 2 der Verordnung durchzuführen; Eiertransportbehälter aus Pappe sind zu verbrennen.

10.8 Der Zulassung von Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 wird in der Regel dann nichts entgegenstehen, wenn es sich um Geflügel handelt, das nur ansteckungsverdächtig ist und wenn der Auslauf oder sonstige Standort des Geflügels so gelegen ist, daß die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Übertragung auf einen anderen Geflügelbestand nicht besteht.

11. **Zu § 12**

11.1 In Beständen, in denen der Ausbruch der Newcastle-Krankheit oder der Verdacht des Ausbruchs festgestellt worden ist, sind Impfungen gegen Newcastle-Krankheit im Grundsatz unerwünscht. Um jedoch die insbesondere bei konzentrierter Geflügelhaltung unvermeidlichen und oft erheblichen Verluste zu mindern, ist es im Einzelfall vertretbar, in einem Seuchengehöft die Impfung von ansteckungsverdächtigen Bestandteilen, ggf. auch von seuchenverdächtigen Bestandteilen, in denen nur einzelne Tiere klinische Erscheinungen zeigen, zu genehmigen. Voraussetzung ist jedoch, daß solche Bestandteile vorher bereits in voneinander getrennten Ställen oder Ausläufen untergebracht waren. Auf den nicht sicher vorauszusagenden Erfolg der Maßnahme (ggf. Provokation der Infektion) ist der Besitzer hinzuweisen. Auf § 20 Abs. 3 Nr. 2 wird hingewiesen.

11.2 Als Bestand im Sinne der Verordnung ist jeweils die Gesamtheit der Tiere einer Art anzusehen, die in einer wirtschaftlichen Einheit gehalten werden. Maßnahmen, die nicht den gesamten Bestand betreffen, müssen stets die epidemiologische Einheit betreffen. Als epidemiologische Einheit sind die einzeln oder in Gruppen zusammen gehaltenen Tiere zu betrachten, die vom Tierhalter so untergebracht sind und versorgt werden, daß eine Verschleppung der Seuche aus dem bzw. in den betreffenden Bereich vermieden werden kann. Als epidemiologische Einheit können demnach der gesamte Bestand oder Teilbestände — sofern diese getrennt untergebracht und versorgt werden — angesehen werden.

12. **Zu § 13**

12.1 Unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 7 der Verordnung ist im Grundsatz die Tötung des Geflügelbestandes, in dem doch noch ein Ausbruch der Newcastle-Krankheit festgestellt worden ist, geboten, um den — möglicherweise besonders gefährlichen — Seuchenherd unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für kleinere Bestände, in denen keine wirksamen Sperr- und Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt werden können. In großen Beständen ist im Einzelfall abzuwägen, ob die Tötung auf seuchenhygienische besonders begründete Fälle und ggf. auf Teile eines Bestandes beschränkt werden kann; die Möglichkeiten einer Impfung sowie die Voraussetzungen hinsichtlich der getrennten Unterbringung von Bestandteilen sind besonders zu berücksichtigen.

12.2 Wird die Tötung angeordnet, ist das seuchenkranke und seuchenverdächtige Geflügel unschädlich zu beseitigen (vgl. Nr. 10.6).

12.3 Zu den Begriffen „Bestand" und „Bestandteile" vgl. Nr. 11.2.

12.4 Im Falle der Anordnung der Tötung des Bestandes ist § 69 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der ab 9. August 1973 geltenden Fassung vor allem bei Verstößen gegen § 7 der Verordnung besonders zu beachten. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die entsprechende Vorschrift des § 72 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969.

13. **Zu § 14**

Die Tötung von Geflügel aus Beständen, in denen Geflügelpest oder die Newcastle-Krankheit festgestellt ist, ist in einer hierfür bestimmten und auf die erforderliche getrennte Schlachtung vorbereiteten Geflügelschlachterei oder in vergleichbaren Räumlichkeiten oder, sofern die Tötung ohne Blutentzug erfolgt, auch an geeigneter Stelle im gesperrten Gehöft durchzuführen.

14. **Zu § 15**

14.1 Die Bildung eines Sperrbezirks wird immer dann erforderlich sein, wenn die Seuche z. B. in mehreren Beständen einer Ortschaft ausgebrochen ist oder sonst anzunehmen ist, daß sich die Geflügelpest oder die Newcastle-Krankheit in die nähere Umgebung ausgebreitet hat. Ob die in Sperrbezirken notwendigen Maßnahmen ggf. auch auf größere, auf Grund ihrer Lage oder Verbindung zu dem Seuchenbereich bedrohte Gebiete ausgedehnt werden müssen, ist je nach den örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für das Verbot des sogenannten Hausierhandels und von Geflügelausstellungen oder -märkten.

14.2 Die Genehmigung, Geflügel aus dem Sperrbezirk entfernen zu dürfen, ist in der Regel nur für Geflügel, das zum Schlachten verbracht wird, und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung zu erteilen. Ausnahmsweise kann auch die Entfernung von Zucht- und Nutzgeflügel nach amtstierärztlicher Untersuchung und mit der Auflage gestattet werden, daß das Geflügel am Verbringungsort der amtlichen Beobachtung für die Dauer von 25 Tagen unterliegt.

15. **Zu § 16**

Die Anordnung zusätzlicher Impfungen gegen Newcastle-Krankheit wird insbesondere dann erforderlich werden, wenn die Seuche trotz der nach § 7 der Verordnung durchgeführten Impfung vermehrt auftritt oder infolge größeren Seuchendruckes eine höher belastbare und einheitliche Immunität der Hühnergeflügelpopulation nötig ist.

16. **Zu § 17**

16.1 Bezüglich der amtlichen Beobachtung wird auf § 19 Abs. 4 des Viehseuchengesetzes verwiesen.

16.2 Zu dem ggf. auf Anordnung zu tötenden ansteckungsverdächtigen Hausgeflügel zählt vor allem das aus einem verseuchten oder seuchenverdächtigen Bestand verbrachte Geflügel; auch das Geflügel, das mit dem verbrachten Geflügel Kontakt gehabt hat, ist ansteckungsverdächtig.

17. **Zu § 18**

17.1 Die Reinigung und Desinfektion ist in sinngemäßer Anwendung der Abschnitte I bis III und nach § 26 der Anlage A der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 3), zuletzt geändert durch die Geflügelpest-Verordnung vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2509), durchzuführen.

17.2 Flüssige Abgänge sind, soweit sie nicht mit zu Dung verwendet werden, durch Zusatz von Kalkstickstoff oder dicker Kalkmilch (20 kg Kalkstickstoff auf einen Kubikmeter Flüssigmist oder dicke Kalkmilch : Flüssigmist = 6 : 100) zu desinfizieren. Der eingebrachte Kalkstickstoff bzw. die dicke Kalkmilch sind durch intensives maschinelles Umrühren bzw. Umpumpen gut zu verteilen. Die Einwirkungszeit muß bei dicker Kalkmilch mindestens 2 Tage, bei Kalkstickstoff mindestens 4 Tage betragen.

17.3 Geeignete Verfahren, durch die die Abtötung des Erregers der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit im Futter möglich ist, sind:

Ausreichende Erhitzung (z. B. Erhitzung mit strömendem Wasserdampf von mindestens 100° C für die Dauer von 30 Minuten) oder Begasung (z. B. mit einem Äthylenoxyd-Kohlendioxyd-Gemisch bei einer Temperatur von nicht höher als 25° C für die Dauer einer Stunde).

18. **Zu § 21**

Die §§ 1 bis 20 sind bei Papageien und Sittichen sowie bei Wildgeflügel unter Berücksichtigung der besonderen Haltungsbedingungen dieser Tierarten sinngemäß anzuwenden.

Der Erlaß vom 5. Juli 1971 (StAnz. S. 1264) wird aufgehoben.

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 23. Februar 1973 in Kraft.

Wiesbaden, 26. 2. 1973

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
VI A 3 — 19 b 26/23

StAnz. 14/1973 S. 634

Anlage 1

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung). Vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2509)

Auf Grund des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1363), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

I. Begriffsbestimmung

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Geflügel:
   lebendes Haus- und Wildgeflügel;
2. Hausgeflügel:
   Gänse, Enten, Hühner — einschließlich Perlhühner und Truthühner —, Tauben und Pfauen;
3. Wildgeflügel:
   Rebhühner, Fasanen, Wachteln, Auerwild, Birkwild, Rackelwild, Haselwild, Schneehühner, Moorhühner, Steinhühner, wilde Truthühner; Wildtauben, Wildschwäne, Wildgänse, Wildenten, Säger; Schnepfenvögel; Bläßhühner, Teichhühner, Wasserrallen, Wachtelkönige, Sumpfhühnchen; Trappen.

II. Allgemeine Vorschriften

§ 2

(1) Wer mit Geflügel gewerbsmäßig handelt, hat über Bestand, Zu- und Abgang von Geflügel ein Kontrollbuch zu führen

(2) Aus dem Kontrollbuch müssen ersichtlich sein:

1. Zahl, Art, Rasse und ungefähres Alter des Geflügels,
2. Tag und Ort der Übernahme des Geflügels sowie Name und Wohnort des bisherigen Besitzers und
3. Tag der Abgabe des Geflügels sowie Name und Wohnort des Erwerbers.

§ 3

Fahrzeuge und Behältnisse, in denen Geflügel befördert worden ist, sind unverzüglich nach jedem Gebrauch gründlich zu reinigen und mit einem in § 18 Abs. 2 genannten Desinfektionsmittel zu desinfizieren.

§ 4

Geflügelausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art sind der zuständigen Behörde mindestens acht Wochen vor Beginn anzuzeigen. Wenn veterinärpolizeiliche Gründe es erfordern, kann die zuständige Behörde solche Ausstellungen und Veranstaltungen beschränken oder verbieten.

§ 5

(1) Impfungen gegen die Geflügelpest sind verboten.

(2) Gegen die Newcastle-Krankheit darf nur mit

1. Vakzinen aus inaktivierten Erregern und
2. Vakzinen aus lebenden Erregern, die unter Verwendung des Virusstammes Hitchner B_1 oder des Virusstammes LaSota hergestellt sind,

geimpft werden.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 für wissenschaftliche Zwecke zulassen, sofern veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 6

Geflügel, Teile von Geflügel sowie von Geflügel stammende Erzeugnisse und Rohstoffe dürfen nicht an Geflügel verfüttert werden. Dies gilt nicht, wenn das Geflügel oder Teile davon sowie die Erzeugnisse und Rohstoffe einem Behandlungsverfahren unterworfen worden sind, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden.

III. Schutzmaßregeln bei Hausgeflügel

1. Allgemeine Schutzmaßregeln

§ 7

(1) Der Besitzer eines Hühnerbestandes hat alle Hühner seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, daß im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Hühner gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer Nachweise zu führen.

(2) Die zuständige Behörde kann für wissenschaftliche Versuche sowie für Hühnerbestände, die ausschließlich Hühner oder Eier für diagnostische Zwecke oder die Prüfung von Impfstoffen abgeben, Ausnahmen von der Impfpflicht zulassen, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Werden Hühner in einem Gehöft oder sonstigen Standort mit anderem Geflügel zusammen gehalten, gilt die Verpflichtung nach Absatz 1 auch für das andere Geflügel.

§ 8

Die zuständige Behörde kann die Untersuchung von Hausgeflügelbeständen anordnen, wenn dies aus veterinärpolizeilichen Gründen erforderlich ist.

2. Besondere Schutzmaßregeln

A. Vor amtlicher Feststellung der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit oder des Verdachts einer dieser Seuchen

§ 9

Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit in einem Gehöft oder sonstigen Standort gilt vor der amtlichen Feststellung folgendes:

1. sämtliches Geflügel ist in einem geschlossenen Stall abzusondern;
2. die Ställe oder sonstigen Standorte, in denen sich Geflügel befindet, dürfen nur von dem Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden. Nach Verlassen der Ställe oder sonstigen Standorte haben sich diese Personen sofort zu reinigen und zu desinfizieren;
3. Geflügel darf weder in das Gehöft verbracht noch aus dem Gehöft entfernt werden;
4. verendetes oder getötetes Geflügel ist so aufzubewahren, daß es vor äußeren Einflüssen geschützt ist und Menschen oder Tiere nicht mit ihm in Berührung kommen können;
5. Tiere sowie Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe von Tieren, Futter und Einstreu sowie sonstige Gegenstände, die mit Geflügel in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Gehöft nicht entfernt werden.

B. Nach amtlicher Feststellung der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit oder des Verdachts einer dieser Seuchen

§ 10

Die zuständige Behörde gibt den Ausbruch der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit öffentlich bekannt.

§ 11

(1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt, so unterliegen das Gehöft oder der sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Besitzer hat an den Eingängen des Gehöftes und der Geflügelställe oder des sonstigen Standortes Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Geflügelpest — Unbefugter Zutritt verboten" beziehungsweise „Newcastle-Kranheit des Geflügels — Unbefugter Zutritt verboten" gut sichtbar anzubringen.
2. Sämtliches Geflügel ist in einem geschlossenen Stall abzusondern

3. Geflügel darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in das Gehöft verbracht oder aus dem Gehöft entfernt werden; die Entfernung ist nur zur sofortigen Tötung zulässig.
4. Teile von Geflügel, von Geflügel stammende Erzeugnisse und Rohstoffe sowie Futter dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Gehöft entfernt werden; Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung nach Anweisung des beamteten Tierarztes entfernt werden.
5. Geschlachtetes ansteckungsverdächtigtes Geflügel darf nur verwertet werden, wenn es unter behördlicher Aufsicht gekocht oder gedämpft worden ist; die Schlachtabfälle, einschließlich der Federn, sowie die Abwässer sind so zu behandeln, daß eine Weiterverbreitung der Seuche durch sie nicht zu befürchten ist.
6. Anderes geschlachtetes, sonst getötetes sowie verendetes Geflügel ist nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen, soweit es nicht zu Untersuchungen benötigt wird.
7. Behälter, Gerätschaften, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände, die in den Ställen oder an sonstigen Standorten des Bestandes benutzt worden sind, sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
8. An den Ein- und Ausgängen des Gehöftes und an den Ein- und Ausgängen der Geflügelställe sind Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen anzubringen, die mit einem in § 18 Abs. 2 genannten Desinfektionsmittel getränkt und stets feucht gehalten werden müssen.
9. Ställe oder sonstige Standorte, in denen sich Geflügel befindet, dürfen nur von dem Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden. Nach Verlassen des Stalles haben sich diese Personen nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
10. Alle Personen, die das Gehöft verlassen, haben vorher ihr Schuhwerk zu desinfizieren.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 zulassen, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 12

In Beständen, in denen der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Newcastle-Krankheit festgestellt ist, sind Impfungen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß § 5 Abs. 2 zulässig. § 7 gilt in diesem Fall nicht.

§ 13

(1) Ist in einem Bestand der Ausbruch der Geflügelpest festgestellt, ordnet die zuständige Behörde die Tötung sämtlichen Geflügels an.

(2) Ist in einem Bestand der Ausbruch der Newcastle-Krankheit festgestellt, kann die zuständige Behörde die Tötung des Geflügels anordnen, wenn dies aus veterinärpolizeilichen Gründen erforderlich ist.

§ 14

Geflügel aus Beständen, in denen der Ausbruch der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit festgestellt ist, darf nur in Räumlichkeiten oder an Plätzen getötet werden, die leicht und sicher gereinigt und desinfiziert werden können. In unmittelbarem Anschluß an die Tötung sind die Räumlichkeiten, in denen das Geflügel getötet oder vor der Tötung untergebracht worden ist, sowie die in ihnen vorhandenen und bei der Tötung benutzten Gegenstände gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 15

(1) Ist der Ausbruch der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit festgestellt worden, kann die zuständige Behörde einen Sperrbezirk, der in der Regel die verseuchte Ortschaft umfassen soll, bilden. Die zuständige Behörde bringt an den Eingängen des Sperrbezirks jeweils Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Geflügelpest" beziehungsweise „Newcastle-Krankheit des Geflügels" gut sichtbar an.

(2) Für den Sperrbezirk gilt folgendes:
1. Geflügel ist innerhalb der Gehöfte in einem Stall zu verwahren.
2. Geflügel darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Sperrbezirk entfernt werden.
3. Geflügelausstellungen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art sind verboten.
4. Der Handel mit Geflügel, der ohne vorherige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, ist verboten.

(3) Sofern es zum Schutz gegen eine weitere Verbreitung der Seuchen erforderlich ist, kann die zuständige Behörde Maßnahmen nach Absatz 2 auch für Gebiete, die von der Seuche bedroht sind, anordnen.

§ 16

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Hühner ihres Gebietes zusätzlich zu der nach § 7 vorgeschriebenen Impfung gegen Newcastle-Krankheit zu impfen sind, wenn dies aus veterinärpolizeilichen Gründen erforderlich ist.

C. Bei Ansteckungsverdacht

§ 17

(1) Ist aus einem verseuchten oder seuchenverdächtigen Hausgeflügelbestand innerhalb der letzten 25 Tage vor amtlicher Feststellung des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit Hausgeflügel in einen anderen Bestand verbracht worden, unterliegt dieser Bestand für die Dauer von 25 Tagen nach dem Verbringen des Geflügels der amtlichen Beobachtung. Aus dem Bestand darf Geflügel nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann die Tötung des ansteckungsverdächtigen Hausgeflügels anordnen, wenn dies aus veterinärpolizeilichen Gründen erforderlich ist.

D. Desinfektion

§ 18

(1) Nach Entfernung des seuchenkranken oder des verdächtigen Geflügels sind die Räume und Käfige, in denen kranke oder verdächtige Tiere gehalten worden sind, sowie Gegenstände jeder Art, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, einschließlich der Fahrzeuge, die mit diesen Tieren in Berührung gekommen sind, unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Zur Desinfektion ist eine 3%ige Lösung von 50%igem Rohkresol in neutraler Seife oder von einem Desinfektionsmittel auf der Grundlage quarternärer Ammoniumverbindungen oder eine 1% wirksames Formaldehyd enthaltende Lösung zu verwenden. Die Formaldehydlösung ist durch Mischen von 30 ml Formalin mit einem Liter Wasser herzustellen; der Formaldehydlösung darf kein Kalk zugesetzt werden.

(3) Futter und Einstreu, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sind zu verbrennen oder zusammen mit dem Dung zu packen; Futter kann auch einem Behandlungsverfahren, durch das die Abtötung des Ansteckungsstoffes gewährleistet ist, unterworfen werden. Der Dung ist an einem für Geflügel unzugänglichen Platz zu packen, mit dünner Chlorkalkmilch zu übergießen und mindestens drei Wochen zu lagern; das Übergießen mit dünner Chlorkalkmilch kann unterbleiben, wenn der Dung mit einer Schicht nicht infizierten Dunges oder Erde bedeckt wird; flüssige Abgänge aus den Geflügelställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren.

3. Schutzmaßregeln auf Geflügelausstellungen und auf dem Transport

§ 19

Wird bei Hausgeflügel, das sich auf Geflügelausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art oder auf dem Transport befindet, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit oder der Verdacht einer dieser Seuchen festgestellt oder liegt ein Ansteckungsverdacht vor, kann die zuständige Behörde die sinngemäße Anwendung der in den §§ 11 bis 18 enthaltenen Maßregeln anordnen.

4. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 20

(1) Angeordnete Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn die Geflügelpest oder die Newcastle-Krankheit erloschen ist oder der Verdacht sich als unbegründet erwiesen hat.

(2) Die Geflügelpest gilt als erloschen, wenn

1. alle Tiere des Geflügelbestandes verendet sind oder getötet oder alle Tiere entfernt worden sind und
2. die Desinfektion unter amtlicher Überwachung und nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist

(3) Die Newcastle-Krankheit gilt als erloschen, wenn

1. alle Tiere des Geflügelbestandes verendet sind oder getötet oder alle Tiere entfernt worden sind oder
2. 25 Tage nach Beseitigung oder Genesung aller kranken und seuchenverdächtigen Tiere bei dem Geflügel des Bestandes
   a) keine Neuerkrankungen vorgekommen sind und
   b) auf Grund einer Untersuchung durch den beamteten Tierarzt kein Verdacht auf Newcastle-Krankheit mehr besteht und
3. die Desinfektion unter amtlicher Überwachung und nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

IV. Schutzmaßregeln bei Papageien und Sittichen sowie bei Wildgeflügel

§ 21

Wird der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit bei Papageien und Sittichen sowie bei Wildgeflügel, das sich nicht in freier Wildbahn befindet, amtlich festgestellt, so gelten für diese Tiere die §§ 11 bis 20 entsprechend. Anderes verendetes oder erlegtes Wildgeflügel ist durch den Jagdausübungsberechtigten unschädlich zu beseitigen.

V. Ordnungswidrigkeiten

§ 22

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 ein Kontrollbuch nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
2. einer Vorschrift des § 3, § 9 Nr. 2 Satz 2, § 11 Abs. 1 Nr. 7, 8, 9 Satz 2 oder Nr. 10, § 14 oder § 18 über die Reinigung oder Desinfektion oder des § 11 Abs. 1 Nr. 6 oder § 21 Satz 2 über die unschädliche Beseitigung zuwiderhandelt,
3. entgegen § 4 Satz 1 Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 oder 2 oder § 12 Satz 1 Impfungen durchführt,
5. entgegen § 6 Satz 1 Geflügel oder Teile von Geflügel oder von Geflügel stammende Erzeugnisse oder Rohstoffe an Geflügel verfüttert,
6. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 Hühner oder entgegen § 7 Abs. 3 anderes Geflügel nicht impfen läßt,
7. entgegen § 9 Nr. 1 oder § 11 Abs. 1 Nr. 2 Geflügel nicht absondert oder entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 1 nicht im Stall verwahrt,
8. entgegen § 9 Nr. 2 Satz 1 oder § 11 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 einen Stall oder sonstigen Standort betritt,
9. entgegen § 9 Nr. 3 oder § 11 Abs. 1 Nr. 3 Geflügel in ein Gehöft verbringt oder aus einem Gehöft entfernt,
10. der Vorschrift des § 9 Nr. 4 über die Aufbewahrung zuwiderhandelt,
11. der Vorschrift des § 9 Nr. 5 oder § 11 Abs. 1 Nr. 4 über die Entfernung von Tieren, Teilen von Tieren oder anderen dort genannten Gegenständen zuwiderhandelt,
12. der Vorschrift des § 11 Abs. 1 Nr. 1 über das Anbringen von Schildern zuwiderhandelt.
13. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 5 geschlachtetes Geflügel verwertet,
14. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 2 Geflügel ohne Genehmigung aus einem Sperrbezirk entfernt,
15. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 3 eine Geflügelausstellung oder Veranstaltung ähnlicher Art durchführt oder entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 4 mit Geflügel handelt oder
16. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 2 Geflügel ohne Genehmigung aus dem Bestand entfernt.

VI. Schlußvorschriften

§ 23

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 24

Diese Verordnung tritt zwei Monate nach dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften außer Kraft, insbesondere

1. der Abschnitt II Nr. 11 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien vom 9. Juli 1970 (BGBl. I S. 1058);
2. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 12. Dezember 1942 (RGBl. I S. 689), geändert durch die Verordnung zum Schutz gegen die Hühnerpest vom 16. April 1971 (BGBl. I S. 354);
3. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 22. Juli 1944 (RGBl. I S. 164);
4. die Verordnung zum Schutz gegen die Hühnerpest vom 16. April 1971;

Baden-Württemberg

5. die Verordnung des Innenministeriums zur Bekämpfung der Hühnerpest vom 14. September 1956 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 149), zuletzt geändert durch die Verordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 16. April 1971;

Bayern

6. der Abschnitt B Unterabschnitt II Nr. 11 der Bekanntmachung vom 27. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910 (bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts II S. 153), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien vom 9. Juli 1970;
7. der 6. Abschnitt der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen vom 7. Dezember 1967 (Bayer. GVBl. S. 494), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen vom 7. August 1972 (Bayer. GVBl. S. 346);

Berlin

8. der Abschnitt II Nr. 11 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetze) vom 1. Mai 1912 (Dt. RAnz. Nr. 105 vom 1. Mai 1912), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien vom 9. Juli 1970 (GVBl. für Berlin S. 1446);

Hamburg

9. der Abschnitt II Nr. 11 der Bekanntmachung vom 1. Mai 1912 betreffend die Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 7831-ac);

10. die Verordnung zur Überwachung des Verkehrs mit lebendem Geflügel vom 24. Februar 1959 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 7831-bm);

Hessen

11. der Abschnitt II Nr. 11 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — RGBl. S. 519) vom 1. Mai 1912 (Dt. RAnz. Nr. 105 vom 1. Mai 1912; GVBl. für das Land Hessen II 356-20);

12. die Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Hühnerpest vom 1. September 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 154), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsverordnung vom 30. Juni 1972 (GVBl. für das Land Hessen I S. 260);

13. die Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Hühnerpest vom 12. August 1955 (GVBl. für das Land Hessen S. 47), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Viehseuchenanordnungen zur Bekämpfung der Hühnerpest vom 22. Juni 1971 (GVBl. für das Land Hessen I S. 183);

Niedersachsen

14. die Zweite Viehseuchenbehördliche Verordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 27. Oktober 1967 (Niedersächs. GVBl. S. 433);

15. die Viehseuchenbehördliche Verordnung zur Bekämpfung der Hühnerpest vom 6. Juni 1969 (Niedersächs. GVBl. S. 133), geändert durch die Verordnung zum Schutz gegen die Hühnerpest vom 16. April 1971;

16. der Abschnitt II Nr. 11 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetze) — VAVG — vom 1. Mai 1912 (Niedersächs. GVBl. Sonderband III S. 392), zuletzt geändert durch die Viehseuchenbehördliche Verordnung zum Schutze gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Tierverkehr vom 18. Januar 1971 (Niedersächs. GVBl. S. 10);

Nordrhein-Westfalen

17. der Abschnitt III Nr. 18 und Nr. 19 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GVBl. für das Land Nordrhein-Westfalen S. 359), zuletzt geändert durch die Brucellose-Verordnung vom 26. Juni 1972;

Rheinland-Pfalz

18. der Abschnitt B Unterabschnitt II Nr. 11 der Bekanntmachung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910 (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 27. April 1912 (Bayer. GVBl. S. 403), zuletzt geändert durch die Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien vom 9. Juli 1970;

19. der Abschnitt II Nr. 11 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Dt. RAnz. Nr. 105), zuletzt geändert durch die Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien vom 9. Juli 1970;

20. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 15. Mai 1953 (GVBl. der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 58), zuletzt geändert durch die Zweite Viehseuchenpolizeiliche Änderungsanordnung vom 3. Oktober 1966 (GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz S. 262);

Saarland

21. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung für die veterinärbehördliche Überwachung von Geflügelausstellungen im Saarland vom 27. Juli 1966 (ABl. des Saarlandes S. 570);

22. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend Änderung der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 12. Dezember 1942 (RGBl. I S. 689) vom 17. Juni 1953 (ABl. des Saarlandes S. 380);

Schleswig-Holstein

23. der Abschnitt II Nr. 11 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (Dt. RAnz. Nr. 105 vom 1. Mai 1912), zuletzt geändert durch die Landesverordnung zur Änderung der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — RGBl. S. 519) vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanz. Nr. 105) vom 26. März 1968 (GVBl. für Schleswig-Holstein S. 97);

24. die Verordnung (Viehseuchenpolizeiliche Anordnung) zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 25. August 1954 (GVBl. für Schleswig-Holstein S. 146).

Bonn, 19. 12. 1972

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung des Staatssekretärs
Prof. Dr. Pielen

Anlage 2

Verordnung über die zuständige Behörde nach der Geflügelpest-Verordnung*). Vom 19. Januar 1973 (GVBl. I S. 54)

Auf Grund des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 10. Januar 1968 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Geflügelpest-Verordnung vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2509) ist

1. im Fall des § 5 Abs. 3 der für das Veterinärwesen zuständige Minister,
2. in den Fällen des § 7 Abs. 2 sowie des § 17 Abs. 2 der Regierungspräsident und
3. in allen übrigen Fällen in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 2

Die Verordnung über die zuständige Behörde nach der Verordnung zum Schutz gegen die Hühnerpest vom 18. Mai 1971 (GVBl. I S. 148)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 23. Februar 1973 in Kraft.

Wiesbaden, 19. 1. 1973

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Best

---

*) GVBl. II 356-105
[1]) GVBl. II 356-94

485

Dienstkleidungsvorschrift für Forstbeamte im Lande Hessen vom 2. 3. 1973 (HDKV 1973)

I. Geltungsbereich und allgemeine Richtlinien

Die Dienstkleidungsvorschrift erstreckt sich auf die Forstbeamten und die zum Tragen der Uniform berechtigten Forstangestellten im Staats- und Körperschaftsdienst. Den Privatforstbetrieben wird im Interesse der Einheitlichkeit und des Schutzes der forstlichen Dienstkleidung die Beachtung der Vorschriften anempfohlen. Unter Forstbeamten und Forstangestellten im Sinne dieser Vorschrift sind nur diejenigen Bediensteten zu verstehen, die eine ihrer Laufbahn entsprechende Ausbildung genossen und eine den forstlichen Ausbildungsvorschriften entsprechende, behördlich anerkannte Prüfung abgelegt haben bzw. sich in der Vorbereitung auf eine solche Prüfung befinden.

Um zu verhindern, daß die Dienstkleidung von nicht dazu Berechtigten getragen wird, ist im Benehmen mit den Polizeibehörden sorgfältig darauf zu achten, daß Personen, die unberechtigt die Dienst- und Amtsabzeichen oder die Dienstkleidung der Forstbeamten tragen, zur Anzeige gebracht werden. Die Handhabe hierfür geben die §§ 132a und 360 Ziff. 7 des StGB.

Die Dienstkleidung der Forstbeamten besteht aus:

1. dem großen Dienstanzug.
2. dem Walddienstanzug.

Großer Dienstanzug:

Dienstrock, Stiefelhose oder lange Hose, hellgrüne oder weiße Wäsche, grüner bzw. schwarzer Binder, schwarze Stiefel oder Schnürschuhe, Hut oder Baschlikmüze, graue Handschuhe; ggf. Mantel, Umhang oder bis auf weiteres auch Lodenmantel; ein Hirschfänger kann getragen werden.

Walddienstanzug:

Waldbluse, Stiefelhose, lange Hose, Keilhose, Überfallhose, Bundhose oder kniefreie Hose, dunkelgrüne oder hellgrüne Wäsche, grüner Binder, schwarze oder braune Stiefel, schwarze oder braune Schnürschuhe ggf. mit gleichfarbigen Ledergamaschen, Wickelgamaschen oder Sportstrümpfen, Halbschuhe, Gummistiefel, Hut oder Baschlikmütze; ggf. Mantel, Überziehjoppe, Umhang, Lodenmantel oder Wettermantel. Im Sommer kann statt der Waldbluse ein dunkelgrünes Uniformhemd mit aufgesetzten Brusttaschen getragen werden.

II. Beschreibung der Dienstkleidung

1. Dienstrock

Einreihiger, mäßig taillierter Rock aus graugrün meliertem Stoff. Gerade vordere Kanten mit 4 dunkelgrünen Knöpfen von ca. 20 mm Durchmesser. Kurze Fasson mit normalem Fassonkragen aus dunkelgrünem Tuch, 2 aufgesetzten Brusttaschen (Größe ca. 14 × 15/16 cm) mit nach außen gelegten Falten und 2 eingearbeiteten schrägen Seitentaschen, Patten jeweils geschweift mit dunkelgrünem Schließknopf, Rocklänge halbe Körpergröße minus 12—15 cm. Glatter Rücken mit Mittelnaht An den Ärmeln 16 cm hohe Aufschläge vom Stoff des Rockes. Die Vorderkanten des Rockes, die Taschenklappen und die Ärmelaufschläge sind mi Vorstoß von dunkelgrünem Tuch versehen. Ringsherum um den Kragen eine 2 mm starke gedrehte Kordel silberfarben, vom Landforstmeister (Besoldungsgruppe A 16) an goldfarben.

2 Waldbluse

Farbe wie der Dienstrock, etwa 5 cm kürzer als dieser, glatter Rücken mit Mittelnaht, die Vorderteile mit verdeckter Knopfreihe Geschweifte Seitentaschen mit abgerundeten Taschenklappen, die nicht geknöpft werden. Der Kragen ist als Fassonkragen gearbeitet, mit Oberkragen aus dunkelgrünem Tuch, eingerichtet zum Offen- und Geschlossentragen, ohne grüne Vorstöße Eine äußere eingearbeitete Brusttasche mit abgerundeter Taschenklappe ohne Knopf kann angebracht werden

3. Hosen

a) Lange Hose aus graugrün meliertem Stoff, in normaler zeitgerechter Weite ohne Aufschlag mit dunkelgrüner Biese.

b) Stiefelhose (Reithose) aus mausgrauem Stoff in üblicher Verarbeitung,

c) kniefreie Hose aus mausgrauem Stoff oder Leder,

d) Bundhose aus mausgrauem Stoff oder Leder,

e) Skihose (Keilhose) aus mausgrauem oder graugrün meliertem Stoff in üblichem zweckentsprechenden Schnitt,

f) Überfallhose aus mausgrauem Stoff.

Dienstrock, Waldbluse, Stiefelhose und kniefreie Hose können im Sommer aus Leinen oder Drillichstoff in vorschriftsmäßiger Färbung getragen werden.

4. Dienstmantel

Zweireihiger, mäßig taillierter Mantel in der Farbe des Dienstrockes aus graugrün meliertem Stoff mit zwei parallelen Knopfreihen von je 6 dunkelgrünen, geriffelten Knöpfen von ca. 25 mm Durchmesser und Umlegekragen zum Hochschließen oder Offentragen aus dunkelgrünem Tuch, zwei schräg eingearbeiteten Seitentaschen mit geraden Patten. Ärmelaufschläge von ca. 18 cm Länge, Rückenfalten, in den Seiten eingelassener 3½ cm breiter Rückengurt mit einem Knopf von 25 mm Durchmesser in der Mitte. Ärmelaufschläge und Rückengurt mit dunkelgrünem Vorstoß versehen. Länge des Mantels bis etwa zur Hälfte der Wade reichend. Forstbeamte vom Landforstmeister (Besoldungsgruppe A 16) an aufwärts tragen Mantelaufschläge aus dunkelgrünem Tuch.

5. Lodenmantel

Einreihig mit verdeckter Knopfleiste in graugrüner oder olivgrüner Farbe, Kragen hoch geschlossen. Tiefe Rückenfalte ohne Gurt. Zwei schräge Mufftaschen mit oder ohne geknöpfte Durchgriffschlitze. Unter dem Arm zweckmäßig offen gearbeitet.

6. Wettermantel

In grüner, graugrüner oder mausgrauer Farbe.

7. Umhang

Aus graugrün meliertem Stoff mit dunkelgrünem Kragen, verdeckter Knopfleiste, grünen Knöpfen und Durchgriffleiste zum Knöpfen ohne Dienstgradabzeichen.

8. Überziehjoppe

In der Farbe des Rockes kurz oberhalb des Knies endigend, mit 2 parallelen Knopfreihen von je 3 dunkelgrünen Lederknöpfen von ca. 25 mm Durchmesser, zwei großen aufgesetzten Seitentaschen mit Außenfalte und zwei Mufftaschen. Taschenklappen und Mufftaschenleisten geschweift, erstere mit 1 Lederknopf verschließbar. Rücken mit oder ohne Mittelnaht, zweiteiliger Gürtel mit 2 Knöpfen. Ärmel ohne Aufschlag.

9. Hut

Aus Filz in der Farbe des Rockes mit leicht gewölbter Krempe von etwa 6 cm Breite und hohem Kopfteil, in der Längsrichtung flache Falte, 5 cm breites Hutband und Randeinfassung der Krempe von dunkelgrünem Tuch. Das Vorderteil der Krempe wird etwas nach vorn heruntergeklappt. Vorne über dem Hutband das Dienstabzeichen oder Wappen des Waldbesitzers. Auf der linken Seite wird an der Schleife des Hutbandes ein etwas geneigter Haarbusch (Sauborsten, Rotwildhaare, Dachshaare oder Gamsbart) getragen. Anderer Hutschmuck ist unzulässig.

10. Baschlikmütze

Aus dem Stoff in der Farbe des Rockes in bisher üblicher Form. Vorne das Dienstabzeichen oder Wappen des Waldbesitzers. Im Sommer ist eine Baschlikmütze aus Leinen zugelassen.

11. Fußbekleidung

a) Zur langen Hose schwarze Schnürschuhe oder schwarze Schnürhalbschuhe,

b) zur Stiefelhose schwarze oder braune Stiefel, schwarze oder braune Schnürschuhe, gleichfarbige Ledergamaschen, Wickelgamaschen oder Sportstrümpfe in grauer oder grüner Farbe, Halbschuhe und Gummistiefel,

c) zur kniefreien Hose Schnür- oder Halbschuhe in schwarzer oder brauner Farbe,

d) zur Bundhose braune oder schwarze Schnürschuhe, Wickelgamaschen oder Sportstrümpfe in grauer oder grüner Farbe, Halbschuhe und Gummistiefel,

e) zur Keilhose Skistiefel,

f) zur Überfallhose Skistiefel, braune oder schwarze Schnürschuhe.

12. Wäsche

a) Dunkelgrünes Hemd mit gleichfarbigem weichen Stehumlegekragen,

b) hellgrünes Hemd mit gleichfarbigem weichen Stehumlegekragen,

c) weißes Hemd mit gleichfarbigem steifen, halbsteifen oder weichen Stehumlegekragen bei besonderen Anlässen.

Dazu dunkelgrüner Binder, bei besonderen Anlässen schwarzer Binder.

III. Dienst- und Amtsabzeichen, Ausrüstungsstücke

1. Dienstabzeichen

Die Forstbeamten, uniformierten Angestellten und Beamtenanwärter des Staats- und Körperschaftsforstdienstes tragen als Dienstabzeichen:

a) das Landeswappen an der Kopfbedeckung vorne in silberfarbenem, vom Landforstmeister (Besoldungsgruppe A 16) an in goldfarbenem Metall,

b) die Landeskokarde an der linken Seite des Hutes und an der Baschlikmütze unter dem Landeswappen.

Die uniformierten Angestellten und Anwärter des Privatforstdienstes tragen das Wappen des Waldbesitzers oder ein dreiblättriges Eichenblatt aus silberfarbenem Metall an der Kopfbedeckung

Das Wappen oder Eichenblatt schließt mit seinem unteren Rand mit dem oberen Rand des Hutbandes ab.

2. Amtsabzeichen

Die Schulterstücke der Forstbeamten und Forstangestellten im Staatsforstdienst haben dunkelgrüne, im Körperschaftsforstdienst graue und im Privatforstdienst braune Samtunterlage. Die Schulterstücke der Forstbeamten des höheren Dienstes, vom Forstreferendar an, sind mit einem etwa 3 mm breiten silberfarbenen, vom Landforstmeister (Besoldungsgruppe A 16) an mit einem etwa 3 mm breiten goldfarbenen Streifen aus Plattschnur umrandet. Die Eicheln sind ohne Stiel und 18 mm lang.
Es tragen nachfolgende Schulterstücke:

a) Anwärter für die Forstwartlaufbahn: 3 Doppelstreifen dunkelgrüner, 5 mm breiter Plattschnur;

b) Forstwart z. A.: 4 Doppelstreifen dunkelgrüner, 5 mm breiter Plattschnur;

c) Forstwart: wie vor, mit 1 silberfarbenen Eichel;

d) Revierforstwart: wie vor, mit 2 silberfarbenen Eicheln;

e) Oberforstwart: wie vor, mit 3 silberfarbenen Eicheln;

f) Revieroberforstwart: wie vor, mit 4 silberfarbenen Eicheln;

g) Anwärter für die Revierförsterlaufbahn: keine Schulterstücke;

h) Revierförsteranwärter: 5 Doppelstreifen dunkelgrüner, 5 mm breiter Plattschnur;

i) Revierförster z. A.: fünfbogiges Geflecht von 2 dicht nebeneinander liegenden 5 mm breiten dunkelgrünen Plattschnüren;

k) Revierförster: wie vor, mit 1 silberfarbenen Eichel;

l) Oberförster: wie vor, mit 2 silberfarbenen Eicheln;

m) Forstamtmann: wie vor, mit 3 silberfarbenen Eicheln;

n) Amtsrat, Oberamtsrat, Forstverwalter im Privatdienst: wie vor, mit 4 silberfarbenen Eicheln;

o) Anwärter für den höheren Forstdienst: keine Schulterstücke;

p) Forstreferendar: 5 Doppelstreifen dunkelgrüner, 5 mm breiter Plattschnur;

q) Forstmeister z. A., Assessor des Forstdienstes: fünfbogiges Geflecht von 2 dicht nebeneinander liegenden 5 mm breiten Plattschnüren;

r) Forstmeister: wie vor, mit 1 silberfarbenen Eichel;

s) Oberforstmeister: wie vor, mit 2 silberfarbenen Eicheln;

t) Oberforstrat: wie vor, mit 3 silberfarbenen Eicheln;

u) Landforstmeister, Forstdirektor: wie vor, mit 4 silberfarbenen Eicheln;

v) Ministerialrat, Landforstmeister (Besoldungsgr. A 16): vierbogiges Geflecht von 3 dicht nebeneinander liegenden dunkelgrünen Schnüren, wovon die beiden äußeren aus 5 mm breiter Plattschnur, die innere aus 5 mm breiter Kantenschnur bestehen, 1 goldene Eichel;

w) Landesforstmeister: wie vor, mit 2 goldenen Eicheln;

x) Ministerialdirektor: wie vor, mit 3 goldenen Eicheln.

4 Eicheln sind in der Form zu tragen, daß 2 am Außenrand des Schulterstücks nebeneinander, die beiden anderen übereinander anzubringen sind.

Soweit die uniformierten Angestellten des Privatforstdienstes die vorgenannten Amtsabzeichen tragen, müssen diese der ihnen auf Grund der Fünften Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes über Berufsbezeichnungen und Berufskleidung für den Privatforstdienst vom 14. 12. 1970 (GVBl. I S. 759) verliehenen Berufsbezeichnung entsprechen.

3. Hirschfänger

Zum großen Dienstanzug kann ein Hirschfänger mit Elfenbein- oder Hirschhorngriff an der linken Rock- bzw. Mantelseite getragen werden.

4. Portepee

a) Anwärter des Forstdienstes aller Laufbahngruppen und Revierförsteranwärter tragen zum Hirschfänger ein dunkelgrünes Portepee.

b) Alle anderen Beamten und uniformierten Angestellten tragen zum Hirschfänger ein silberfarben, vom Landforstmeister (Besoldungsgruppe A 16) an ein goldfarben gewirktes Portepee.

IV. Trageordnung

1. Der Walddienstanzug: zum täglichen Dienst im Walde, bei örtlichen Bereisungen, bei Lehrwanderungen, zum Innendienst im Geschäftszimmer, soweit der Dienstvorgesetzte nicht die Erlaubnis zum Tragen ziviler Kleidung erteilt hat.

2. Der große Dienstanzug: zu Meldungen und Besprechungen bei vorgesetzten Dienststellen, zu Prüfungen, zu feierlichen Gelegenheiten dienstlicher und außerdienstlicher Art und sofern es besonders angeordnet wird.

Wiesbaden, 2. 3. 1973

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
III A 1 — 480 — B 33

StAnz. 14/1973 S. 641

486

Anordnung zur Durchführung der Unkrautbekämpfung

Die Pflanzenschutzämter Frankfurt und Kassel des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft in Kassel ordnen hiermit auf Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung zur Bekämpfung des Unkrauts vom 19. September 1960 (GVBl. S. 208) für die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden der Regierungsbezirke Darmstadt und Kassel die Bekämpfung nachstehend aufgeführter Unkräuter an:

Ackerdistel	(Cirsium arvense [L.] scop)
Acker-Gänsedistel	(Sonchus arvensis L.)
Berufskraut	(Erigeron canadensis L.)
Franzosenkraut	(Galinsoga parviflora L.)
Gemeine Melde	(Atriplex patulum L.)
Große Brennessel	(Urtica dioica L.)
Kleine Brennessel	(Urtica urens)
Kanadische Goldrute	(Solidago canadensis L.)
Klettenlabkraut	(Galium aparine L.)
Riesen-Goldrute	(Solidago gigantea var. serotina)

Im Bedarfsfalle können weitere von den Pflanzenschutzämtern zu bezeichnende Unkräuter in die Bekämpfungsmaßnahmen einbezogen werden.

Die Bekämpfung dieser Unkräuter ist ab sofort auf all den Grundstücken durchzuführen, durch deren Unkrautbesatz andere der Landwirtschaft, dem Gartenbau einschließlich Hausgärten und kleingärtnerisch genutzten Flächen sowie dem Weinbau dienende Grundstücke wesentlich beeinträchtigt werden können. Dies gilt insbesondere für Öd- und Brachländereien, Feldraine, Gräben und Böschungen sowie Schutthalden und Lagerplätze.

Die Verpflichtung zur Unkrautbekämpfung obliegt den Grundstückseigentümern. Ist ein Dritter zur Nutzung des Grundstücks berechtigt, so ist dieser neben dem Eigentümer für die Durchführung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen verantwortlich.

Die Bekämpfung ist je nach Art und Umfang des Unkrautbesatzes auf mechanische Weise (z. B. durch Hacken oder Jäten) oder unter Verwendung eines von der Biologischen Bundesanstalt zugelassenen Pflanzenschutzmittels durchzuführen.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung kann, soweit nicht durch Gesetz im Einzelfall eine höhere Strafe angedroht ist, nach § 25 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (BGBl. I S. 352) bei fahrlässiger Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, bei vorsätzlicher Ordnungswidrigkeit bis zu höchstens zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft und gilt gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Unkrauts für ein Jahr.

Vorstehende Anordnung ist in allen kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden der Regierungsbezirke Darmstadt und Kassel in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Kassel, 9. 2. 1973

Hessisches Landesamt für Landwirtschaft Pflanzenschutzämter Frankfurt — Kassel
83 h 02 — 05
StAnz. 14/1973 S. 643

487

Verschiedenes

HESSISCHE BRANDVERSICHERUNGSKAMMER DARMSTADT

AKTIVA — **Bilanz zum 31. Dezember 1971** — **PASSIVA**

	DM	DM	DM
I. Grundstücke			1 163 176,—
II. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen			14 727,23
III. Schuldscheinforderungen und Darlehen			1 290 278,09
IV. Schuldbuchforderungen gegen den Bund und die Länder			
1. Ausgleichsforderungen			
a) bestätigt	3 152 045,03		
b) noch nicht bestätigt	—,—	3 152 045,03	
2. Sonstige Schuldbuchforderungen		—,—	3 152 045,03
V. Beteiligungen und Wertpapiere			
1. Beteiligungen		—,—	
2. Wertpapiere einschl. Aktien		7 931 232,11	
3. Eigene Aktien		—,—	7 931 232,11
VI. Forderungen			
1. an verbundene Unternehmen			
a) bei den Vorversicherern gestellte Sicherheiten	—,—		
b) sonstige Forderungen	—,—	—,—	
2. an Versicherungsunternehmen, die nicht verbundene Unternehmen sind			
a) bei den Vorversicherern gestellte Sicherheiten	—,—		
b) sonstige Forderungen	1 368,91	1 368,91	1 368,91
VII. Forderungen aus Krediten an Vorstandsmitglieder sowie an leitende Beamte und Angestellte und an Verwaltungsratsmitglieder			—,—
VIII. Außenstände			
1. bei Vertretern		—,—	
2. bei Versicherungsnehmern		34 351 623,61	34 351 623,61
IX. Kassenbestand sowie Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und Postscheckguthaben			23 009,05
X. Guthaben bei Geld- und Kreditinstituten (außer Deutsche Bundesbank)			2 321 685,37
XI. Wechsel und Schecks			—,—
XII. Zins- und Mietforderungen			164 410,91
XIII. Betriebseinrichtung			56 676,—
XIV. Sonstige Aktiva			501 484,95
XV. Rechnungsabgrenzungsposten			3 635,61
		DM	50 975 352,88
Für den Hessischen Minister des Innern treuhänderisch verwaltete Feuerschutzsteuermittel		DM	1 408 694,97

	DM	DM	DM
I. Rücklagen			
1. Rücklagen nach Art. 59a und 60 des Brandversicherungsgesetzes			
a) Betriebsfonds	3 524 856,97		
b) Reservefonds	7 049 712,15	10 574 569,12	
2. Sonstige (freie) Rücklagen		—,—	10 574 569,12
II. Atomanlagen-Rücklage			95 137,—
III. Wertberichtigungen			91 755,13
IV. Beitragsüberträge für eigene Rechnung			1 139,43
V. Schadenrückstellung			
1. für selbst abgeschlossene Versicherungen	31 130 648,61		
hiervon ab: Anteil für abgegebene Rückversicherungen	11 630 070.—	19 500 578,61	
2. für übernommene Rückversicherungen		5 997,43	19 506 576,04
VI. Rückstellung für Schadenbearbeitungskosten			58 135,—
VII. Schwankungsrückstellung			—,—
VIII. Sonstige allgemeine Rückstellungen			9 416 944,—
IX. Verbindlichkeiten			
1. gegenüber verbundenen Unternehmen			
a) für einbehaltene Sicherheiten aus dem Rückversicherungsverkehr	—,—		
b) sonstiger Verbindlichkeiten	—,—	—,—	
2. gegenüber Versicherungsunternehmen, die nicht verbunde Unternehmen sind			
a) für einbehaltene Sicherheiten aus dem Rückversicherungsverkehr	—,—		
b) sonstige Verbindlichkeiten	2 471 756,18	2 471 756,18	2 471 756,18
X. Sonstige Passiva			8 790 361,96
XI. Rechnungsabgrenzungsposten			—,—
		DM	50 975 352,88
Für den Hessischen Minister des Innern treuhänderisch verwaltete Feuerschutzsteuermittel		DM	1 408 694,97

Darmstadt, 29. September 1972

Hessische Brandversicherungskammer
StAnz. 14/1973 S. 644

HESSISCHE BRANDVERSICHERUNGSKAMMER, DARMSTADT

EINNAHMEN — **Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1971** — **AUSGABEN**

	DM	DM
I. Überträge aus dem Vorjahr		
1. Deckungsrückstellung	—,—	
2. Beitragsüberträge für eigene Rechnung	—,—	
3. Schadenrückstellung für eigene Rechnung	18 249 858,08	
4. Rückstellung für Schadenbearbeitungskosten	58 078,—	
5. Schwankungsrückstellung	2 572 222,—	
6. Atomanlagen-Rücklage	62 876,—	
7. Rückstellung für Beitragsrückerstattung	—,—	20 943 034,08
II. Beiträge		33 611 456,06
III. Nebenleistungen der Versicherungsnehmer		—,—
IV. Vermögenserträge	890 509,69	
hiervon ab: anteilige Kosten der Vermögensverwaltung	16 904,16	873 605,53
V. Gewinne aus Vermögensanlagen		
1. Kursgewinne	2 146,90	
2. Sonstige Gewinne	—,—	2 146,90
VI. Außerordentliche Einnahmen		5 437,08
VII. Sonstige Einnahmen		96 262,19
VIII. Versicherungssteuer		1 628 055,30
	DM	57 159 997,14

	DM	DM
I. Leistungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung		
1. gezahlt	19 330 712,09	
2. zurückgestellt	19 506 576,04	38 837 288,13
II. Schadenbearbeitungskosten für eigene Rechnung		
1. gezahlt	163 383,37	
2. zurückgestellt	58 125,—	221 508,37
III. Aufwendungen zur Schadenverhütung und Schadenbekämpfung		
1. Feuerschutzsteuer	3 492 434,44	
2. Aufwendungen zur Schadenverhütung	1 094 272,03	
3. Aufwendungen zur Schadenbekämpfung	21 662,69	4 608 369,16
IV. Rückversicherungsbeiträge		4 341 570,68
V. Verwaltungskosten für eigene Rechnung		
1. Provisionen und sonstige Bezüge der Vertreter (hier: Gebühren an Katasterämter, Stadt- u. Kreiskassen)	2 026 142,90	
2. Sonstige Verwaltungskosten	2 261 486,64	4 287 629,54
VI. Schuldzinsen		14 522,79
VII. Abschreibungen und Wertberichtigungen		
1. Abschreibungen	82 239,03	
2. Wertberichtigungen	23 691,29	105 930,32
VIII. Verluste aus Vermögensanlagen		—,—
IX. Beitragsüberträge für eigene Rechnung		1 139,42
X. Schwankungsrückstellung		—,—
XI. Atomanlagen-Rücklage		55 127,—
XII. Steuern und öffentliche Abgaben des Unternehmens		
1. Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	705 699,—	
2. Sonstige Steuern und Abgaben	11 292,—	716 991,—
XIII. Zuweisungen an		
1. Betriebsfonds	236 289,48	
2. Reservefonds	472 578,96	708 868,44
XIV. Sonstige Ausgaben		
1. Aufwendungen für die Altersversorgung	1 383 562,45	
2. Sonstige Aufwendungen	249 434,54	1 632 996,99
XV. Versicherungssteuer		1 628 055,30
	DM	57 159 997,14

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach meiner pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Düsseldorf, 4. Oktober 1972

Dr. Wolfgang Heubaum
Wirtschaftsprüfer

Die Zahlungen für die Altersversorgung betrugen DM 710 424,45; in den nächsten fünf Jahren ist mit einer Erhöhung bis auf ca. 140% dieses Betrages zu rechnen.

488

Personalnachrichten

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten (Staatskanzlei)

Staatskanzlei

ernannt:

zum **Ministerialdirigenten** Ministerialrat (BaL) Hans Oettinger (16. 3. 1973);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Martin Eschborn (1. 2. 1973);

in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirektor Dr. Willi Hüfner (28. 2. 1973);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat Josef Ullmann (31. 1. 1973).

Wiesbaden, 19. 3. 1973

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I B 2 — 8 a

StAnz. 14/1973 S. 645

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Hessisches Wasserschutzpolizei-Amt

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeimeister (BaP) Bernd Lesczensky (1. 3. 1973).

Wiesbaden-Kastel, 15. 3. 1973

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt
1 — 5112/73

StAnz. 14/1973 S. 645

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

Steuerverwaltung

ernannt:

zu **Steuerräten** die Steueramtmänner (BaL) Willi Arend, FA Ffm., Börse, Heinrich Bachmann, FA Ffm., Börse, Karl Backfisch, FA Darmstadt, Hans Bikoni, FA Ffm., Börse, Heinz Boyny, FA Ffm., Börse, Helmuth Botschek, FA Ffm., Börse, Hans Cellarius, FA Fulda, Joachim Dollak, FA Ffm.,

Börse, Günter Dostmann, FA Ffm., Börse, Wilfried Dürr, FA Ffm., Taunustor, Karl-Otto Eiling, FA Kassel, Spohrstraße, Helmut Einrauch, FA Kassel, Goehestraße, Josef Faupel, FA Kassel, Goethestraße, Helmut Faust, FA Ffm., Börse, Georg Führer, FA Kassel, Goethestraße, Josef Glotzbach, FA Ffm.-Höchst, Heinrich Görlich, FA Ffm., Börse, Heinz Grundmann, FA Ffm., Börse, Karl Gück, FA Kassel, Goethestraße, Werner Hartwig, FA Kassel, Goethestraße, Karl-Albin Heinemann, FA Kassel, Goethestraße, Adam Heß, FA Darmstadt, Franz Hohnel, FA Ffm., Börse, Leonhard Hotz, FA Darmstadt, Erich Hücker, FA Kassel, Goethestraße, Hugo Kempf, FA Ffm., Börse, Heinz Knopp, FA Ffm.-Höchst, Erich Lingelbach, FA Kassel, Goethestraße, Herbert Martin, FA Kassel, Goethestraße, Klaus Moebus, FA Ffm., Börse, Albert Nowoczyn, FA Hanau, Wilhelm Ohl, FA Friedberg, Werner Reitz, FA Ffm., Börse, Hans-Dieter Sackel, FA Ffm., Börse, Gerhard Sethmacher, FA Ffm., Börse, Fritz Simon, FA Gießen, Heinz Sitzmann, FA Ffm., Börse, Gerhard Schäfer, FA Ffm., Börse, Helmut Schäfer, FA Kassel, Goethestraße, Erhard Scheu, FA Ffm., Börse, Helmut Schirmer, FA Gießen, Horst Schumann, FA Kassel, Goethestraße, Hugo Thon, FA Ffm., Börse, Gerhard Vogt, FA Ffm., Börse, Karl-Heinz Voigt, FA Ffm., Börse, Willy Vollmer, FA Gießen, Herbert Walther, FA Kassel, Goethestraße, Robert Will, FA Wetzlar, Günther Willstrumpf, FA Ffm., Börse, Hans-Dieter Windisch, FA Kassel, Goethestraße (sämtlich 1. 7. 72);

zu **Steueramtmännern** die Steueroberinspektoren (BaL) Hans Altenheimer, FA Wetzlar, Horst Ansorge, FA Darmstadt, Rudolf Bachfeld, FA Offenbach-Land, Wolfgang Behrens, FA Ffm., Stiftstraße, Winfried Böker, FA Kassel, Spohrstraße, Wilhelm Boll, FA Ffm., Stiftstraße, Dieter Borchert, FA Offenbach-Land, Horst Brenk, FA Kassel, Goethestraße, Horst-Dieter Breitstadt, FA Ffm., Taunustor, Horst Dillenberger, FA Wiesbaden, Herrngartenstr., Karl Dörrbecker, FA Kassel, Spohrstraße, Karlheinz Erlat, FA Kassel, Spohrstraße, Heinz Erzgräber, FA Darmstadt, Werner Fichtmüller, FA Kassel, Goethestraße, Werner Gondolf, FA Offenbach-Land, Ulrich Gottschall, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße, Harald Grossmann, FA Offenbach-Stadt, Herbert Günther, FA Kassel, Goethestraße, Otto Gummin, FA Offenbach-Land, Ernst Gunne, FA Offenbach-Land, Günter Henning, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße, Paul Hohmann, FA Fulda, Walter Hoyer, FA Offenbach-Land, Manfred Hoven, FA Kassel, Goethestraße, Walter Illing, FA Eschwege, Reinhold Jakob, FA Gießen, Emil Jung, FA Kassel, Goethestraße, Waldemar Jung, FA Alsfeld, Manfred Kahn, FA Ffm., Taunustor, Ulrich Kanaplei, FA Groß-Gerau, Walter Kern, FA Dieburg, Heinz Kirchner, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße, Günter Kleinsorge, FA Witzenhausen, Werner Kleinsorge, FA Offenbach-Land, Werner Klieber, FA Hanau, Werner Klinkow, FA Fulda, Lothar Kohl, FA Limburg, Willi Krieg, FA Gelnhausen, Rolf Krieger, FA Ffm., Taunustor, Rolf Kupfernagel, FA Korbach, Heinz Lange, FA Kassel, Spohrstraße, Friedel Langendorf, FA Groß-Gerau, Herbert Lenz, FA Nidda, Walter Leitermann, FA Dieburg, Gunter Liebaug, FA Ffm.-Höchst, Paul Lowin, FA Friedberg, Helmut Maurer, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße, Peter Meier, FA Offenbach-Land, Wilhelm Mieke, FA Gelnhausen, Erich Müller, FA Friedberg, Gerhard Müller, FA Ffm.-Höchst, Robert Münker, FA Fulda, Ernst Muth, FA Limburg, Hermann Otto, FA Kassel, Spohrstraße, Günter Poppe, FA Kassel, Spohrstraße, Horst Rathgeber, FA Offenbach-Land, Gustav Rau, FA Ffm., Börse, Alfred Richter, FA Kassel, Goethestraße, Herbert Ries, FA Kassel, Goethestraße, Alfred Ritzel, FA Gelnhausen, Alfred Röder, FA Limburg, Harald Sander, FA Ffm.-Höchst, Helmut Seuring, FA Fulda, Hans-Günter Sommerfeld, FA Kassel, Spohrstraße, Ernst Sündermann, FA Offenbach-Land, Holk Syborg, FA Kassel, Goethestraße, Erich Sycha, FA Kassel, Spohrstraße, Manfred Schermer, FA Fulda, Peter Schlosser, FA Friedberg, Fritz Gunthard Schmidt, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße, Karlheinz Schmidt, FA Darmstadt, Paul Schmidt, FA Homberg, Heinrich Schneider, FA Ffm., Börse, Werner Schneider, FA Friedberg, Werner Schulz, FA Offenbach-Land, Kurt Tuschke, FA Limburg, Friedrich Urban, FA Wetzlar, Heinz Waßmuth, FA Alsfeld, Gert Weber, FA Witzenhausen, Friedrich Weimar, FA Gelnhausen, Walter Weinmann, FA Ffm., Börse, Heinrich Weisbrod, FA Marburg, Klaus Wiegand, FA Biedenkopf, Horst Wiesner, FA Friedberg, Karlheinz Wilhelm, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße, Heinz-Joachim Wischnewski, FA Korbach, Dieter Wolf, FA Ffm.-Höchst, Hans Wonka, FA Darmstadt, Hans-Jürgen Zernick, FA Offenbach-Land, Fritz Zück, FA Gießen (sämtlich 1. 7. 72);

zu **Steueroberinspektorinnen** die Steuerinspektorinnen (BaL) Renate Giesler, FA Kassel, Spohrstraße (27. 10. 1972), Karin Switalski, FA Ffm., Hamburger Allee (26. 10. 1972);

zu **Steueroberinspektoren** die Steuerinspektoren (BaL) Dietmar Dorfschäfer, FA Kassel, Spohrstraße (27. 10. 1972), Ulrich Ferber, FA Ffm., Börse (26. 10. 1972), Kurt Walther, FA Ffm., Börse (26. 10. 1972);

zum **Steuerinspektor** Steuerobersekretär (BaL) Robert Palesch, FA Ffm., Taunustor (31. 10. 1972);

zur **Amtsinspektorin** Steuerhauptsekretärin (BaL) Annemarie Gremm, FA Bensheim (27. 10. 1972);

zu **Amtsinspektoren** die Steuerhauptsekretäre (BaL) Walter Achenbach, FA Biedenkopf (27. 10. 1972), Ernst Kolmer, FA Gießen (27. 10. 1972), Gerhard Kraus, FA Wetzlar (27. 10. 1972), Gottfried Michel, FA Weilburg (27. 10. 1972), Albert Reimer, FA Darmstadt (31. 10. 1972), Heinrich Schaub, FA Kassel, Goethestraße (27. 10. 1972), Heinz Stück, FA Eschwege (31. 10. 1972), Hellmut Vogt, FA Kassel, Spohrstraße (27. 10. 1972);

zur **Steuerhauptsekretärin** Steuerobersekretärin (BaL) Maria Opitz, FA Ffm.-Höchst (26. 10. 1972);

zur **Steuerhauptsekretärin** Steuerobersekretärin (BaP) Helga Türk, FA Darmstadt (27. 10. 1972);

zu **Steuerhauptsekretären** die Steuerobersekretäre (BaL) Karl Hardt, FA Weilburg (30. 10. 1972), Manfred Hielscher, FA Bad Hersfeld (27. 10. 1972), Leopold Richter, FA Marburg (31. 10. 1972), Karl Viel, FA Fulda (27. 10. 1972);

zum **Steuerobersekretär** Steuersekretär (BaP) Wolfgang Kirchhoff, FA Schwalmstadt (30. 10. 1972);

zur **Steuersekretärin** Steuersekretärin z. A. (BaP) Editha Rymarzik, FA Kassel, Goehestraße (27. 10. 1972);

zu **Steuersekretären (BaL)** die Steuersekretäre z. A. (BaP) Erwin Pachl, FA Gießen (27. 10. 1972), Hans Siegbert Ohnesorge, FA Darmstadt (27. 10. 1972);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Steuerinspektoren (BaP) Peter Czeck, FA Ffm., Taunustor (26. 10. 1972), Horst Rikus, FA Frankenberg (2. 10. 1972), Helmut Rothe, FA Bad Homburg (25. 9. 1972), Karl-Hermann Speckmann, FA Wetzlar (27. 10. 1972), Bernhard Suck, FA Kassel, Goethestraße (4. 9. 1972), Steuersekretär (BaP) Wilfried Fuchs, FA Ffm.-Höchst (11. 10. 1972).

Frankfurt (Main), 16. 3. 1973

Oberfinanzdirektion
P 1400 A — 50 — St I 72
StAnz. 14/1973 S. 645

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (Main)

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** bish. ordentlicher Professor der Universität des Saarlandes Dr. Karl Otto Apel (21. 12. 1972), Dr. Alfred Schmidt (14. 12. 1972), bish. Wiss. Rat der Universität Heidelberg Professor Dr. Ernst A. Wolff (17. 10. 1972), bish. ordentlicher Professor der Universität Bochum Dr. Hans Peter Satter (27. 10. 1972), bish. ordentlicher Professor der Universität Bielefeld Dr. Eckard Rehbinder (21. 12. 1972), Dr. Gerhard Elmer (9. 1. 1973), Lektor (BaW) Dr. Dr. Tsung-tung Chang (4. 1. 1973), bish. Oberassistent (BaW) der Universität Tübingen Dr. Gerhard Neuweiler (21. 12. 1972), Wiss. Assistent (BaW) Dr. Horst Luckhardt (8. 12. 1972), bish. Wiss. Rat und Professor der TH Aachen Dr. Georges Fülgraff (12. 12. 1972);

zum **Dozenten (BaW)** Dr. Christian Joerges (4. 1. 1973);

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. (BaP) Dr. Karl Hainer (18. 12. 1972);

zum **Studienrat im Hochschuldienst (BaL)** Studienrat i. H. z. A. (BaP) Dr. Dieter Schmidt (19. 12. 1972);

zum **Oberinspektor (BaL)** Oberinspektor z. A. (BaP) Manfred Storck (1. 1. 1973);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe H 3 Professor an einer Universität Dr. Siegfried Sudhof (30. 11. 1972);

versetzt:

an die Freie Universität Berlin Oberinspektorin Johanna von Wacholtz (1. 3. 1973);

entlassen:

Akademischer Rat z. A. (BaP) Dr. Christian Joerges (3. 1. 1973);

Philipps-Universität Marburg

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Wiss. Assistent (BaW) Dr. Hans Hartwig Otto (23. 11. 1972), Dr. Friedrich Neurath (19. 12. 1972);

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. (BaP) Dr. Wolfgang Wodke (24. 11. 1972);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Dr. Heinrich Meyer zu Ermgassen (17. 1. 1973);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Werner Rottmann (15. 8. 1972);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Birgit Wallmann (28. 9. 1972);

entlassen:

Oberinspektorin Birgit Wallmann (9. 1. 1973);

Justus Liebig-Universität Gießen

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Dr. Horst Rinne (2. 1. 1973), Dr. Ulrich Mosel (8. 12. 1972);

zum **Oberstudienrat i. H.** Studienrat i. H. (BaL) Dr. Hainer van Bömmel (27. 12. 1972);

zum **Studienrat i. H. (BaL)** Studienassessor (BaP) Christian Kaufmann (11. 12. 1972);

zu **Akademischen Räten (BaL)** die Akademischen Räte z. A. (BaP) Dr. Bernhard Kromschröder (22. 12. 1972), Dr. Rolf Meyer (11. 12. 1972), Dr. Helmut Ludwig (21. 12. 1972);

zum **Akademischen Rat (BaP)** Wiss. Assistent (BaW) Dr. Wolfgang Luh (12. 12. 1972);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Ingeborg Schwarz (8. 11. 1972);

zu **Obersekretären** die Sekretäre (BaL) Paul Mand (29. 9. 1972), Waldemar Wacker (31. 7. 1972);

zu **Sekretären (BaP)** Herbert Kneissl (17. 8. 1972), Otto Armstroff (17. 8. 1972);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektor Günter Martini (4. 8. 1972);

versetzt:

vom Magistrat der Stadt Gießen Inspektor z. A. (BaP) Wolfgang Menges (1. 7. 1972);

in den Ruhestand getreten:

Amtmann Wilhelm Glitsch (1. 1. 1973);

entlassen:

Lehrer als pädagogischer Mitarbeiter Dr. Ernst Schade (5. 1. 1973), Dozent an einer Universität Dr. Helmut Schmiedt (1. 1. 1973);

Technische Hochschule Darmstadt

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** bish. Wiss. Rat und Professor der TH Aachen Dr. Werner Krabs (14. 12. 1972), bish. außerordentlicher Professor der Freien Universität Berlin Dr. Helmut Fleischer (11. 1. 1973);

zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** Dr. Alois Bauer (2. 1. 1973), Wiss. Assistent (BaW) Dr. Frithjof Lütke (4. 1. 1973);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe H 4 Professor an einer Universität Dr. Frieder Lichtenthaler (7. 12. 1972);

in die Besoldungsgruppe H 3 Professor an einer Universität Dr. Eckhart Heidemann (7. 12. 1972);

entlassen:

Akademischer Rat z. A. (BaP) Jörg Madlener (1. 10. 1972);

Gesamthochschule Kassel

ernannt:

zum **Professor an einer Universität** Akademischer Oberrat (BaL) Dr. Antonius Lipsmeier (18. 12. 1972);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe H 4 die Professoren an einer Universität Dr. Johannes Anderegg (17. 1. 1973), Dr. Martin Schulze (7. 2. 1973);

in die Besoldungsgruppe H 3 Fachhochschullehrer Peter Kaul (7. 2. 1973);

Fachhochschule Darmstadt

ernannt:

zur **Fachhochschullehrerin (BaL)** FHL z. A. (BaP) Dr. Wilfriede Nöll (25. 1. 1973);

zu **Fachhochschullehrern z. A. (BaP)** Dr. Günter Schneider (4. 1. 1973), Dr. Ulrich Betz (1. 1. 1973), Dipl.-Ing. Gerhard Schmidt (3. 1. 1973);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe H 3 die Fachhochschullehrer Dipl.-Wirtsch.-Ing. Horst Heinz Vogt (9. 1. 1973), Dr. Heinz Pfaender (22. 12. 1972), Dipl.-Psych. Karl Heck (3. 1. 1973), Dr. Hermann Reggelin (9. 1. 1973), Dipl.-Ing. Klaus Frank (5. 1. 1973), Dipl.-Ing. Hans Kurt Scholz (15. 1. 1973), Dipl.-Ing. Werner Haselbach (30. 1. 1973), Dipl.-Ing. Hans-Werner Janssen (30. 1. 1973);

entlassen:

Fachhochschullehrerin Annemarie Schöne M. A. (15. 1. 73);

Fachhochschule Frankfurt

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe H 3 die Fachhochschullehrer Irmingard Margarete Bode (12. 1. 1973), Brigitta Naumann (12. 1. 1973), Dipl.-Volksw. Dorothee Zahn (8. 1. 1973), Lothar Kupp (9. 1. 1973);

Fachhochschule Gießen

ernannt:

zu **Fachhochschullehrern z. A. (BaP)** Roland Schopf (5. 1. 1973), Dipl.-Math. Günter Lindhorst (22. 12. 1972), Dipl.-Ing. Wolfgang Fleck (5. 1. 1973);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe H 3 die Fachhochschullehrer Dr. Rudolf Euterneck (10. 1. 1973), Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Dinter (10. 1. 1973), Karl Kurtz (21. 12. 1972), Dipl.-Ing. Ewald Langstroff (9. 1. 1973), Dipl.-Ing. Hans-Georg Essiger (11. 1. 1973), Dipl.-Ing. Hans Bohlen (11. 1. 1973), Dipl.-Chem. Helmut Schütter (5. 1. 1973), Dipl.-Ing. Edgar Franke (8. 1. 1973), Dipl.-Ing. Karl Guhr (9. 1. 1973), Dipl.-Ing. Eduard Karg (30. 1. 1973), Dipl.-Ing. Gangolf Knappe (16. 1. 1973);

Fachhochschule Wiesbaden

ernannt:

zu **Fachhochschullehrern (BaL)** die FHL z. A. (BaP) Dr. Werner Lünow (26. 1. 1973), Dr. Edwin Lux (2. 1. 1973), Dipl.-Ing. Ekkhart Strub (16. 1. 1973);

zum **Fachhochschullehrer z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Günther Popp (2. 1. 1973);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe H 3 die Fachhochschullehrer Dr. Erwin Lertes (11. 1. 1973), Dipl.-Ing. Dieter Weißbarth (5. 1. 1973), Dr. Berthold Wissebach (9. 1. 1973), Dr. Günther Ludig (8. 1. 1973), Dipl.-Phys. Walter Moritz (5. 1. 1973), Dipl.-Volksw. Werner Lacoste (8. 1. 1973);

versetzt:

von der Fachhochschule Wilhelmshaven Fachhochschullehrer z. A. (BaP) Artur Irmer (1. 3. 1973);

Hess. Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt

ernannt:

zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Elfriede Müller (27. 12. 1972);

Hess. Staatsarchiv Darmstadt

ernannt:

zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Karin Müller (8. 12. 1972);

Hess. Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau Geisenheim

ernannt:

zum **Wiss. Oberrat z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Konrad Mackroth (2. 1. 1973);

zum **Technischen Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Hans-Josef Eisenbarth (14. 8. 1972);

Landestheater Darmstadt

ernannt:

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Bernd Löffler (8. 8. 1972);

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt (M.)

ernannt:

zum **Dozenten an einer Kunsthochschule (BaL)** Dozent an einer Kunsthochschule z. A. (BaP) Erich Leier (8. 1. 1973);

in den Ruhestand getreten:

Professor an einer Kunsthochschule Alexander Molzahn (1. 10. 1972).

Wiesbaden, 15. 3. 1973

Der Hessische Kultusminister
I B 1.1 — 050/35 — 132
StAnz. 14/1973 S. 646

im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst des Regierungsbezirks Kassel

ernannt:

zu **Lehrern/-innen (BaL)** die Lehrer/-innen z. A. (BaP) Manfred Müller, Homberg (24. 1. 1973), Heinz Trollhagen, Borken (25. 1. 1973), Adelaide Seckt, Kassel (22. 2. 1973), Gisela Rottmann, Homberg (27. 1. 1973), Babette Schirmer, Espenau 2 (2. 2. 1973), Heinz-Joachim Franz, Homberg (22. 1. 1973), Heinz Wolf, Fritzlar (20. 1. 1973), Siegfried Linke, Kassel (7. 2. 1973), Helmut Mayer, Münchhausen (5. 2. 1973), Ingeborg Krug, Homberg (2. 2. 1973), Ingrid Brosig de Florez, Stadt Allendorf (29. 1. 1973), Erika Fiedler, Fritzlar (2. 2. 1973), Klaus Fischer, Neustadt (29. 1. 1973), Brigitte Kuhn, Stadt Allendorf (29. 1. 1973), Anna-Dorothea Michel, Stadt Allendorf (29. 1. 1973), Reinhold Jennemann, Anzefahr (29. 1. 1973), Heidrun Lüdersdorf, Stadt Allendorf (29. 1. 1973), Dagmar Steffen, Kassel (12. 1. 1973), Waltraud Schulz, Wetter (29. 1. 1973), Christa Müller-Osten, Kassel (9. 2. 1973), Henriette Leng, Kassel (8. 2. 1973), Hans-Ulrich Ambacher, Kassel (8. 2. 1973), Beate Fey, Spangenberg (12. 2. 1973), Dieter Striepeke, Marburg a. d. L. (12. 2. 1973), Jürgen Walloth, Gersfeld (8. 2. 1973), Erika Berger, Lohra (12. 2. 1973), Alois Bauerbach, Neu-Eichenberg (5. 2. 1973), Dietmar Klüter, Fulda (15. 2. 1973), Dieter Happel, Altmorschen (13. 2. 1973), Hans-Jürgen Penack, Kaufungen 1 (16. 2. 1973), Helmut Freudenstein, Guxhagen (23 2. 1973), Maria Bahr, Fulda (22. 2. 1973), Hanna Penack, Kaufungen 2 (14. 2. 1973), Helga Garscha, Münchhausen (17 2. 1973), Christel Gempf, Lohra (17. 2. 1973), Karl-Ludwig Füllgrabe, Eschwege (23. 2. 1973), Karl-Rudolf Thoß, Frielendorf (5. 3. 1973), die Angestellte Adelheid Bruinier, Vellmar 3 (1. 3. 1973);

zu **Realschullehrern (BaL)** die Realschullehrer z. A. (BaP) Karl-Hermann Homann, Marburg/L. (5. 2. 1973), Uffe Fokken, Kassel (7. 2. 1973);

zur **Realschullehrerin (BaL)** Realschullehrerin z. A. (BaP) Gisela Kuhnigk, Kassel (1. 3. 1973);

zum **Lehrer an einer Sonderschule (BaL)** Lehrer an einer Sonderschule z. A. (BaP) Hans-Joachim Scholz, Stadt Allendorf (19. 2. 1973);

zur **Jugendleiterin im Schuldienst (BaL)** Jugendleiterin im Schuldienst z. A. (BaP) Christel Natorp, Kassel (8. 2. 1973);

zu **Fachlehrern/-innen für musisch-technische Fächer (BaL)** die Fachlehrer/-innen für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Gudrun Hesse, Kassel (31. 1. 1973), Jürgen Isenberg, Wetter (5. 2. 1973), Traude Oppermann, Lohfelden 1 (8. 2. 1973), Siegfried Porcher, Kassel (9. 2. 1973), Roland Häusler, Kassel (9. 2. 1973), Heidemarie Faulstich, Kassel (12. 2. 1973), Ute Kern, Kaufungen 1 (14. 2. 1973), Angela Sadra, Melsungen (28. 2. 1973), Wolf-Dieter Delling, Hofgeismar (2. 3. 1973);

zu **Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer** die Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Regina Blum, Fulda (24. 4. 1973), Bärbel Bolls, Hilders (23. 1. 1973), Karola Niedenthal, Neustadt (19. 2. 1973), Renate Hillenbrand, Petersberg (20. 2. 1973);

zu **Lehrerinnen** die Lehrerinnen z. A. (BaP) Heidemarie Horenburg, Stadt Allendorf (29. 1. 1973), Isolde Posch, Spangenberg (14. 2. 1973), Heidtrud Paschmann, Fulda (27. 2. 1973);

zu **Lehrerinnen z. A. (BaP)** Lehrkraft i. A. Eva Sabine Koschack, Lohfelden 1 (23. 2. 1973), Bewerberin Maria Schratz, Fulda (1. 2. 1973);

zu **apl. Lehrerinnen (BaW)** die Bewerberinnen Gundrun Jungmann, Homberg (15. 2. 1973), Ute Werner, Fürstenhagen (1. 2. 1973), Ursula Fokken, Gilserberg (20. 2. 1973);

zur **Lehrerin an einer Sonderschule z. A. (BaP)** apl. Lehrerin an einer Sonderschule (BaW) Barbara Scheerer, Wetter (5. 2. 1973);

zum **Lehrer an einer Sonderschule z. A. (BaP)** apl. Lehrer an einer Sonderschule Reinhard Herwig, Frankenberg/Eder (16. 2. 1973);

zu **Lehrern/-innen z. A. (BaP)** die apl. Lehrer/-innen (BaW) Ingrid Altendorf, Fritzlar (10. 1. 1973), Ingeborg Schäfer, Niederaula (10. 1. 1973), Elke Wilkers, Niedenstein (10. 1. 1973), Gerhard Wagner, Schwalmstadt 1 (2. 2. 1973), Hans Eisenhauer, Loshausen (2. 2. 1973), Ute Helling, Allendorf/Eder (5. 2. 1973), Christa Opper, Baunatal 1 (31. 1. 1973), Walter Jentsch, Fuldabrück (7. 2. 1973), Josef Ternes, Baunatal 1 (6. 2. 1973), Rudolf Herguth, Allendorf/E. (6. 2. 1973), Heide Andreä, Schwalmstadt 1 (6. 2. 1973), Hartmut Engelke, Wabern (5. 2. 1973), Helmut Ebert, Ittertal (8. 2. 1973), Hans-Peter Wachsmuth, Witzenhausen (10. 2. 1973), Ursula Fülster, Felsberg (9. 2. 1973), Uwe Iffert, Felsberg (9. 2. 1973), Horst Demel, Hilders (13. 2. 1973), Barbara Schade, Neustadt (12. 2. 1973), Ernst Schenk, Helsa-Eschenstruth (13. 2. 1973), Willi Lang, Niederbeisheim (27. 1. 1973), Monika Mosburger, Marburg a. d. L. (19. 2. 1973), Dorothea Scholz, Gertenbach (22. 2. 1973), Jutta Henke, Marburg a. d. L. (19. 2. 1973), Dorothea Grebe, Sontra (27. 2. 1973), Ursula Rau, Eschwege (24. 2. 1973), Heidrun Otto, Eschwege (22. 2. 1973), Gerd Lohmann, Allendorf/E. (28. 2. 1973), James Milton Feldhaus, Frankenberg/E. (26. 2. 1973), Hiltrud Strömer, Kassel (1. 3. 1973);

zu **Fachlehrern für musisch-technische Fächer z. A. (BaP)** die apl. Fachlehrer für musisch-technische Fächer (BaW) Hans-Joachim Krönung, Felsberg (9. 2. 1973), Karl Hau, Hilders (12. 2. 1973), Volker Hoffmann, Schauenburg-Hoof (1. 3. 1973);

versetzt:

nach Niedersachsen apl. Lehrerin (BaW) Hanne Behrendt, Waldeck (1. 2. 1973),

nach Bremen Lehrer an einer Sonderschule (BaL) Norbert Foitzik, Marburg a. d. L. (1. 3. 1973);

versetzt:

von Nordrhein-Westfalen Lehrerin an einer Sonderschule (BaL) Elisabeth Auernheimer nach Marburg a. d. L. (1. 2. 1973), die Lehrerinnen (BaL) Edith Meyer nach Witzenhausen (1. 2. 1973), Anngrete Meschede nach Wetter (1. 2. 1973),

von Schleswig-Holstein Lehrerin (BaP) Siegrid Stumme nach Rotenburg/F. (5. 12. 1972);

von Niedersachsen Lehrerin (BaP) Elske Ostermann-Knopp nach Marburg a. d. L. (1. 2. 1973), Lehrerin (BaL) Karla Kunze nach Lahnfels (1. 2. 1973), apl. Lehrerin (BaW) Ursula Gutschmidt nach Stadt Allendorf (1. 2. 1973), Lehrerin (BaL) Brigitte Bartsch nach Kassel (1. 3. 1973);

in den Ruhestand versetzt:

die Lehrer Karl Apel, Neustadt (1. 3. 1973), Alfred Neumann, Stadt Allendorf (1. 3. 1973), die Realschullehrer Ernst Dotzenroth, Kassel (1. 3. 1973), Kurt Pletsch, Bad Hersfeld (1. 3. 1973), die Lehrerinnen Else Saumer, Vellmar (1. 3. 1973), Karin Holtzmann, Künzell (1. 3. 1973);

entlassen:

Rektor einer Sonderschule Heinrich Wege, Neuental (29. 11. 1972), apl. Fachlehrer für musisch-technische Fächer Michael Geiger (1. 3. 1973), Schulrat Otto Dockhorn, Kassel (25. 1. 1973);

verstorben:

Realschullehrer Erik Gunkel, Kassel (28. 1. 1973), Lehrer Rudolf-Christel Hahn, Unterhaun (23. 1. 1973).

Kassel, 16. 3. 1973

Der Regierungspräsident
P/1 — 7 o 16/03 B
StAnz. 14/1973 S. 648

I. Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Hessische Forsteinrichtungsanstalt Gießen

ernannt:

zum **Forstmeister (BaP)** Forstmeister z. A. Klaus Schwarz (27. 10. 1972);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

zu **Forstmeistern (BaL)** die Forstmeister z. A. Peter Klitsch (8. 11. 1972), Helmut Kürschner (2. 2. 1973);

versetzt:

vom Land Niedersachsen Oberforstmeister (BaL) Johannes Behnen (1. 12. 1972).

Gießen, 16. 3. 1973 **Hessische Forsteinrichtungsanstalt**
B 47

StAnz. 14/1973 S. 649

Berichtigung

In StAnz. 1973 S. 519 muß es

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt — Hessische Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden —

unter „eingewiesen" statt Landesforstmeister (BaL) Dr. Karl-Friedrich Wentzel richtig heißen:

Landforstmeister.

Die Redaktion
StAnz. 14/1973 S. 649

489 DARMSTADT — Regierungspräsidenten

Vorhaben des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung einer Müllverbrennungsanlage beim Psychiatr. Krankenhaus Gießen auf seinem Grundstück in Gießen, Licher Sraße 106, Flur 16, Flurstück 1, Grundbuch Gemarkung Gießen, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 16. 3. 1973

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — G

StAnz. 14/1973 S. 649

490

Vorhaben der Firma Opel AG, Rüsselsheim

Die Firma Adam Opel AG, 609 Rüsselsheim, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Lagerung von Flüssiggas in 2 oberirdischen Behältern, je 22 500 l Fassungsvermögen, auf ihrem Grundstück in 609 Rüsselsheim, Flur 3, Flurstück 362/6, Grundbuch Gemarkung Rüsselsheim, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 19. 3. 1973

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — O

StAnz. 14/1973 S. 649

491 KASSEL

Verordnung zum Schutze der im Stadtteil Wrexen liegenden Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Diemelstadt, Kreis Waldeck

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Diemelstadt wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—11) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen unterteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III (weitere Schutzzone).

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 2500), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück Gemarkung Wrexen, Flur 14, Flurstück 3/2 teilw.

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke Gemarkung Wrexen, Flur 5, Flurstücke 89/44 teilw., 55; Flur 14, Flurstücke 3/2 teilw., 10/1.

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Wrexen und Rhoden.

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

(3) **Weitere Schutzzone (Zone III)**

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;

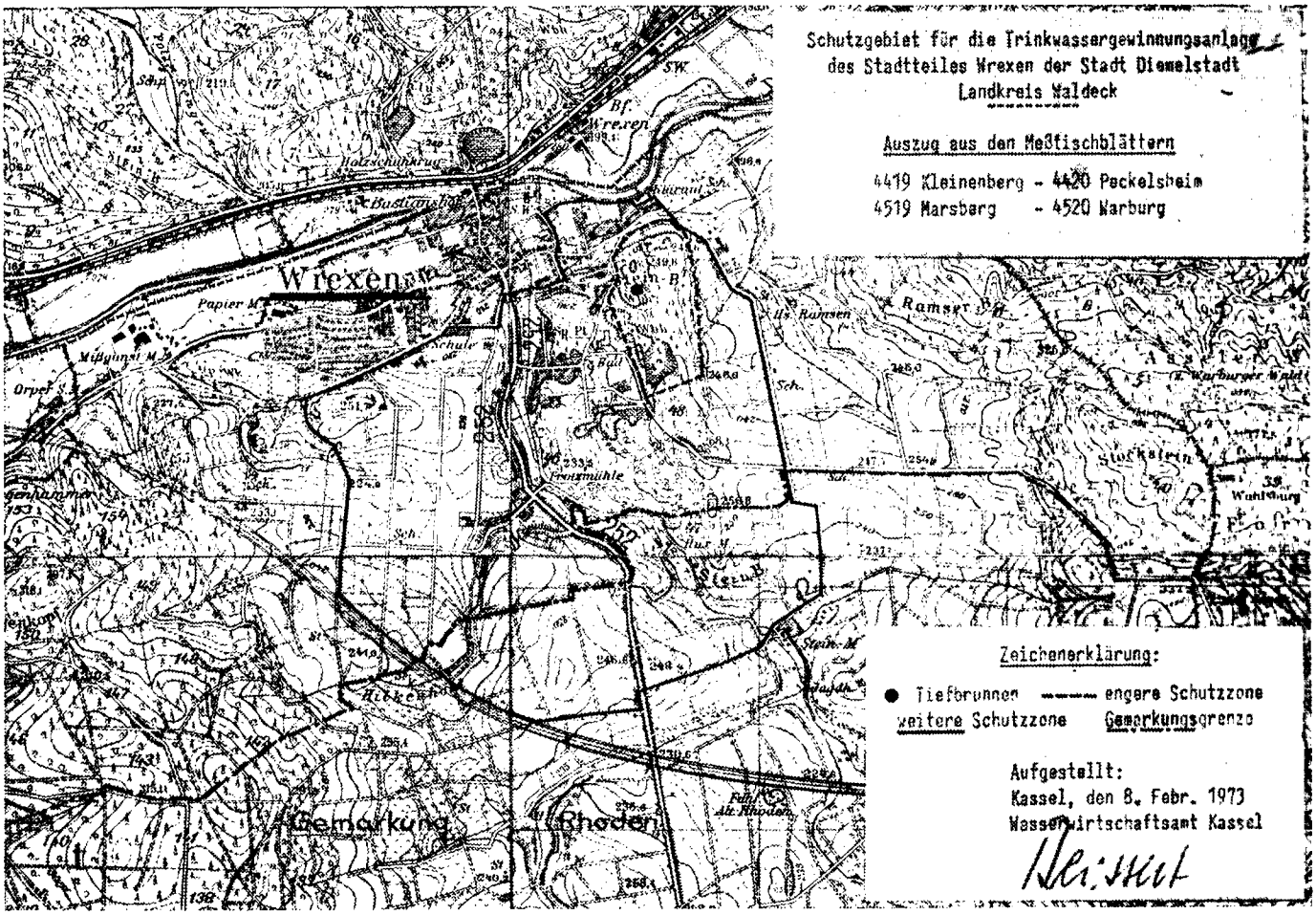

Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Diemelstadt, Stadtteil Wrexen, Landkreis Waldeck

2. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
3. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
4. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
5. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
6. das Abfüllen von Öl- und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
7. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
8. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;

   b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

   Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttägig — mindestens optisch — anzeigt;
9. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
10. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;
11. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;
12. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
13. die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
14. die Anlage neuer Friedhöfe.

(4) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;

2. die Errichtung von Neubauten;
3. die Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist;
4. der Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt;
5. das Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
6. das Vergraben von Tierleichen;
7. die Anlage von Gärfuttermieten;
8. das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
9. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;
10. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
11. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
12. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbeständigen Rohrleitungen bestehen;
13. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
14. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;
15. das Lagern von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;
16. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
17. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straßenbauarbeiten.

(5) Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
4. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
7. das Lagern, Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Diemelstadt und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen;
8. an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6,
2. beim Landrat des Landkreises Waldeck — untere Wasserbehörde — in Korbach,
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel, Goethestraße 7,
4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11,
5. beim Kreisausschuß des Landkreises Waldeck — Kreisbauamt — in Korbach,
6. beim Kreisausschuß des Landkreises Waldeck — Kreisgesundheitsamt — in Korbach,
7. beim Magistrat der Stadt Diemelstadt in Diemelstadt,
8. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Kranzplatz 5—6,
9. beim Katasteramt in Arolsen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 15. 2. 1973

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Dr. Krug
III/5 — 79 b 06/15 (Nr. 294)

StAnz. 14/1973 S. 649

Buchbesprechungen

Eine neue Heimat in Perlach. Das Einleben als Kommunikationsprozeß von Petra Dorsch. — 1. Aufl. 1972, 198 S. mit 70 Tabellen, 24 × 16 cm, kartoniert 28,— DM. Verlag Georg D. W. Callwey, München.

Im Rahmen seiner städtebaulichen Buchreihe läßt der renommierte Fachbuchverlag Architekten, Soziologen, Futurologen u. a. mit vielfältigen Beiträgen zu Problemen der Stadt und ihrer Bewohner zu Wort kommen. Die vorliegende Schrift von Petra Dorsch ist die, für diese Buchausgabe erweiterte Fassung ihrer Münchener Dissertation aus dem Jahre 1971 „Das Einleben als Kommunikationsprozeß".

Dazu schreibt der Verlag auf der Umschlagklappe: „Die neuen Städte sind krank: Die einseitige Betonung des rein ökonomischen Prinzips und die Anhäufung einer großen Zahl von Wohnungen ohne die entsprechende Mischung mit anderen Funktionen bringt Krüppel-

Gesellschaften hervor, deren Integration in die Gesamtgesellschaft auf Jahre oder Jahrzehnte verhindert wird. Die Architektur bietet keine Punkte zum Anknüpfen von Kontakten.

Die „Entlastungsstadt Perlach", das größte Städtebauprojekt der BRD, macht darin keine Ausnahme. Es blieb nicht bei dem verbalen Bekenntnis, daß den neuen Bewohnern Hilfestellung gegeben werden müsse, damit sie sich schneller einleben . . . Die Perlacher erhielten eine Zeitung (eine Lokalzeitung in der bes. Form der Stadtviertelzeitung; Anm. d. Verf.), die sie informierte, über die sie in Kontakt zu den anderen Betroffenen kamen und in der sie sich aussprechen konnten. Die Zeitung hat sich als „Sozialisator" in der Phase des Einlebens bewährt. Wie die Bewohner mit dieser bescheidenen Informationsquelle leben, welchen Einfluß sie hatte, ist der Inhalt dieser spannenden Forschungsarbeit.

Die „Neue Stadt Perlach" am östlichen Rand von München gelegen, die auf einer Fläche von 1000 ha rd. 80 000 Einwohner aufnehmen wird, ist integraler Bestandteil der stadtplanerischen Gesamtkonzeption für München. Nach einleitenden Betrachtungen über das „Elend der Neuen Städte" stellt die Autorin die Frage nach den Mitteln, die das Einleben in neue Stadtviertel erleichtern. Ist eine kommunale Öffentlichkeit auch in Städten aus der Retorte herstellbar? Mit Hilfe welcher Maßnahmen kann die Kommunikation der neuen Bewohner miteinander in Gang gesetzt werden? Es sei Aufgabe der Stadtplanung, einen Lebensraum zu schaffen, der die meisten das menschliche Dasein beeinflussenden Umweltfaktoren, Dimensionen und Funktionen in sich vereinigt und den Menschen den ihnen gemäßen Raum bietet. Im Blick auf die Realisierung in Perlach meint die Verfasserin, die derzeitige Planungspraxis biete wegen der konjunkturellen Störanfälligkeit der Bauwirtschaft, der Instabilität des Bodenmarktes, rein ökonomisch orientierten Profitdenkens und unzureichender Erfahrung bei der Koordination keine Gewähr für einen kontinuierlichen, d. h. verläßlichen Baufortschritt. Stadtplanung als integraler Bestandteil der freien Marktwirtschaft mache derzeit jeden Anspruch auf eine an den Menschen orientierte Planung und ihre Realisation zu einer Illusion. Im Verlaufe ihrer Untersuchungen, in denen die Verfasserin den Kommunikationsraum in seiner architektonischen und seiner sozialen Dimension abschreitet, kommt sie zu der bemerkenswerten Feststellung: „Wenn auch die baulichen Modalitäten zur Herstellung von Kommunikation weitgehend fehlen, so weist der soziale Raum nachgerade eine Fülle von Strukturdaten auf, die, so scheint es, Planungsmängel und Abwehrhaltungen der Bewohner zu relativieren vermögen." Nach weiterem Forschen über die Kommunikationsmedien — wobei der gelungene Versuch mit dem Medium der Lokalzeitung besonderes Interesse beanspruchen darf — wird schließlich gefolgert, daß sich in der Neuen Stadt Interaktion und Kommunikation mit der Umwelt in einem mehrjährigen Prozeß vollziehen, der nach Meinung der Verfasserin vier unterschiedliche Phasen durchläuft.

Das Buch geht über die Wiedergabe einer Momentaufnahme hinaus. In einem Exkurs werden Vorschläge für eine gesteigerte Partizipation der Bürger gemacht.

Ein umfangreicher Tabellenteil und die Wiedergabe der Fragebogen für Interviews und Umfragen sowie die Grundlagen für die teilnehmende Beobachtung geben dem Leser die Möglichkeit, die Aussagen der Autorin zu überprüfen und eigene weitere Überlegungen anzustellen. Die Arbeit wird außerdem durch reiche Anmerkungen und eine umfassende Bibliographie ergänzt. Oberbaurat S a d o n i

Landesplanung und Raumordnung. 85. bis einschl. 93. Ergänzungslieferung, Sammlung der Rechtsvorschriften von Bund, Ländern und Gemeinden als Träger der Planungshoheit. Herausgegeben von Dr. Wolfgang U l r i c h, Lehrbeauftragter an der Technischen Universität Berlin, und Leitendem Landesbaudirektor Heinz L a n g e r, Landesplaner der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen. Hermann-Luchterhand-Verlag, Berlin und Neuwied.

Das Loseblattwerk ist seit der letzten Besprechung (StAnz. 1972 S. 1119) weiter vervollständigt worden. Aus Hessen ist der RdErl. des HMdI vom 6. März 1972 (StAnz. S. 588) betr. besondere Vorschriften zur Enteignung im Zusammenhang mit dem Städtebauförderungsgesetz aufgenommen worden. Auch aus anderen Ländern enthält die Sammlung Ausführungsvorschriften zum Städtebauförderungsgesetz. Darüber hinaus haben die Herausgeber den Abdruck von umfassenden Plänen und Programmen aus Bund und Ländern fortgesetzt (z. B. Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg mit Begründung, Raumordnungsbericht 1971 Rheinland-Pfalz, Gebietsentwicklungsplan für den Mittleren Neckarraum, Raumordnungsbericht 1972 Niedersachsen). Das ist zu begrüßen, denn in der überwiegenden Zahl der Fälle werden diese Programme und Pläne als Sonderdrucke veröffentlicht und sind nach einiger Zeit nur noch schwer greifbar. Karten, Graphiken usw. aus den Programmen und Plänen kann eine derartige Sammlung dagegen kaum bringen. Das ist zu bedauern, aber wohl nicht zu ändern. Dessen ungeachtet ist der durch die Sammlung vermittelte Informationsstand sehr hoch.

Ministerialrat Dr. S c h i r r m a c h e r

Waffenrecht. Textsammlung mit ausführlichem Kommentar zum Zweiten Waffengesetz, herausgegeben von Dr. jur. Rolf H i n z e, Rechtsanwalt in Düsseldorf; Loseblattsammlung in Plastikordner, DIN A 5; 1. Ergänzungslieferung, 260 S. à 0,10 DM. Gesamtwerk 59,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag Braun & Co. KG, Mainz-Wiesbaden.

Zu dem in StAnz. 1973 S. 322 besprochenen Grundwerk ist nunmehr die erste Ergänzungslieferung erschienen.

Der Textteil wird ergänzt durch die Verordnung des Bundesministers des Innern zum Waffengesetz (WaffV-BMI) vom 14. 11. 1972 (BGBl. I S. 2121), die Verordnung des Bundesministers für Verkehr zum Waffengesetz (WaffV-BMV) vom 19. 12. 1972 (BGBl. I S. 2517), die Verordnung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen zum Waffengesetz (WaffV-BMP) vom 19. 12. 1972 (BGBl. I S. 2518), die Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Waffengesetz (WaffV-BML) vom 20. 12. 1972 (BGBl. I S. 2521), die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zum Waffengesetz (WaffV-BMF) vom 22. 12. 1972 (BGBl. I S. 2554), die Erste Verordnung zum Waffengesetz mit Begründung vom 19. 12. 1972 (BGBl. I S. 2522) und die Zweite Verordnung zum Waffengesetz mit Begründung vom 20. 12. 1972 (BGBl. I S. 2530).

Mit der ersten Ergänzungslieferung wird der Kommentarteil nunmehr um die Erläuterungen zu den §§ 19—37 WaffG ergänzt. Leider werden zu den Erläuterungen häufig die Vorschriften der Verordnung zur Durchführung des Bundeswaffengesetzes vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1199), die entweder bereits außer Kraft getreten sind (§ 24 Abs. 2 der 1. WaffV) oder die mit dem Inkrafttreten der in Kürze zu erwartenden Dritten Verordnung zum Waffengesetz außer Kraft treten werden, herangezogen. Als wenig glücklich ist auch die unfruchtbare Kritik am Verhalten des Bundesgesetzgebers anzusehen (vgl. z. B. Anm. Nr. 1 zu § 28 WaffG). Es erscheint wenig sinnvoll, jetzt, nachdem der Bundesgesetzgeber eine eigenständige Regelung getroffen hat, das österreichische Waffengesetz als nachahmenswertes Beispiel eines modernen Waffengesetzgebungswerks anzupreisen. Abzulehnen ist auch das Bestreben des Autors, den Begriff des „Bedürfnisses" (§ 32 WaffG) durch denjenigen des „Bedarfs" zu ersetzen (Anm. Nr. 1, 3, 4, 5 zu § 32 WaffG) mit dem Ziel, zu einer Bedürfnisprüfung minderen Umfangs zu gelangen. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß zuständig für die Erteilung der Einfuhrerlaubnis nicht in allen Ländern das „Ordnungsamt" (Anm. 3 zu § 27 WaffG) ist. Vielmehr kommen als zuständige Behörden auch Polizeibehörden, Kreisverwaltungsbehörden und sonstige Behörden in Betracht. In Hessen sind die Kreispolizeibehörden zuständig (§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die Freistellung von Vorschriften des Waffengesetzes und über Zuständigkeiten nach dem Waffengesetz im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers des Innern vom 11. 12. 1972 — GVBl. I S. 406). Regierungsdirektor M e i x n e r

Das Recht der Betriebe in Stichworten — Sozialrecht, herausgegeben von Alfons S p o h n, Richter am Landessozialgericht in Mainz, Loseblattsammlung, Format DIN A 5, Plastikordner mit Prägung und Mechanik, 3. Ergänzungslieferung, 252 S. à 0,13 DM; Gesamtwerk 35,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Wiesbaden-Dotzheim.

Das Hauptwerk ist in StAnz. 1967 S. 204 positiv beurteilt worden. Die im Herbst 1972 erschienene 3. Ergänzungslieferung bringt neue präzise Erläuterungen, die durch die vielen zwischenzeitlichen Rechtsänderungen notwendig wurden. Auch die neu eingeführte Krankenversicherung für Landwirte ist übersichtlich erläutert.

Noch nicht berücksichtigt werden konnte allerdings das am Ende der vorigen Legislaturperiode erlassene Rentenreformgesetz mit seinen umfangreichen Änderungen der Vorschriften des IV. Buches der RVO (Arbeiterrentenversicherung), des AVG und des Reichsknappschaftsgesetzes sowie Änderungen von sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, die damit in Zusammenhang stehen. Das Rentenreformgesetz hat bekanntlich darüber hinaus die Stiftung für die Alterssicherung älterer Selbständiger errichtet, auch ein dankenswertes Thema für den Verfasser. Andererseits mußte der Verfasser zunächst Zurückhaltung üben, weil bekanntlich bereits beim Verkünden des Rentenreformgesetzes die Gesetzesvorlage zur Änderung des Rentenreformgesetzes den gesetzgebenden Körperschaften vorlag. Es wäre jedoch trotz aller Schwierigkeiten erwünscht, wenn nach Klärung der umstrittenen Punkte der Rentenreform möglichst rasch eine neue Ergänzungslieferung zu diesem Werk erscheinen würde. Denn es verdient nochmals hervorgehoben zu werden, daß das Werk von S p o h n mit seinen Ergänzungslieferungen nicht nur für den Praktiker in seiner Tagesarbeit, sondern auch für alle Mitarbeiter in den Betrieben sehr nützlich ist. Deshalb sollte nicht gezögert werden, durch eine weitere Nachtragslieferung das Werk wieder auf den allerneuesten Stand zu bringen, selbst wenn sie nicht den gleichen Umfang hat wie die vorliegende Lieferung.

Regierungsdirektor Dr. V o l m e r

AVG, Angestelltenversicherungsgesetz, Rentenversicherung der Angestellten, 53. Ergänzungslieferung, Stand 15. Dezember 1972, von Dr. F. E t m e r, Vizepräsident des Hessischen Landessozialgerichts a. D., Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha, Am Starnberger See, Berger Straße Nr. 8—10, und Kempfenhausen am Starnberger See.

Die noch fehlenden Loseblätter hinsichtlich der Bestimmungen über die Entrichtung der Beiträge durch den Arbeitgeber liegen vor. Übersichtlich kommentiert und unter Angabe des neueren Schrifttums und vieler Erläuterungen folgen die Vorschriften über die Aufgaben der Versicherung und den Kreis der versicherten Personen, den Umfang der Versicherungspflicht, wobei das Rentenreformgesetz vom 16. 10. 1972 (BGBl. I S. 1965) bereits seine Berücksichtigung findet, die Nachversicherung, die freiwillige Versicherung und die Höherversicherung. Den Hauptbestandteil dieser Ergänzungslieferung bilden die reichhaltig kommentierten Bestimmungen über die Regelleistungen, wobei naturgemäß das flexible Altersruhegeld eine wesentliche Rolle spielt. Der Verfasser hat auch ausführlich die Rechtsprechung, hier insbesondere zu dem Begriff der „Ausfallzeiten", dargestellt. Ebenso verständlich sind seine Ausführungen im Rahmen der gemeinsamen Vorschriften für Renten an Versicherte und für Renten an Hinterbliebene anläßlich der letzten Rentenanpassung. Die 53. Lieferung hat somit wertvolle Ergänzungen des ständig dynamischen Rentenrechts zum Inhalt. Regierungsdirektor K n u h r

Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Kommentar von Dr. F. L u b e r, Landessozialgerichtsrat a. D., 45. und 46. Ergänzungslieferung, 42,— DM und 42,30 DM einschl. Ordner Bd. 6, Preis des Gesamtwerkes 68,50 DM Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See und Kempfenhausen am Starnberger See.

Von dem Kommentar von Luber liegen inzwischen zwei weitere Ergänzungslieferungen vor, und zwar die 45. und 46. Ergänzungslieferung. Sie bringen das Werk auf den Stand vom 1. 1. 1973.

Die 45. Ergänzungslieferung berücksichtigt die inzwischen eingetretenen Änderungen der in einem Teil des Anhangs B (Sonstige einschlägige Vorschriften) abgedruckten Gesetze und Verordnungen, nämlich die Vorschriften der Krankenversicherung, Arbeitsförderung, Kriegsopferversorgung, des Gesundheitswesens, Einkommen- und Lohnsteuerrechts, der Ausbildungsförderung sowie des Wohngeldes. Die Verbesserungen der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes durch das 4. AnpG-KOV vom 24. Juli 1972 treten erst am 1. Januar 1973 in Kraft. Hervorzuheben ist die Neueinfügung des inzwischen in Kraft getretenen Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder" vom 17. Dezember 1971.

Die 46. Ergänzungslieferung berücksichtigt die inzwischen eingetretenen Änderungen (einschließlich Neufassungen) der in einem Teil des Anhangs B (Sonstige Vorschriften) sowie des Anhangs C (Verfahrensrecht) abgedruckten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Die Änderungen der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 werden mit der nächsten Ergänzungslieferung berücksichtigt werden. Diese wird auch die Kommentierung fortführen.

Nach Einfügung der 46. Ergänzungslieferung wird das Werk nunmehr in 6 Bände aufgeteilt und gewährt damit eine bessere Übersichtlichkeit. Landrat Dr. J o s t

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1973 | Montag, den 2. April 1973 | Nr. 14

Veröffentlichungen

1121

Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel Nr. 80 mit dem Stadtwappen und der Umschrift „Landeshauptstadt Wiesbaden", Durchmesser 2 cm, ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 7. 3. 1973 für ungültig erklärt.

62 Wiesbaden, 19. 3. 1973

Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat

Güterrechtsregister

1122

GR 1539 — 8. 3. 73: Peter Waldemar Ernst Ehl und Johanna Ehl geb. Borger, beide in Oberursel/Ts.

Durch Vertrag vom 23. 1. 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg, 12. 3. 1973 **Amtsgericht**

1123

GR I 120 A — **Neueintragung:** Bauingenieur Erich Seipp, Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Ring 59¹/₁₀, und dessen Ehefrau Frohmut Käthe Anneliese Emilie Seipp geborene Jost, daselbst, haben durch notariellen Vertrag vom 17. November 1972 Gütergemeinschaft vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 26. 2. 1973 **Amtsgericht**

1124

GR 480 — **Neueintragung:** Willbert Förstel, Ffm.-Nieder-Eschbach, Homburger Landstraße 763, und dessen Ehefrau Doris geb Herrmann haben durch notariellen Vertrag vom 11. 12. 1972 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 13. 3. 1973 **Amtsgericht**

1125

GR 481 — **Neueintragung:** Bauingenieur Heinz-Günter Wilhelm und Edith Wilhelm geborene Haffke, beide wohnhaft in Bad Vilbel, Samlandweg 67, haben durch notariellen Vertrag vom 7. November 1972 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 24. 1. 1973 **Amtsgericht**

1126

GR 482 — **Neueintragung:** Dieter Baum, Frankfurt-Harheim, Niddastraße 40, und dessen Ehefrau Ilse geborene Fickel, haben durch notariellen Vertrag vom 24. 11. 1972 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 13. 3. 1973 **Amtsgericht**

1127

GR 342 — 14. 2. 1973: Rudolf Kräuter, Rentner in Bad Wildungen-Reinhardshausen, Ahornallee 8, und Maria-Eliese Kräuter-Briele, geb. Briele.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 341 — 25. 1. 1973: Reinhard Schäfer, Landwirt in Edertal — Ortsteil Buhlen, Haus Nr. 9, und Annette geb. Helmetag.

Die Ehegatten leben in Gütergemeinschaft. Die Verwaltung des Gesamtgutes steht dem Ehemann zu.

GR 340 — 5. 10. 1972: Rolf Berger, Malermeister in Bad Wildungen-Reinhardshausen, Kirchstraße 8, und Maria Berger geb. Steinbach.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 339 — 5. 10. 1972: Rolf Karges, Landwirt in Bad Wildungen-Alt-Wildungen, Roter Berg 8, und Renate Karges geb. Theis.

Die Ehegatten leben in Gütergemeinschaft. Die Verwaltung des Gesamtgutes steht dem Ehemann zu.

359 Bad Wildungen, 13. 3. 1973 **Amtsgericht**

1128

GR 344 — 15. März 1973 — **Neueintragung:** Durch notariellen Vertrag vom 10. Februar 1973 haben der Kraftfahrer Ewald Valentin Wingenfeld und Elke geborene Altenburg in Ortenberg Stadtteil Bleichenbach, Gütertrennung vereinbart.

647 Büdingen, 15. 3. 1973 **Amtsgericht**

1129

73 GR 13 003: Klaus-Werner Kittelmann, Frankfurt am Main, und Marianne Lina Kittelmann geborene Röser, Urberach.

Der Mann hat das Recht der Ehefrau, Geschäfte innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises mit Wirkung für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

6 Frankfurt am Main, 13. 3. 1973
Amtsgericht, Abt. 73

1130

3 AR 159/73: Bäcker Reinhold Christian Kuntner in Oberland, Ortsteil Mauswinkel, Auf den neuen Gärten, und Brigitte geb. Heckert.

Durch Vertrag vom 17. Februar 1973 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

646 Gelnhausen, 13. 3. 1973 **Amtsgericht**

1131

4a GR 485 A — 12. 3. 1973 — **Neueintragung:** Ehegatten: Dieter Drews und Hannelore geb. Strauch, wohnhaft in 6095 Ginsheim-Gustavsburg, Eifelstraße 13,

Durch Vertrag vom 12. Februar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

608 Groß-Gerau, 15. 3. 1973 **Amtsgericht**

1132

41 GR 1430 — 23. 2. 73: Eheleute Reifenmacher Willi Scharf u. Marianne geb. Kopp, Ostheim.

Durch Vertrag vom 30. November 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 8. 3. 1973 **Amtsgericht, Abt. 41**

1133

GR 528: Eheleute Friseur Willi Schneider und Margarete geb. Lerch, beide in Burghaun, Ortsteil Langenschwarz, Am Hierztriesch 15.

Durch Vertrag vom 5. Februar 1973 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 7. 3. 1973 **Amtsgericht**

1134

GR 529: Eheleute Bergmann Paul Witzel und Lydia geb. Abel, beide in Eiterfeld, Ortsteil Soisdorf, Nr. 73.

Durch Vertrag vom 19. Februar 1973 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 7. 3. 1973 **Amtsgericht**

1135

GR 279 — 15. 3. 1973: Eheleute Handelsvertreter Dieter Klöber und Edith Klöber geborene Jördens, Niedernhausen/Ts.

Durch Vertrag vom 25. November 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein/Ts., 31. 1. 1973 **Amtsgericht**

1136

GR 1514 A — 17. 1. 73: Sakuth, Ernst, Kaufmann, Kassel, und Martha Luise Ursula geb. Beckmann.

Gütertrennung durch Vertrag vom 6. 6. 1972.

GR 1515 — 17. 1. 73: Dunker, August, Bauunternehmer, Kassel, und Annemarie Magdalene geb. Brüssing.

Gütertrennung durch Vertrag vom 1. 7. 1972.

GR 1515 A — 17. 1. 73: Hujo, Georg Walter, Kaufmann, Bergshausen, und Renate Johannette geb. Gerhard.

Gütertrennung durch Vertrag vom 10. 7. 1972.

GR 1516 — 17. 1. 73: Boll, Johannes Friedrich Justus, Fernmeldetechniker, Ahnatal-Weimar, und Gisela geb. Schulte.

Gütertrennung durch Vertrag vom 16 10. 1972.

GR 1516 A — 17. 1. 73: Israel, Karl-Friedrich, Tankstellenpächter, Kassel, und Marianne Lieselotte Leopoldine geb. Bahn.

Gütertrennung durch Vertrag vom 12. 10. 1972

GR 1517 — 17. 1. 73: Soydan, Muzaffer, Kaufmann, Kassel, und Christiane geb. Böttcher.

Gütertrennung durch Vertrag vom 18. 10. 1972.

GR 1517 A — 17. 1. 73: Karl, Lothar Ferdinand Wilhelm, Handelsvertreter, Kassel, und Erika geb. Gunkel.

Gütertrennung durch Vertrag vom 20. 10. 1972.

GR 1518 A — 17. 1. 73: Höhne, Georg Fritz, Kaufmann, Kassel, und Hanna Eva geb. Schwalm.

Gütertrennung durch Vertrag vom 24. 4. 1972.

GR 1519 — 17. 1. 73: Richter, Rolf Dieter Hermann, Kraftfahrzeugmechaniker, Kassel, und Carla Juanita geb. Benach Hartwig.

Gütertrennung durch Vertrag vom 6. 11. 1972.

GR 1519 A — 17. 1. 73: Führer, Wilhelm Werner, Maschinenbauingenieur, Lohfelden, und Irmgard Sabine geb. Trieschmann.

Gütertrennung durch Vertrag vom 18. 1. 1972.

GR 1520 — 17. 1. 73: Kohler, Wolfgang, Bankdirektor, Kassel, und Christel geb. Alexius.

Gütertrennung durch Vertrag vom 13. 11. 1972.

GR 1520 A — 25. 1. 73: Schultz, Hans-Heinrich Karl, Kraftfahrzeugmechaniker, Baunatal-Ortsteil Großenritte, und Elfriede Gisela geb. Neumann.

Gütertrennung durch Vertrag vom 21. 11. 1972.

GR 1521 A — 29. 1. 73: Neurath, Andreas, Postbeamter i. R., Kassel, und Barbara Hildegard Erika geb. Gunkel.

Gütertrennung durch Vertrag vom 17. 11. 1972.

GR 1522 — 29. 1. 73: Nedell, Kurt, kaufm. Angestellter, Kassel, und Rosa Käthe Jutta geb. Häßler.

Gütertrennung durch Vertrag vom 8. 5. 1972.

GR 1522 A — 2. 2. 73: Bachmann, Uwe Friedrich, kaufm. Angestellter, Kassel, und Renate geb. Schulze.

Gütertrennung durch Vertrag vom 26. 9. 1972.

GR 1523 — 5. 2. 73: Müller, Dieter Heinz, Büroleiter, Lohfelden, und Ingetraud geb. Hartfiel.

Gütertrennung durch Vertrag vom 30. 11. 1972.

GR 1523 A — 20. 2. 73: Schulz, Eckhardt Wolfgang Dietrich, Elektroschweißer, Kassel, und Karola geb. Grebe.

Durch Erklärung vom 20. 11. 1972 ist der Ehefrau die Schlüsselgewalt entzogen (§ 1357 Abs. 2 BGB).

GR 1524 — 20. 2. 73: Gramse, Jürgen, Designer, Kassel, und Barbara Elisabeth geb. Zinn.

Gütertrennung durch Vertrag vom 22. 12. 1972.

GR 1524 A — 20. 2. 73: Weber, Otto Karl Ludwig Erich, Kaufmann, Kassel, und Lina Edelgard geb. Baran.

Gütertrennung durch Vertrag vom 18. 1. 1973.

GR 1525 — 20. 2. 73: Radde, Reinhard, techn. Angestellter, Fuldatal, und Ingeburg Maria Luise geb. Klaus.

Gütertrennung durch Vertrag vom 15. 1. 1973.

GR 1525 A — 21. 2. 1973: Kramer, Michael Heinz Paul, Gastwirt, Ahnatal-Weimar, und Stefanie geb. Huber.

Gütertrennung durch Vertrag vom 24. 9. 1972.

GR 1526 — 21. 2. 73: Fischer, Wilfried Klaus, Bilanzbuchhalter, Kassel, und Meta Auguste Doris geb. Hammer.

Gütertrennung durch Vertrag vom 11. 1. 1973.

GR 1530 A — 2. 3. 73: Blum, Wilfried, Lehrer, Kassel, und Heidelore geb. Boßdorf.

Gütertrennung durch Vertrag vom 23. 11. 1972.

GR 1531 — 2. 3. 73: Menzel, Hans-Dieter, Polizeibeamter, Fuldatal-Wilhelmshausen, und Gisela Therese Ida geb. Heinrich.

Gütertrennung durch Vertrag vom 1. 12. 1972.

GR 1531 A — 6. 3. 73: Labes, Willi Franz Wilhelm, Ingenieur (grad.), Kassel, und Eva geb. Mosemann.

Durch Vertrag vom 23. 1. 1973 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

GR 1532 — 6. 3. 73: Litterscheid, Klas Eckhard, Apotheker, Kassel, und Vera Claudia Maria geb. Nolte.

Gütertrennung durch Vertrag vom 14. 11. 1972.

GR 1532 A — 13. 3. 73: Schulze, Heinz Kurt, Versicherungskaufmann, Kassel, und Martha Mathilde Eleonore Hannelore geb. Klatt.

Gütertrennung durch Vertrag vom 25. 1. 1973

GR 1533 — 13. 3. 73: Hoscheid, Peter, Kaminbauer, Kassel, und Dina Katharina Elisabeth geb. Braunschweig.

Gütertrennung durch Vertrag vom 23. 1. 1973.

35 Kassel, 13 3. 1973 **Amtsgericht**

1137

GR 884 — 8 März 1973 — **Neueintragung:** Otto Wilhelm Dahm, Architekt, und Gabriele Margarete Dahm geb. Siekmann, beide in Wetter, Kreis Marburg, Gebrüder-Plitt-Straße 18.

Durch notariellen Vertrag vom 16. Februar 1973 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart worden.

3550 Marburg (Lahn), 8. 3. 1973
Amtsgericht

1138

GR 200 — **Neueintragung:** Arbeiter Dieter Martin Eckhardt und dessen Ehefrau Maritta Elisabeth Eckhardt geborene Zülch in Altmorschen, Friedrich-Ebert-Straße 8.

Durch notariellen Vertrag vom 14. Oktober 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 15. 3. 1973 **Amtsgericht**

1139

GR IV Nr. 136: Heinz Kiehl, Zahnarzt, und Ursula Kiehl geb. Kracke, beide wohnhaft in Michelstadt.

Durch Vertrag vom 13. Februar 1973 ist vereinbart, daß weiterhin Vorbehaltsgut der Ehefrau sein soll:

a) der im Grundbuch von Michelstadt, Band 67, Blatt Nr. 2614, verzeichnete Miteigentumsanteil von 19 392/1 000 000, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Wohnungseigentum Nr. 41.

b) der ideelle Miteigentumsanteil von einem Viertel an dem Grundstück der Gemarkung Michelstadt (Odenwaldkreis), Flur 3, Nr. 49/5, Ackerland, Am Holzgraben, 4164 qm, und Hutung, Am Holzgraben, 314 qm.

612 Michelstadt, 13. 3. 1973 **Amtsgericht**

1140

GR IV Nr. 141 — **Neueintragung:** Wilhelm Siefert, Konditormeister, Michelstadt, und dessen Ehefrau Karin Siefert geb. Hinz, daselbst.

Durch Vertrag vom 12. Februar 1973 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der in dem Anwesen Flur 1 Nr. 257/1 der Gemarkung Michelstadt unterhaltene Gewerbebetrieb (Gastwirtschaft, Konditorei und Café) soll Vorbehaltsgut des Ehemannes sein.

612 Michelstadt, 13. 3. 1973 **Amtsgericht**

1141

GR 706: Eheleute Feinmechaniker Karl-Heinz Wagner und Hannelore geb. Schütz, Bielhausen (Albshausen).

Durch notariellen Vertrag vom 20. 2. 1973 — Urkundenrolle Nr. 338/73 des Notars Dr. Lattermann in Wetzlar — ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 14. 3. 1973 **Amtsgericht**

1142

GR 3320 — 9. 3. 1973: Wegener, Gunter, und Brita geb. Lemmer in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 29. Januar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 14. 3. 1973
Amtsgericht, Abt. 21

1143

GR 150 — 22. 2. 1973: Eheleute Malermeister Horst Dieter Schramm und Katharina Charlotte Schramm geb. Ries, beide wohnhaft in Wolfhagen, Am Rosengarten 23, haben durch Vertrag vom 11. September 1972 Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 2. 2. 1973 **Amtsgericht**

1144

GR 151 — 2. 2. 1973: Die Eheleute Architekt Reinhold Hartmann und Renate Hartmann geb. Diederich, beide aus Volkmarsen, Am Bahnhof 5, haben durch notariellen Vertrag vom 18. Dezember 1972 Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 2. 2. 1973 **Amtsgericht**

Nachlaßsachen

1145

4 VI Sch. 11/73 — **Beschluß:** Für den **Nachlaß** des am 31. 7. 1971 in Pfungstadt, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Friedrich Karl Walter Schweda, wird Nachlaßverwaltung angeordnet.

Als Nachlaßverwalter wird Herr Wirtschaftsberater Heinrich Ganzmann, Darmstadt, Rosenhöhweg 22, bestellt.

61 Darmstadt, 15. 3. 1973
Amtsgericht, Abteilung 4

Handelsregister

1146

HRB 21 — **Veränderung: Seniorenhilfe Romrod Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Romrod.**

Bodo de la Camp, Diplomkaufmann in Reibertenrod ist zum zweiten alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer bestellt.

632 Alsfeld, 15. 3. 1973 **Amtsgericht**

1147

HRB 18 — **Veränderung: Sibobeton Alsfeld Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Alsfeld.**

Abwickler Kaufmann Hans Sievert, Osnabrück.

Die Gesellschafterversammlung vom 20. Dezember 1972 hat die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Liquidationsgeschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

632 Alsfeld, 15. 3. 1973 **Amtsgericht**

1148

HRB 11 — **Veränderung — 15. März 1973: Oberhessische Fleischwaren Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Groß-Felda.**

Gerhard Heintzen, Frankfurt Main, ist nicht mehr Geschäftsführer.

Erich Leonhardt, Groß-Felda, ist allein vertretungsberechtigter Geschäftsführer.

632 Alsfeld, 19. 3. 1973 **Amtsgericht**

1149

HRB 36 — **Neueintragung — 22. März 1973: Alsfelder Verkehrsbetriebe Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Alsfeld** (Schellengasse 34). Gegenstand des Unternehmens: Durchführung von Personenverkehr. Stammkapital: 20 000,— DM. Geschäftsführer: Josef Otto Willi Kamp, Kfz.-Meister, Alsfeld. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 25. Januar 1973 abgeschlossen. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Nicht eingetragen: Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

632 Alsfeld, 22. 3. 1973 **Amtsgericht**

1150

HRA 1077 — 20. 3. 1973 — **Veränderung: Bernhard Decker, Volkmarsen.**

Das Geschäft ist auf den Kaufmann Siegfried Decker in Volkmarsen übertragen. Die Firma wird fortgeführt. Die Prokura für Siegfried Decker ist erloschen. Die Prokura für Eduard Merz, Volkmarsen, bleibt bestehen.

3549 Wolfhagen, 20. 3. 1973 **Amtsgericht**

1151

HRA 1075 — 21. 3. 1973 — **Veränderung: Bekleidungshaus Jonas Fricke, Wolfhagen.**

Kaufmann Karl Fricke, Wolfhagen, ist als persönlich haftender Gesellschafter ausgeschieden. Die Fricke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wolfhagen, ist als persönlich haftende Gesellschafterin eingetreten. Ein weiterer Kommanditist ist eingetreten.

3549 Wolfhagen, 21. 3. 1973 **Amtsgericht**

Vereinsregister

1152

VR 1249 — 1. 2. 73: Astronomischer Arbeitskreis Kassel, Sitz Kassel.

VR 1250 — 7. 2. 73: Baltisches Ritterhaus und Stift — wissenschaftliche Kulturstätte und Altersheim, Sitz Kassel.

VR 1251 — 13. 2. 73: Schauspielstudio Junge Bühne Niederzwehren, Sitz Kassel.

VR 1252 — 14. 2. 73: Nautic-Club Kassel 1965, Sitz Kassel.

VR 1253 — 14. 2. 73: Europa-Kolleg, Sitz Kassel.

VR 1254 — 14. 2. 73: Seglergemeinschaft Kassel, Sitz Kassel.

VR 1255 — 14. 2. 73: Unterstützungskasse der Firma Wilhelm Fehr, Pflastermeister GmbH, Sitz Kassel.

VR 1256 — 14. 2. 73: Club Schneider's Tierfreunde, Sitz Kassel.

VR 1257 — 26. 2. 73: Nutzungsgemeinschaft Knorrstraße 6, Sitz Kassel.

VR 1258 — 26. 2. 73: Gustav-Radbruch-Verein Kaufungen, Sitz Kaufungen.

VR 780 — 12. 2. 73: Nachbarschaftsheim Kassel, Sitz Kassel.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 14. 8. 1970 ist der Verein aufgelöst.

35 Kassel, 13. 3. 1973 **Amtsgericht, Abt. 13**

Vergleiche — Konkurse

1153

2 N 19/70 — 15. 3. 1973: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Bauunternehmers Josef Prexl, Taunusstein 2, jetzt Walsdorf,** Bergstraße 27, ist Schlußtermin gem. § 162 KO, in dem auch weitere Forderungen geprüft werden sollen, auf Donnerstag, den 26. April 1973, 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Schwalbach, Saal Nr. 10, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters einschl. des Ausgleichs zur MWSt. ist auf 5545,82 DM, seine Auslagen sind auf 284,— DM festgesetzt.

6208 Bad Schwalbach, 15. 3. 1973

Amtsgericht

1154

2 VN 1/73 — **Vergleichsverfahren — Beschluß:** Die **Kaufleute Winfried Kramer in Bangkok und Edith Kramer, geb. Bender, in Taunusstein 2, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Georg Bartmann, Fischfutterfabrik und Fischzucht, Taunusstein 1,** Aarstraße, haben durch einen am 27. 2. 1973 eingegangenen und am 14. 3. 1973 ergänzten Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Jentsch, Wiesbaden, Straße der Republik 3, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

6208 Bad Schwalbach, 15. 3. 1973

Amtsgericht

1155

61 N 84/71 — **Beschluß:** Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Organbau GmbH, 61 Darmstadt,** Platz der Deutschen Einheit 2, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

61 Darmstadt, 16. 3. 1973

Amtsgericht, Abt. 61

1156

61 N 62/72 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Kaufmanns Rolf Nelle, 61 Darmstadt,** Frankfurter Str. 85, wird heute, am 19. März 1973, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Rüdiger Moufang, 61 Darmstadt, Mathildenplatz 8. Konkursforderungen sind bis zum 15. April 1973 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, 25. April 1973, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, Mittwoch, 9. Mai 1973, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 61 Darmstadt, Mathildenplatz 12, II. Stock, Zimmer 606.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. April 1973 anzeigen.

61 Darmstadt, 19. 3. 1973

Amtsgericht, Abt. 61

1157

34 N 41/71: In dem **Konkursverfahren Martin Wilhelm, 6051 Nieder-Roden,** Friedensstraße 25, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 11. April 1973, 14.00 Uhr, Zimmer 12, des Amtsgerichts Dieburg, Marienstraße 31.

611 Dieburg, 15. 3. 1973 **Amtsgericht**

1158

3 VN 1/73 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen des **Kaufmanns Wolfgang Bierwirth, 344 Eschwege,** Marktplatz 28, **Wohnung in 3444 Wehretal-Langenhain,** Mönchebornweg 6, **Inhaber der noch im Handelsregister A des Amtsgerichts Kassel eingetragenen Firma Lampen + Leuchten mit dem Sitz in Kaufungen 1,** Freiherr-vom-Stein-Straße 8 — wird heute, am 21. März 1973, 12.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Der Steuerbevollmächtigte Rolf Herrmann, 344 Eschwege, An den Anlagen 2, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Donnerstag, den 3. Mai 1973, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstraße 30, 1. Stockwerk, Zimmer 121, anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden (zweifach).

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Gemäß §§ 58 ff. Vergleichsordnung wird gegen den Schuldner heute, 12.00 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen wird auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

344 Eschwege, 21. 3. 1973 **Amtsgericht**

1159

N 33/72: Das **Konkursverfahren** über den **Nachlaß** des **Leonhard Stumpf aus Niddatal 1** ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

636 Friedberg/Hessen, 15. 3. 1973

Amtsgericht

1160

N 2/72: Das **Konkursverfahren** über den **Nachlaß** des **Wilfried Willi Erle aus Friedberg/Hessen** ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

736 Friedberg/Hessen, 15. 3. 1973

Amtsgericht

1161

81 N 101/73 — **Konkursverfahren: Über** das Vermögen der **Kur- und Hotel-Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung, 43 Essen,** Kleiststraße 2, **mit Verwaltung in 6 Frankfurt/Main,** Goethestraße 23, wird heute, am 15. März 1973, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Harald Wamp, 6 Frankfurt/Main, Roseggerstr. 10, Tel. 56 29 71.

Konkursforderungen sind bis zum 20. April 1973 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 17. April 1973, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 26. Juni 1973, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. April 1973 ist angeordnet.

6 Frankfurt/Main, 15. 3. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

1162

81 N 101/73 — **Beschluß:** Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Kur- und Hotel-Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung, 43 Essen,** Kleiststr. 2, **mit Verwaltung 6 Frankfurt/Main,** Goethestraße 23, wird mangels einer den Kosten entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO. Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 250,— DM; Auslagen: 35,— DM.

6 Frankfurt/Main, 20. 3. 1973

Amtsgericht, Abteilung 81

1163

81 N 37/73 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Schlossermeisters Franz Croll, Frankfurt am Main,** Hegelstr. 11, **Inhaber der Firma Ernst Croll, Rolladenbau, 6 Frankfurt/Main,** Hegelstr. 11, wird heute, am 16. März 1973, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Lohmann, 6 Frankfurt M., Berger Str. 98, Tel. 43 34 61.

Konkursforderungen sind bis zum 13. April 1973, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 27. April 1973, 11.30 Uhr, Prüfungstermin am 1. Juni 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 13. April 1973 ist angeordnet.

6 Frankfurt/Main, 16. 3. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

1164

81 N 63/67 — **Beschluß:** In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Atlas-Heizungsbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz 6 Frankfurt/Main, in Bergen-Enkheim,** Benzstraße 8, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 24. April 1973, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt. Für den Konkursverwalter werden fest-

gesetzt: Vergütung: 6800,— DM; Auslagen: 316,24 DM.

6 Frankfurt/Main, 16. 3. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

1165

81 N 136/72 — **Beschluß:** In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Herrn **Gerhard Brandt, 6 Frankfurt/M.,** In der Römerstadt 158, **Inh. einer Straßenbaufirma in Frankfurt/Main,** Homburger Landstraße 455, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 4. Mai 1973, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt/M., Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, Geb. B, anberaumt.

6 Frankfurt am Main, 19. 3. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

1166

81 N 273/71 — **Beschluß:** Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Tirfing Schnellpressen Vertriebsgesellschaft mbH, 6 Frankfurt/Main,** Am Salzhaus 6, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6 Frankfurt/Main, 20. 3. 1973

Amtsgericht, Abteilung 81

1167

81 N 461/67 — **Beschluß:** In dem **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Gerhard Barthel, Oberroden,** Im Wiesengrund, **jetzt 6079 Buchschlag,** Hainertrift 15, **alleinigen Inhabers der Barthel-Bekleidungs-Kommanditgesellschaft, 6 Frankfurt/Main,** Kriegkstraße 45—53, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 26. Juni 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B., I. Stock, Zimmer 137, anberaumt. Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 20 000,— DM; Auslagen: 425,— DM.

6 Frankfurt/Main, 14. 3. 1973

Amtsgericht, Abteilung 81

1168

81 N 461/67: In dem **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Gerhard Barthel, Oberroden,** Im Wiesengrund, **jetzt 6079 Buchschlag,** Hainertrift 15, **alleinigen Inhabers der Barthel-Bekleidungs KG, Frankfurt am Main,** Kriegkstraße 45—53, ist die Schlußverteilung gerichtlich genehmigt und Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 26. 6. 1973, 9.00 Uhr, Gerichtsstraße 2, Bau B, Zimmer 137, anberaumt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 382 197,27 DM.

6 Frankfurt/Main, 20. 3. 1973

Der Konkursverwalter:
E. Moog
Rechtsanwalt

1169

81 N 246/70: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Frau Helga Pelzmann geborene Rieker, alleinige Inhaberin eines Lebensmitteleinzelhandelsgeschäftes in Frankfurt am Main-Bonames,** Fleckenbühlstraße 40, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür sind 39 881,83 DM, abzüglich der Gerichtskosten und der Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters verfügbar. Zu berücksichtigen sind Forderungen von 6117,67 DM der Rangklasse I/1, 4979,96 DM der Rangklasse I/II und 108 553,89 DM ohne Vorrecht. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Konkursabteilung, auf.

6 Frankfurt am Main, 20. 3. 1973

Der Konkursverwalter:
Hans H. Lohmann
Rechtsanwalt

1170

81 N 121/73 — **Konkursverfahren:** Über den **Nachlaß** des am 3. November 1972 in **Frankfurt/Main, Am Weigelsgarten, seinem letzten Wohnsitz verstorbenen Philipp Adam Jünger,** wird heute, am 21. März 1973, 9.40 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerberater E. Lauber, 6 Frankfurt/Main, Graf-Vollrath-Weg 4 a, Tel. 78 47 27.

Konkursforderungen sind bis zum 25. April 1973 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am 15. Mai 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. April 1973 ist angeordnet.

6 Frankfurt/Main, 21. 3. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

1171

81 N 24/72 — **Beschluß:** In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Diversified Marketing International Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt/Main,** Darmstädter Landstraße 90, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 8. Mai 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt. Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 9500,— DM; Auslagen: 295.40 DM.

6 Frankfurt/Main, 21. 3. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

1172

81 N 24/72: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Diversified Marketing International Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt am Main,** Darmstädter Landstraße 90, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es stehen hierfür, nachdem die Vorrechte I/I bereits befriedigt sind, 30 083,99 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Vorrechte I/II 31 270,96 DM, Vorrechte I/III 2177,90 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen 199 811,52 DM. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6 Frankfurt/Main, 22. 3. 1973

Der Konkursverwalter:
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

1173

81 N 63/67: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Atlas-Heizungsbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz 6 Frankfurt/Main in Bergen-Enkheim,** Benzstraße 8, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür sind 16 062,87 DM abzüglich der Gerichtskosten und der Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters verfügbar. Zu berücksichtigen sind Forderungen von 25 587,08 DM der Rangklasse I/I, 37 929,16 DM der Rangklasse I/II, von 2566,90 DM der Rangklasse I/III und 411 499,93 DM ohne Vorrecht. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt/Main, Konkursabteilung, auf.

6 Frankfurt am Main, 23. 3. 1973

Der Konkursverwalter:
Hans H. Lohmann
Rechtsanwalt

1174

N 14/71 — N 35/71: In den **Konkursverfahren:**

a) über das Vermögen der **Kauffrau Erna Kuske, Mitinhaberin der Fa. E. u. W. Kuske, Dekoration u. Innenausbau, 6381 Obererlenbach,** Ringstr. 19 — N 14/71;

b) über das Vermögen des **Herrn Wolfgang Kuske, Mitinhaber der Fa. E. u. W. Kuske, Dekoration u. Innenausbau, 6381 Obererlenbach,** Ringstr. 19 — N 35/71;

soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 1852,79 DM. Wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 30 823,39 DM bevorrechtigte und 39 927,87 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts 6368 Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, auf.

6 Frankfurt/M., 23. 3. 1973

Der Konkursverwalter:
Brauburger
Steuerberater

1175

42 N 5/73 — **Beschluß:** In der **Konkursantragssache** gegen die **Ing. H. Weinandt GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Intenieur Herbert Weinandt in 63 Gießen-Klein-Linden,** Schildberg 8, wird der Schuldnerin allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot nach § 106 I KO, 135, 136 BGB).

63 Gießen, 19. 3. 1973

Amtsgericht, als Konkursgericht

1176

4 N 6/72 — **Gläubigerversammlung — Beschluß:** Über das Vermögen des **Ernst Alfred Venhues, Inhaber der Firma Reifengroßhandel — Autozubehör Ernst Alfred Venhues — Hadamar,** Mainzer Landstraße 101, **z. Z. 59 Siegen,** Am schwarzen Barth 75, wird eine Gläubigerversammlung auf **Mittwoch, den 25. 4. 1973, 9.00** Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 7, berufen.

Tagesordnung: Beschlußfassung über Verkauf des Miteigentumsanteils des Gemeinschuldners am Grundstück in Siegen, Am schwarzen Barth 75.

In diesem Termin werden auch die nachträglich angemeldeten Forderungen geprüft.

6253 Hadamar, 20. 3. 1973 **Amtsgericht**

1177

4 N 11/72 — **Zwangsvergleichsvorschlag — Beschluß:** Über das Vermögen des **Kaufmanns Friedrich Herborn, wohnhaft in 6254 Elz,** Oranienstraße 14, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners zur Beschlußfassung über den Verkauf der beiden Grundstücke in Elz (Grünl. Unl. im hintersten Fleckenberg 22,40 Ar, u. Ackerl. bei der Frostwiese 7,58 Ar) und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf **Mittwoch, den 18. April 1973, 9.00 Uhr, vor** dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 7, anberaumt.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle hier zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.
6253 Hadamar, 20. 3. 1973 **Amtsgericht**

1178

5 N 19/71: Im **Konkursverfahren** über den **Nachlaß** des am 3. 7. 1971 verstorbenen **Uhrmachers Robert Georg, Sechshelden/Dill**, bei dem Amtsgericht in Dillenburg, stehen für die Verteilung im Schlußtermin am 3. 5. 1973 917,83 DM zur Verfügung. Die Summe der zu berücksichtigenden Konkursforderungen beläuft sich auf 15 703,63 DM.
6348 Herborn, 19. 3. 1973
Der Konkursverwalter:
H. Wienecke
Rechtsanwalt

1179

50 N 31/70 — **Anschlußkonkursverfahren:** Das am 8. Juni 1970 über das Vermögen des **Gärtners Walter Tafel, Lohfelden — C.**, Friedrich-Ebert-Ring 5, eröffnete Anschlußkonkursverfahren ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt worden.
35 Kassel, 15. 3. 1973 **Amtsgericht, Abt. 65**

1180

65 N 4/73 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Kaufmanns Muzaffer Soydan, Kassel**, Im Füllchen 8, ist am 16. März 1973, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Schumann, Kassel, Rudolf-Schwander-Straße 10. Konkursforderungen sind bis zum 18. Mai 1973 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 24. April 1973, 10.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 19. Juni 1973, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Zimmer 143 (Saalbau). Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 13. April 1973 anzeigen.
35 Kassel, 16. 3. 1973 **Amtsgericht, Abt. 65**

1181

9 N 34/73: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Frau Hannelore Treutel, 6233 Kelkheim/Ts.**, Frankfurter Straße 133, ist der Eröffnungsbeschluß vom 20. 2. 1973 durch Beschluß des Landgerichts Frankfurt a. M. — 2/9 T 191/73 — vom 14. 3. 1973 aufgehoben worden. Demzufolge werden die Termine vom 16. 4. 1973 und 25. 6. 1973 aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters Helmut Burghardt, Frankfurt/M., Leerbachstraße 107, wird auf 550,— DM, seine ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 42,20 DM festgesetzt.
624 Königstein/Taunus, 20. 3. 1973
Amtsgericht

1182

5 N 8/71 — **Beschluß:** In dem **Nachlaßkonkursverfahren** über das Vermögen des am 31. Mai 1971 verstorbenen **Kaufmanns und Landwirts Wilhelm Störkel in Florstadt/Nieder-Mockstadt**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 30. April 1973, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Nidda, Schloßgasse 23, Zimmer 3, bestimmt. Der Termin dient der Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses und an den Konkursverwalter.
6478 Nidda, 19. 3. 1973 **Amtsgericht**

1183

5 N 8/71: In dem **Nachlaßkonkursverfahren Wilhelm Störkel, 6479 Nieder-Mockstadt**, des Amtsgerichts Nidda findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Konkursgericht) Nidda unter Aktenzeichen 5 N 8/71 niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 210 391,37 DM. Es ist ein Massebestand von 131 307,97 DM verfügbar.
6478 Nidda, 23. 3. 1973
Der Konkursverwalter:
K. F. Mohn
Rechtsbeistand

1184

7 N 84/11 — **Beschluß:** In dem **Konkursverfahren Horst Glotzbach, Inh. der Firma Bäckerei — Konditorei — Café Willi Lösch, Neu-Isenburg**, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf: Freitag, den 18. Mai 1973, 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Gebäude B, Zimmer 409.
605 Offenbach/Main, 21. 3. 1973
Amtsgericht, Abt. 7

1185

N 2/69 — **Konkursverfahren:** Der Termin zur Schlußverteilung in dem Konkursverfahren, über das Vermögen der **Firma Allgemeine Hochbau GmbH, Geinsheim**, ist auf den 26. April 1973, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4, festgesetzt.

An bevorrechtigten Forderungen werden 14 822,51 DM geltend gemacht. Die zur Verteilung verfügbare Masse beträgt 2335,63 DM, so daß nur auf die bevorrechtigten Forderungen eine Zahlungsquote von ca. 15,6% entfällt.
6096 Raunheim, 22. 3. 1973
Der Konkursverwalter:
K. Ohm
Rechtsanwalt

1186

62 N 29/73 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **e-c möbel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 62 Wiesbaden**, Viktoriastraße 27, wird heute, am 19. März 1973, 11.25 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Zilcken, Wiesbaden, Forststraße 1. Anmeldungen (doppelt) bis zum 7. Mai 1973 beim Gericht. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 16. Mai 1973, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 7. Mai 1973.
62 Wiesbaden, 19. 3. 1973 **Amtsgericht**

1187

62 N 28/73 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft in Firma e-c — möbel GmbH & Co. KG, Möbel-Handelsgesellschaft, 62 Wiesbaden**, Viktoriastraße 27, wird heute, am 19. März 1973, 11.20 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Zilcken, Wiesbaden, Forststraße 1. Anmeldungen (doppelt) bis zum 7. Mai 1973 beim Gericht. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 16. Mai 1973, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 7. Mai 1973.
62 Wiesbaden, 19. 3. 1973 **Amtsgericht**

1188

2 N 19/70: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Bauunternehmers Josef Prexl, 6204 Taunusstein-Bleidenstadt**, Ludwig-Hanson-Str. 8, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) Bad Schwalbach — Aktenzeichen 2 N 19/70 — niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt für die bevorrechtigten Gläubiger 44 429,94 DM, für die nicht bevorrechtigten Gläubiger 109 924,04 DM.

Der verfügbare Massebestand beträgt 8606,45 DM.
62 Wiesbaden, 19. 3. 73
Der Konkursverwalter:
Hans von Briel

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1189

2 K 31/72— **Beschluß:** Die im Grundbuch von Mappershain, Band 10, Blatt 288, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mappershain, Flur Nr. 5, Flurstück 52, Hof- und Gebäudefläche und Gartenland, Erlenhof, Größe 65,30 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mappershain, Flur Nr. 5, Flurstück 38/1, Grünland, Teich Erlenhofsfeld unter dem Hof, Größe 24,72 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mappershain, Flur Nr. 5, Flurstück 38/3, Hof- und Gebäudefläche Erlenhof 2, Größe 10,84 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Mappershain, Flur Nr. 5, Flurstück 51/6, Wegefläche, Erlenhof, Größe 8,01 Ar,

sollen am 2. Juli 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 9. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dr. med. Karl Walther Wassenich, Mappershain.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 181 150,— DM
für lfd. Nr. 2 auf 1 236,— DM
für lfd. Nr. 3 auf 25 000,— DM
für lfd. Nr. 4 auf 320,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 13. 3. 1973 **Amtsgericht**

1190

K 38/72: Die im Grundbuch von Burg-Gräfenrode, Band 15, Blatt 536, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Burg-Gräfenrode, Flur 1, Flurstück 70, Hof- und Gebäudefläche, Nieder-Wöllstädter Str. 1, Größe 3,02 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Burg-Gräfenrode, Ackerland (Obstbaumstück), Obig der Weiserde, Größe 6,03 Ar,

EW.: 1) 3190,— DM, 2) — DM,

sollen am 7. Juni 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. November 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bundesbahnbeamter Friedrich Wilhelm Konrad Hartmann und Magdalena Hartmann geb. Gebhardt; beide in Karben; in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Fl. 1 Nr. 70 = 32 000,— DM
Fl. 6 Nr. 127 = 1 200,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 5. 3. 1973 **Amtsgericht**

1191

K 45/72: Das im Grundbuch von Endbach, Band 36, Blatt 1362, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Endbach, Flur 2, Flurstück 183, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 3, Größe 11,16 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. Mai 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf/Lahn, Hainstr. 72, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Oktober 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Ursula Hudel geb. Rink, Ehefrau des Maurers Werner Hudel in Endbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 19. 3. 1973 **Amtsgericht**

1192

2 K 43/71: Das im Grundbuch von Bobenhausen I, Band 11, Blatt 562, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bobenhausen, Flur 2, Flurstück 16/6, Grünland, Die Bergäcker, Größe 9,52 Ar,

soll am Montag, dem 25. Juni 1973, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. September 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Franz Spengler, Autolackierer, Frankfurt/Main, zu 1/2,
b) dessen Ehefrau Alwine Spengler geb. Hinterberger, daselbst, zu 1/4,
c) Ruth Erika Caspary geb. Enders, daselbst, zu 1/4.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6664,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

647 Büdingen, 6. 3. 1973 **Amtsgericht**

1193

61 K 76/72: Das im Grundbuch von Erzhausen, Band 44, Blatt 2214, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erzhausen, Flur 5, Flurstück 2/7, Hof- und Gebäudefläche, Industriestraße 11, Größe 24,36 Ar,

soll am 7. Juni 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 11. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Glokkengießer Karl Heinz Wittrien in Karlsruhe.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 19. 2. 1973 **Amtsgericht**

1194

31 K 50/71: Die ideelle Grundstückshälfte an dem im Grundbuch von Urberach, Band 90, Blatt 3883, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Urberach, Flur 4, Flurstück 20, Ackerland, Vor der Tränk, Größe 41,03 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. 5. 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße Nr. 31, Zimmer Nr. 12 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 7. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Willi Nikolaus Rügemer in Urberach zu 1/2.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6150,— DM.

Bieter müssen im Termin u. U. 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in bar hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

611 Dieburg, 14. 3. 1973 **Amtsgericht**

1195

31 K 6/72: Das im Grundbuch von Reinheim, Band 43, Blatt 2259, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Reinheim, Flur 9, Flurstück 154/1, Bauplatz, Schuchardstraße, Größe 11,29 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. 6. 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße Nr. 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 3. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bezirksdirektor Karl Schwindt in Darmstadt,
b) seine Ehefrau Katharina geb. Stier, daselbst,
— zu je 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 251 124,— DM.

Bieter müssen im Termin u. U. 1/10 ihres Angebots als Sicherheit in bar hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

611 Dieburg, 14. 3. 1973 **Amtsgericht**

1196

8 K 56,66/72 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Eibach, a) Band 25, Blatt 868, b) Band 27, Blatt 909, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. zu a) 1, Gemarkung Eibach, Flur 5, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Grube Beilstein, Größe 15,34 Ar,

lfd. Nr. zu b) 1 Gemarkung Eibach, Flur 5, Flurstück 37, Grünland, Vor dem Schönberg, Größe 8,90 Ar,

sollen am 23. Mai 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am:

zu a) 12. 10. 1972/7. 11. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Sprengmeister Ernst Schmidt und dessen Ehefrau Amanda geb. Andreas, Oberscheld — zu je 1/2 —,

zu b) 7. 11. 1972: Amanda Schmidt geb. Andreas, Oberscheld/Dill.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

zu a) lfd. Nr. 1 = 83 265,— DM,
zu b) lfd. Nr. 1 = 1 335,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 14. 3. 1973 **Amtsgericht**

1197

5 K 1/71 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Frankenberg/Eder, Band 183, Blatt Nr. 6428, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenberg/E., Flur 66, Flurstück 41/5, Ackerland, Auf den Weiden, Größe 22,82 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankenberg/E., Flur 66, Flurstück 41/7, Hof- und Gebäudefläche, Auestr. 17, Größe 9,78 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankenberg/E., Flur 66, Flurstück 123/6, Hof- und Gebäudefläche, Auestr., Größe 27,34 Ar,

sollen am 23. Mai 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Januar 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Unternehmer Jakob Schneider, Frankenberg/Eder.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 16. Febr. 1973 wie folgt festgesetzt worden:

Nr. 1 auf 23 000,— DM
Nr. 2 auf 94 000,— DM
Nr. 3 auf 174 000,— DM
291 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg/Eder, 26. 3. 1973 **Amtsgericht**

1198

84 K 102/72: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hattersheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main — Abt. Höchst —, Band 83, Blatt 2381, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hattersheim, Flur 3, Flurstück 22/1, Bauplatz, Krifteler Straße, Größe 3,86 Ar, Flurstück 22/2, Bauplatz, Krifteler Straße, Größe 2,47 Ar, am 14. Juni 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. November 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Bauingenieur Erich Becker in Frankfurt am Main, zu 1/2, b) Kaufmann Heinrich Hofmann in Bischofsheim, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 53 805,— DM.

6 Frankfurt am Main, 22. 3. 1973 **Amtsgericht, Abt. 84**

1199

K 70/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bad Orb, Band 184, Blatt 7457, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gem. Bad Orb, Flur 36, Flurstück 105/2, Bauplatz, Wächtersbacher Weg, Größe 4,16 Ar,

soll am Freitag, dem 25. Mai 1973 — 10.00 Uhr — im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 17. Oktober 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Wilfried Herold in Bad Orb.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 24 960,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 16. 3. 1973 **Amtsgericht**

1200

42 K 4/72 — **Beschluß**: A. Die im Grundbuch von Muschenheim, Band 27, Blatt 863, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Muschenheim, Flur 9, Flurstück 62/17, Lieg.-B. 376, Ackerland an der Heerstraße, Größe 24,89 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Muschenheim, Flur 10, Flurstück 158, Ackerland am Birklarer Weg, Größe 12,65 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Muschenheim, Flur 10, Flurstück 101, Ackerland (Obstb.) hinter der Kirche, Größe 7,36 Ar,

sowie B. die dem Heinrich Wagner I in Muschenheim gehörige Miteigentumshälfte an den im Grundbuch von Muschenheim, Band 27, Blatt 877, eingetragenen Grundstücken

lfd. Nr. 1, Gemarkung Muschenheim, Flur 1, Flurstück 156 3, Lieg.-B. 373, Hof- und Gebäudefläche Hessengasse 30, Größe 6,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Muschenheim, Flur 16, Flurstück 26, Ackerland, große Dreispitze, Größe 22,75 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Muschenheim, Flur 10, Flurstück 41, Ackerland am Bettenhäuser Weg, Größe 46,70 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Muschenheim, Flur 2, Flurstück 30/5, Ackerland an der Römerstraße, Größe 27,88 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Muschenheim, Flur 3, Flurstück 1/5, Ackerland im Weidengarten, Größe 6,58 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Arnsburg, Flur 1, Flurstück 37/7, Lieg.-B. 48, Grünland auf dem Weiher, Größe 14,68 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Arnsburg, Flur 3, Flurstück 11/26, Ackerland die große Dreispitz, Größe 75,36 Ar,

sollen am 7. Juni 1973, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 2. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinrich Wagner I, Muschenheim.

Der Wert der Grundstücke bzw. Anteile ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für Flur 9, Flurstück 62/17	auf	1 900,— DM
für Flur 10, Flurstück 158	auf	500,— DM
für Flur 10, Flurstück 101	auf	480,— DM

für die Miteigentumsanteile des Schuldners an

Flur 1, Flurstück 156 3	auf	45 000,— DM
Flur 16, Flurstück 26	auf	1 450,— DM
Flur 10, Flurstück 41	auf	700,— DM
Flur 2, Flurstück 30/5	auf	1 800,— DM
Flur 3, Flurstück 1/5	auf	180,— DM
Flur 1, Flurstück 37/7	auf	550,— DM
Flur 3, Flurstück 11/26	auf	1 500,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

63 Gießen, 2. 3. 1973 **Amtsgericht**

1201

42 K 12/72 — **Beschluß**: Das im Grundbuch von Dorf-Güll, Band 14, Blatt 479, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorf-Güll, Flur 1, Flurstück 213/1, Lieg.-B. 220, Hof- und Gebäudefläche, Hof-Güller-Straße 11, Größe 3,21 Ar,

soll am 14. 6. 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstr. Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 3. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elisabeth Müller geb. Poser, Witwe des Hermann Müller, Dorf-Güll, Hof-Güller-Straße 11.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

63 Gießen, 15. 3. 1973 **Amtsgericht**

1202

42 K 38/72 — **Beschluß**: Die dem Erich Frank in Lollar gehörige Miteigentumshälfte an dem im Grundbuch von Lollar, Band 73, Blatt 2722, lfd. Nr. 3, Gemarkung Lollar, Flur 1, Flurstück 272/1, Lieg.-B. 933, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstr. 45, Größe 2,92 Ar,

soll am 7. 6. 1973, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstr. Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 6. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kernmacher Erich Frank in Lollar, Kirchstr. 45,

b) dessen Ehefrau Marie Frank geb. Kliemann, daselbst,

zu je ½

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

63 Gießen, 15. 3. 1973 **Amtsgericht**

1203

4 K 26/72: Das im Grundbuch von Niederhadamar, Band 16, Blatt 626, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederhadamar, Flur 47, Flurstück 28/1, Hof- u. Gebäudefläche, Friedhofsstr. 21, Größe 4,71 Ar,

soll am 17. 5. 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. 8, Zimmer 7, auf Antrag des Nachlaßkonkursverwalters Rechtsanwalt Karl Schilling, Hadamar, als Nachlaßkonkursverwalter über das Vermögen des Anstreichermeisters Georg Alfons Egenolf aus Hadamar, Friedhofsweg 21—3, N 6/68 des Amtsgerichts Hadamar, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 2. 1972 — Tag des Versteigerungsvermerks —:

2a Gärtner Hermann Egenolf, Hadamar-Niederhadamar

d Friseurmeister Josef Egenolf, Meldorf/Holstein,

e Wwe. Pauline Martha Egenolf geb. Gockert, Rosemarie Egenolf, geb. 7. 7. 1960, beide in Hadamar, alle in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 17. 3. 1973 **Amtsgericht**

1204

64 K 3/73: Das im Grundbuch von Sandershausen, Band 76, Blatt 2217, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1: Gemarkung Sandershausen, Flur 7, Flurstück 30, Lieg.-B. 72, Ackerland, Auf dem Osterholz, Größe 12,78 Ar,

soll am 13. Juni 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 106, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 2. 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Karoline Wacker geb. Bellof,

b) Ehefrau Anna Elisabeth Lieselotte Höhmann geb. Wacker, beide in Vollmarshausen

— in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 20. 3. 1973 **Amtsgericht, Abt. 64**

1205

64 K 11/73: Das im Grundbuch von Sandershausen, Band 76, Blatt 2217, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2: Gemarkung Sandershausen, Flur 7, Flurstück 31, Lieg.-B. 72, Ackerland, Auf dem Osterholz, Größe 14,57 Ar,

soll am 13. Juni 1973, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 106, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 2. 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Karoline Wacker geb. Bellof,

b) Ehefrau Anna Elisabeth Lieselotte Höhmann geb. Wacker,

beide in Vollmarshausen — in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 20. 3. 1973 **Amtsgericht, Abt. 64**

1206

5 K 46/70: Die im Grundbuch von Stadt Allendorf, Blatt 2153, eingetragene Hälfte des Grundstücks

lfd. Nr. 3, Flur 23, Flurstück 66/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Schlag, Haus Nr. 158, Größe 3,32 Ar,

soll am 16. Mai 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Grundstückshälfte am 8. 12. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks) Schreiner Robert Schneider in Stadt Allendorf.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a ZVG festgesetzt auf 9580,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

357 Kirchhain/Bz. Kassel, 21. 3. 1973 **Amtsgericht**

1207

7 K 33/72 — **Beschluß**: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Lampertheim, Band 39, Blatt 2712, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 7, Flurstück 161/2, Hof- u. Gebäudefläche, Ringstr. 26, Größe 4,46 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Mai 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim Zimmer Nr. 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 8. 72 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Wüst, Wilhelm Jakob Georg in Lampertheim,
2. Wüst, Paul Bruno, daselbst,
3. Wüst, Georg Sebastian, daselbst,
4. Wüst, Bernhard Andreas, daselbst,
5. Wüst, Josepha, geb. Nedellec, daselbst,

6. Wüst, Erkia Josefa Rita, daselbst,
7. Wüst, Manfred Herbert, daselbst,
zu 1—7 in Erbengemeinschaft.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 13. 3. 1973 **Amtsgericht**

1208

7 K 70/69 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Nordheim, Band 19, Blatt 1112, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Nordheim, Flur I, Flurstück 183/1, Hof- u. Gebäudefläche, Hofheimer Str. 35, Größe 5,23 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Mai 1973, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 8. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kohlsdorf, Berta, geb. Wohlfahrt, Ehefrau des Schreiners Josef Heinz Kohlsdorf in Nordheim. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 109 322,— DM.

Auf Verlangen ist im Versteigerungstermin Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 14. 3. 1973 **Amtsgericht**

1209

7 K 7/73 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Würges, Band 47, Blatt 1643, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Würges, Flur 1, Flurstück 166/1, Bauplatz, Wiesenstraße 6, Größe 8,04 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. Juni 1973, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Februar 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

b) Bernhard Johann Thies in Würges, zu 1/2,
c) Tankstelleninhaber Rolf Schön,
d) dessen Ehefrau Anita Schön geb. Schmitt,
zu 1c und d in Camberg, zu je 1/4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

625 Limburg, 7. 3. 1973 **Amtsgericht**

1210

K 12/72: Die im Grundbuch von Beisefórth, Band 22, Blatt 707, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beisefórth, Flur 3, Flurstück 58/21, Bauplatz, Am Stück, Größe 8,54 Ar;

lfd. Nr. 2, Gemarkung Beisefórth, Flur 3, Flurstück 58/22, Bauplatz, Am Stück = 7,68 Ar,

sollen am 29. Mai 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Str. Nr. 29, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 4. September 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Malermeister und medizinischer Bademeister Wilhelm Hermann Riemann in Melsungen, Flämmergasse 3.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

a) für das Grundstück Flur 3, Flurstück 58/21 = 6405,— DM,
b) für das Grundstück Flur 3, Flurstück 58/22 = 5760,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 20. 3. 1973 **Amtsgericht**

1211

K 24/72 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Usingen, Band 49, Blatt 1765, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Usingen, Flur 18, Flurstück 1310, Ackerland, Auf den Beund, 30. Gew., Größe 6,84 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Usingen, Flur 16, Flurstück 914, Gartenland, Auf dem Flutgraben 8. Gew., Größe 1,96 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Usingen, Flur 16, Flurstück 913, Gartenland, Auf dem Flutgraben 8. Gew., Größe 0,73 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 24. Mai 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Str. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsversteigerung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. Okt. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Frieda Jack geb. Schäfer, Usingen/Taunus (verstorben 14. 6. 69).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

lfd. Nr. 1 (Flur 18, Flurstück 1310): 2052,— DM,,

lfd. Nr. 2 (Flur 16, Flurstück 914): 980,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 3 (Flur 16, Flurstück 913): 365,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

639 Usingen i. Ts., 20. 3. 1973 **Amtsgericht**

1212

3 K 60/72 — 67/72: Das im Grundbuch von Laufdorf, Band 51, Blatt 1708, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Laufdorf, Flur 11, Flurstück 95/2, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenstraße, Größe 8,28 Ar,

soll am 4. Juli 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Saal 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 10. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Industriemeister Waldemar Herbel.
b) dessen Ehefrau Marie-Luise geb. Härdrich
in Wetzlar (jetzt Laufdorf),
zu je 1/2.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 10. 2. 1973 gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 139 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 13. 3. 1973 **Amtsgericht**

1213

3 K 47/72: Die im Grundbuch von Erda, Band 53, Blatt 1752, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erda, Flur 5, Flurstück 118/20, Ackerland, Langenholzheck, Wert: 500,— DM, Größe 14,83 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Erda, Flur 35, Flurstück 78, Hof- u. Gebäudefläche, Gaßbach 10, Wert: 225 000,— DM, Größe 18,17 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Erda, Flur 23, Flurstück 330, Bauplatz, Mühlweg, Wert: 10 000,— DM, Größe 10,01 Ar,

sollen am 11. Juli 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Saal 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 8. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Karl Dörr, Erda, zu 1/4,
b) Kraftfahrer Heinz Dörr, Erda, zu 1/8,
c) Heidelore Runzheimer geb. Dörr, Frankenbach, zu 1/16,
d) Bärbel Dörr, Erda, zu 1/16.

Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 7 ZVG auf Grund der Schätzungsgutachten vom 6. 2. 1973 gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf die oben angegebenen Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 20. 3. 1973 **Amtsgericht**

1214

1 K 23/72: Das im Grundbuch von Laudenbach, Band 31, Blatt 1054, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Laudenbach, Flur 2, Flurstück 599/112, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Struth, Haus Nr. 194, Größe 10,99 Ar,

soll am 21. Mai 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Januar 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heilkundiger Karl Adolf Babucke, verstorben am 11. 8. 1943,
b) Ehefrau Anna Babucke geb. Backheuer, verstorben am 24. 4. 1939,

beide wohnhaft gewesen in Laudenbach — je zur Hälfte — und beerbt worden von

1. den unbekannten Erben nach dem am 11. 8. 1943 verstorbenen Karl Adolf Babucke, vertreten durch den vom Amtsgericht Witzenhausen in den Akten VI 297/68 bestellten Nachlaßpfleger Karl Oetzel in 3431 Laudenbach, Am Torweg 16,
2. Pfarrer i. R. Werner Wahlhäuser in Dortmund-Lücklemberg,
3. Elfriede Wopp verw. Fiene geb. Wahlhäuser, Gütersloh,
4. Studienrätin Margarete Wahlhäuser, Saarbrücken,
5. Witwe Christine Wahlhäuser geb. Dennighoff, Saarbrücken,
6. Witwe Ruth Wahlhäuser geb. Borghardt, Gütersloh,
7. Heiko Wahlhäuser, Gütersloh,
8. Armgard Wahlhäuser, ebenda,
9. Doris Wahlhäuser, ebenda,
10. Elke Masuch geb. Wahlhäuser, Heidenoldendorf über Detmold

— in ungeteilter Erbengemeinschaft —,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

343 Witzenhausen, 19. 3. 1973 **Amtsgericht**

1215

1 K 7/72: Das im Grundbuch von Hess. Lichtenau, Band 86, Blatt 2581, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hess. Lichtenau, Flur 22, Flurstück 63/10, Hof- und Gebäudefläche, Königsberger Str. 43, Größe 6,30 Ar,

soll am 28. Mai 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. April 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Betriebsleiter Armin Marks,
b) Ehefrau Waltraud Marks geb. Schroth,

beide in Hess. Lichtenau — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 175 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

343 Witzenhausen, 26. 3. 1973 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

1216

Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1973

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1973 mit ordentlichem und außerordentlichem Haushaltsplan wird vom 4. bis 11. April 1973 (von 7.30—15.00 Uhr) in der Hauptverwaltung Kassel, Ständeplatz 6—10, Zimmer 228, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt

35 Kassel, 29. 3. 1973

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
Pfeil
Erster Landesdirektor

1217

I. Änderung der Satzung des Feldwege- und Grabenunterhaltungsverbandes Kreisteilgebiet Fulda-West

Auf Grund des 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 308) in Verbindung mit §§ 9 und 32 der Satzung des Feldwege- und Grabenunterhaltungsverbandes Kreisteilgebiet Fulda-West vom 4. Dezember 1970 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 30. März 1972 folgende Änderungen der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden: Besges, Buchenrod, Eichenzell (für das ehemalige Gemeindegebiet Eichenzell sowie für den Ortsteil Rothemann), Großenlüder (für die Ortsteile Kleinlüder und Uffhausen), Harmerz, Hattenhof, Hauswurz, Höf und Haid, Hosenfeld (für das ehemalige Gemeindegebiet Hosenfeld sowie für die Ortsteile Blankenau, Brandlos, Hainzell, Jossa, Poppenrod und Schletzenhausen), Magdlos, Mittelrode, Neuhof (für die Ortsteile Dorfborn, Giesel und Kauppen), Niederkalbach, Rommerz, Bad Salzschlirf, Schweben, Stork, Uttrichshausen, Weidenau, Zell und Zirkenbach."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„Der Verband hat folgende Aufgaben:

a) die laufende Unterhaltung der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege (befestigte Wege und Erdwege) und der im Zuge dieser Wege liegenden Brücken, Durchlässe und Wegeseitengräben in den Gemarkungen bzw. Teilgemarkungen (Ortsteile) der im § 2 Abs. 1 genannten Mitgliedsgemeinden;

b) den Ausbau der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege in den Gemarkungen bzw. Teilgemarkungen (Ortsteile) der im § 2 Abs. 1 genannten Mitgliedsgemeinden anzuregen, zu fördern und zu beaufsichtigen sowie die Pläne dafür aufzustellen;

c) alle in der Unterhaltung der Mitgliedsgemeinden stehenden Gräben und sonstigen Gewässer zu unterhalten und zu räumen, soweit diese im Bereich der Gemarkungen bzw. Teilgemarkungen (Ortsteile) liegen, mit denen die Gemeinden dem Verband angehören."

3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Organe des Zweckverbandes sind:

a) die Verbandsversammlung,

b) der Verbandsvorstand.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Die Zahl der Vertreter richtet sich nach der Größe der Gemarkungsfläche der einzelnen Mitgliedsgemeinden. Bei Mitgliedsgemeinden, in die im Zuge der gebietlichen Neuordnung Gemeinden eingegliedert worden sind, richtet sich die Zahl der Vertreter nach den Gemarkungsflächen der jeweiligen Ortsteile, für die sie dem Verband angehören.

(2) Die Vertreterzahl einer Mitgliedsgemeinde beträgt je Ortsteil bei einer Gemarkungsfläche des Ortsteils
bis zu 1000 ha = 1 Vertreter;

sie erhöht sich für Gemeinden mit mehr als 1000 ha je Ortsteil Gemarkungsfläche für je weitere angefangene 1000 ha Gemarkungsfläche um einen Vertreter.

(3) Jeder Vertreter einer Mitgliedsgemeinde hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe des § 55 der Hessischen Gemeindeordnung — HGO — in der jeweils geltenden Fassung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt. Sie brauchen nicht den Vertretungskörperschaften der Mitgliedsgemeinden anzugehören. Mitgliedsgemeinden, in die im Zuge der gebietlichen Neuordnung ehemalige Mitgliedsgemeinden eingegliedert wurden, sollen als Mitglieder der Verbandsversammlung nur Personen aus den Ortsteilen wählen für die die Gemeinde als Mitglied dem Verband angehört. Für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.

(5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Sie bestellt einen Schriftführer."

5. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Vertreter weiter aus."

6. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes."

7. § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, schriftlich unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der satzungsgemäßen Zahl der Verbandsvertreter, der Verbandsvorstand oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(2) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ferner die Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Aufsichtsbehörde, das Landwirtschaftsamt und das zuständige Hessische Amt für Landeskultur unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte ein.

(3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muß mindestens eine Woche liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. In der Ladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn drei Viertel der satzungsgemäßen Zahl der Verbandsvertreter dem zustimmen."

8. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele Stimmen, wie sie Vertreter in der Verbandsversammlung hat."

9. § 14 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist.

(2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vertreter (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.

(3) Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(4) Die durch den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder die Änderung der Verbandsaufgaben bedingten Änderungen der Verbandsatzung sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen neben des Beschlusses der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Änderungen der Verbandsatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen."

10. § 15 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, dessen Stellvertreter und drei Beisitzern. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, die Beisitzer nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt. Beamte oder Angestellte einer Verbandsgemeinde dürfen nicht zu Mitgliedern des Verbandsvorstandes gewählt werden.

(2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören."

11. § 16 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes richtet sich nach der Wahlperiode der Verbandsversammlung.

(2) Scheidet ein Mitglied des Verbandsvorstandes vor dem Ablauf der Amtszeit aus, so ist eine Nachwahl erforderlich, wenn die restliche Amtszeit mehr als drei Monate beträgt.

(3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig "

12. § 26 Abs. 5 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Umlagen der Mitgliedsgemeinden sind jährlich im Rahmen der Haushaltsberatung durch die Verbandsversammlung festzusetzen."

13. „§ 32 der Satzung wird gestrichen."

14. Im § 35 Satz 1 wird das Wort „Zweckverbandsgesetz" durch die Worte „Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit" ersetzt und hinter den Worten „geltende Vorschriften" die Worte „der Hessischen Gemeindeordnung" eingefügt.

Artikel II

Vorstehende Änderungen der Satzung des Feldwege- und Grabenunterhaltungsverbandes Kreisteilgebiet Fulda-West tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buchenrod, den 30. März 1972

Feldwege- und Grabenunterhaltungsverband Kreisteilgebiet Fulda-West
Der Verbandsvorsteher

Genehmigung

Vorstehende I. Änderung der Satzung des Feldwege- und Grabenunterhaltungsverbandes Kreisteilgebiet Fulda-West vom 30. März 1972 wird hiermit nach § 21 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 308 ff.) mit der Maßgabe genehmigt, daß als Folge der Gebietsreform gemäß dem Gesetz über die Neugliederung der Landkreise Fulda und Hünfeld und der Stadt Fulda vom 11. 7. 1972 (GVBl. I S. 220 ff.) an Stelle der im § 2 Abs. 1 aufgeführten Gemeinden nunmehr die folgenden Gemeinden treten:

I. **Gemeinden des Landkreises Fulda**
1. Gemeinde Eichenzell (für das ehemalige Gemeindegebiet Eichenzell und den Ortsteil Rothemann),
2. Gemeinde Flieden (für die Ortsteile Buchenrod, Höf und Haid, Magdlos, Schweben und Stork),
3. Gemeinde Großenlüder (für die Ortsteile Kleinlüder und Uffhausen),
4. Gemeinde Hosenfeld (für das ehemalige Gemeindegebiet Hosenfeld sowie für die Ortsteile Blankenau, Brandlos, Hainzell, Jossa, Poppenrod und Schletzenhausen),
5. Gemeinde Kalbach (für die Ortsteile Niederkalbach und Uttrichshausen
6. Gemeinde Neuhof (für die Ortsteile Dorfborn, Giesel, Hattenhof, Hauswurz, Kauppen und Rommerz),
7. Gemeinde Bad Salzschlirf.

II. **Die Stadt Fulda**
(für die Stadtteile Besges, Harmerz, Mittelrode, Zell und Zirkenbach).

III. **Gemeinde Freiensteinau**
(für den Ortsteil Weidenau) des Vogelsbergkreises (Regierungsbezirk Darmstadt),

und in § 36 Abs. 1 die Worte „Landrats in Fulda" durch die Worte „Regierungspräsidenten in Kassel" ersetzt werden.

Die Satzung des Feldwege- und Grabenunterhaltungsverbandes Kreisteilgebiet Fulda-West ist in Nr. 285 der Fuldaer Zeitung vom 9. 12. 1970 und Nr. 285 der Fuldaer Volkszeitung vom 9. 12. 1970 veröffentlicht worden.

Kassel, 28. 2. 1973

Der Regierungspräsident
III/5 — 3 u

1218

I. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Haune

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Haune hat auf Vorschlag des Vorstandes in der Sitzung am 15. Februar 1973 nachstehende Änderungen der Verbandssatzung beschlossen:

1. In § 1 Abs. 2 wird „Kreis Hünfeld" ersetzt durch „Kreis Fulda".
2. In § 2 Abs. 1 wird das „Komma vor Hünfeld" und „Hünfeld" gestrichen sowie „Hersfeld" ersetzt durch „Hersfeld-Rotenburg".
3. a) § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung: „Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und 3 Beisitzern. Ein Beisitzer wird zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt."
   b) § 16 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung: „Der Vorstand muß so zusammengesetzt sein, daß je 2 Vorstandsmitglieder aus den Landkreisen Fulda und Hersfeld-Rotenburg kommen."
4. § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Die stellvertretenden Beisitzer erhalten die Einladungen für Vorstandssitzungen zu ihrer Information. Sie können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen."
5. In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird „4" ersetzt durch „3".
6. In § 26 Abs. 1 und Abs. 4 wird „Hünfeld" ersetzt durch „Fulda".
7. In § 36 Abs. 2 wird das „Komma vor Hünfeld" und „Hünfeld" gestrichen sowie „Hersfeld" ersetzt durch „Hersfeld-Rotenburg".

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit nach § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349) in Verbindung mit § 39 der Verbandssatzung vom 30. November 1970 (StAnz. 1971 S. 224) genehmigt.

Kassel, 6. 3. 1973

Der Regierungspräsident als Aufsichtsbehörde
III/5 — 79 b 20 Haune

1219

Öffentliche Ausschreibungen

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Deckenausbau der Landesstraße Nr. 3342 zwischen Wiera und Mengsberg, Kreis Ziegenhain, zwischen km 3,000 und 3,700 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 2000 cbm	Erdarbeiten
ca. 1000 cbm	Frostschutzmaterial
ca. 4000 qm	bit. Unterbau, K 0/32, 290 kg/qm
ca. 4000 qm	Asphaltbinder K 0/16, 100 kg/qm
ca. 4000 qm	Asphaltbeton, K 0/11, 84 kg/qm

und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 72 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 10. 4. 1973 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, oder bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld, Konto Nr. 301, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 25. 4. 1973, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 25. 5. 1973.

643 Bad Hersfeld, 23. 3. 1973 **Hessisches Straßenbauamt**

NEU:

Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften

1973

- Gültigkeitsverzeichnis -

- das neue Gültigkeitsverzeichnis 1973 ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für alle, die
- **den Staats-Anzeiger,**
- **das Justiz-Ministerial-Blatt**
- **und das Amtsblatt des Kultusministers** in der täglichen Praxis benutzen
- eine Fundstelle aller gültigen Verwaltungsvorschriften und Grundsatzerlasse der hessischen Landesregierung und der obersten Landesbehörden, nach Sachgebieten chronologisch gegliedert

Format DIN A 4, Umfang 208 Seiten, brosch. Preis: 16,80 DM einschl. MWSt. und Versandkosten

Die Auslieferung erfolgt, wie bereits bekanntgegeben (Beilage im StAnz. 9/1973 — Doppelpostkarte —), an alle Bezieher des Staats-Anzeigers im März 1973 durch den

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42

Omnibuswartehallen und Aushangkästen aus Metall
praktisch – modern – fortschrittlich
Serienherstellung

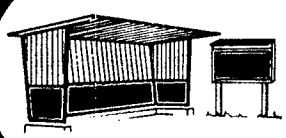

feuerverzinkt
nicht rostend

UNIBAU OHG 5781 ANTFELD
SA.-NR. 02962-2051
TELEX d 084 26 26
Bitte Informationsmaterial anfordern Postfach 312

Allgemeine Bergverordnung
für das Land Hessen
– ABV – vom 6. 6. 1969
Herausgeber
Hessisches Oberbergamt
Zu beziehen bei
Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG
62 Wiesbaden Wilhelmstr. 42

Anzeigenschluß
Jeden Montag um 14 Uhr
für die am darauffolgenden Montag erscheinende Ausgabe des Staats-Anzeiger

Loseblattsammlung der baulichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes

Format 17 × 23 cm, Plastikordner
Preis: Grundwerk 1. bis 8. Lieferung (ca. 3000 Seiten) mit 7 Plastikordnern DM 360,— einschl. Versandspesen und MwSt.

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

HERAUSGEBER
VEREINIGUNG ZUR FÖRDERUNG DES DEUTSCHEN BRANDSCHUTZES (VFDB) E. V., BONN

Bestellungen erbeten an
Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Telefon (0 61 21) 3 96 71

1220

Eschwege: Die Bauleistungen für Los I Ausbau und Verlegung der B 7 Umgehung Waldkappel Bau-km 17,1 + 50 — 18,9 + 40 Baulänge 1790 m sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

16 000 cbm	**Mutterboden abtragen**
70 000 cbm	**Erdbewegung**
7 500 cbm	**1. Tragschicht, Kies 0,2/32 mm (20 cm dick)**
2 300 cbm	**2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/32 mm (10 cm dick)**
21 700 qm	**bit. 3. Tragschicht 0/32 mm (11 cm dick)**
16 900 qm	**1. Asphaltbinderschicht 0/22 mm (5 cm dick)**
21 300 qm	**2. Asphaltbinderschicht 0/16 mm (4 cm dick)**
21 100 qm	**Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm (4 cm dick)**

und sonstige Nebenarbeiten.

Die Bauleistungen für Los II Ausbau und Verlegung der B 7 (vom Anschluß Hasselbach bis Bahnhof Hartmuthsachsen) Bau-km 14,5 + 80 — 15,4 + 90 = 910 m sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

8 000 cbm	**Mutterboden abtragen**
13 000 cbm	**Erdbewegung**
2 500 cbm	**1. Tragschicht, Kies 0,2/32 mm (20 cm dick)**
900 cbm	**2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/32 mm (10 cm dick)**
8 000 qm	**bit. 3. Tragschicht 0/32 mm (11 cm dick)**
7 900 qm	**1. Asphaltbinderschicht 0/22 mm (5 cm dick)**
7 800 qm	**2. Asphaltbinderschicht 0/16 mm (4 cm dick)**
7 700 qm	**Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm (4 cm dick)**

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit Los 1 375 Werktage einschl. Winterunterbrechung.

Bauzeit Los II 325 Werktage einschl. Winterunterbrechung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens **5. 4. 1973** anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigung in Höhe von 30,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe: „B 7 Umgehung Waldkappel" einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Freitag, den 27. 4. 1973, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 2 Monate.

344 Eschwege, 22. 3. 1973 **Hessisches Straßenbauamt**

1221

Weiskirchen: Der Gemeindevorstand der Gemeinde Weiskirchen, Landkreis Offenbach, schreibt die Bauarbeiten für die Herstellung mehrerer Straßen hiermit öffentlich aus.

Es sollen ausgeführt werden:

ca. 12 500 qm Straßenfläche, bestehend aus bituminöser Tragschicht und Decke aus Asphaltfeinbeton,

ca. 4000 lfd. m Betonbordsteine mit Gossenrinne,

ca. 6500 qm Gehwegbefestigung mit Betonplatten, einschließlich der dazugehörigen Nebenarbeiten.

Die Angebotseröffnung findet am Montag, dem 16. 4. 1973, statt.

Die Angebotsunterlagen (2fach) sind gegen Erstattung der Vervielfältigungskosten von 19,— DM zuzügl. Versandspesen und Mehrwertsteuer zu erhalten bei:

Dipl.-Ing. Rud. Gaul, Bauberatungsges. mbH,
Frankfurt/M., Münchener Str. 12,
Tel. 0611—23 14 12 und 23 37 91.

6051 Weiskirchen, 22. 3. 1973 **Gemeindeverwaltung**

1222

Beim Bundesamt für Gewerbliche Wirtschaft,
einer Oberbehörde im Bereich der Bundeswirtschaftsverwaltung,

ist die Stelle eines

Regierungsamtmannes

(BesGr. A 11 BBesG)

zu besetzen.

Der Beamte soll als Leiter eines größeren Aufgabengebietes im wirtschaftlichen Berichtswesen tätig sein. Eine leistungsfähige EDV-Anlage steht zur Verfügung.

Voraussetzungen, neben guten Verwaltungskenntnissen, sind Interesse für die zahlenmäßige Darstellung außenwirtschaftlicher Tatbestände und Grundkenntnisse der Elektronischen Datenverarbeitung (Fortbildung wird geboten).

Das Bundesamt hat gleitende Arbeitszeit, eine eigene Kantine und ist bei der Beschaffung von preisgünstigem Wohnraum behilflich.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Lichtbild werden erbeten an

Bundesamt für Gewerbliche Wirtschaft
6000 Frankfurt a. M. 1,
Bockenheimer Landstr. 38, Postfach 2411

1223

Die Gemeinde Wallau, Main-Taunus-Kreis,
sucht zum baldmöglichsten Eintritt

1 Leiter der Bauverwaltung

(möglichst Tiefbauingenieur),
Gehalt nach Vereinbarung.

Wir bieten neben allen sonstigen tariflichen Sozialleistungen ein angenehmes Betriebsklima.

Bewerbungen sind zu richten an

Gemeindevorstand
6201 Wallau
Rathausstraße 3
Tel. 06122/22 55

1224

Die Stadt Lindenfels
sucht zum 1. Juli 1973 oder früher

1 Tiefbauingenieur

für die neueinzurichtende selbständige Bauverwaltung. Der Bewerber soll über gute Kenntnisse im gesamten Tiefbau, der Bauleitplanung und im Erschließungsrecht verfügen.

Die Vergütung erfolgt nach BAT IV A.

Lindenfels im Odenwald ist staatlich anerkannter heilklimatischer Kurort und zählt mit seinen sieben Stadtteilen 4600 Einwohner.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind an den **Magistrat der Stadt Lindenfels, 6145 Lindenfels, Rathaus, Tel. 06255/323,** zu richten.

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 15,80 (einschließlich 5½% = 0,82 DM MWSt.). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum, Wiesbaden. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10143 800. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04 186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 2,40, bis 40 Seiten DM 3,21, bis 48 Seiten DM 3,82, über 48 Seiten DM 4,16. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5½ Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 9 vom 1. 6. 1972.
Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten.